

Stutthof

Band II

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4134



Günther Nickel
Berlin 36

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Stuttgart
15 Js 645/61

Stuttgart, den 21.10.1963
Bu/Gr.

An das
Landgericht
- Große Strafkammer -
74) Tübingen

E i l t s e h r !

HAFTSACHE

Ziff. 1.) und 3.) in U-Haft, nächster
Haftprüfungstermin 14.11.1963.

Anlagen: 12 Bände Ermittlungsakten
3 Bände Protokolle in hebräischer Sprache
1 Gutachten über Gifttod durch Blausäure
1 Vorgang Prof. Suprunow
1 Anklageschrift und 1 Urteil (Fotokopie)
des Landgerichts Bochum - 17 Ks 1/55 -
1 Kostenheft
3 Pläne des KL Stutthof
1 Lichtbildmappe (Lichtbilder von Zeugen und
Beschuldigten sowie getöteter Häftlinge des
KL Stutthof
12 Ausfertigungen der Anklageschrift

Anklageschrift

(ohne Voruntersuchung)

1.) Der am 8.12.1896 in Tiegenhof/Danzig geborene, in Ofterdingen, Kreis Tübingen, Bachsatzstraße 2 wohnhafte verheiratete Tischlermeister und ehemalige SS-Hauptscharführer

Otto Haupt,

- in dieser Sache seit 21.3.1961 aufgrund des Haftbefehls des AG Tübingen vom 9.3.1961 (Bl.150) in U-Haft im Landgerichtsgefängnis Tübingen -

Verteidiger: RAe Dres.H.Haage, H.Schmidtke,
A.Burkhart, Reutlingen, Bahnhofstr.3;
- Vollmacht Bl. 1304 -

2.) der am 5.9.1910 in Gottswalde bei Danzig geborene, in Berlin, Lübarserstraße 23 wohnhafte verheiratete Arbeiter und ehemalige SS-Unterscharführer

Otto Karl Knott,

- in dieser Sache vom 3.7.1963 - 27.9.1963 aufgrund des Haftbefehls des AG Tübingen vom 17.5.1963 in U-Haft im Landesgefängnis Ludwigsburg -

Verteidiger: Rechtsanwalt Täuber, Bochum-Linden,
Dr.-C.-Otto-Str.2
- Vollmacht Bl.1996 -

3.) der am 8.1.1908 in Danzig geborene, in Paderborn, Pankratiusstraße 106 wohnhafte verheiratete Textil-kaufmann und ehemalige SS-Oberscharführer

Bernhard Luedtke,

- in dieser Sache seit 19.2.1963 aufgrund des Haftbefehls des AG Tübingen vom 31.1.1963 (Bl.1350) in U-Haft, derzeit im Landesgefängnis Rottenburg -

Verteidiger: Rechtsanwälte Dr.Gerometta, G.Hofmann und J.Hammer, Tübingen, Karlstraße 9,
Vollmacht Bl.1387;

werden angeklagt,
es haben,

an nicht mehr genau feststellbaren Tagen in der Zeit von Mitte 1942 bis Ende 1944 im Konzentrationslager Stutthof bei Danzig,

I. der Angeschuldigte Haupt,

1. aus Mordlust, grausam und heimtückisch einen Menschen getötet;
2. in mindestens 100 rechtlich selbständigen Handlungen, gemeinschaftlich mit dem Lagerarzt Dr.Heidl und anderen Personen, die aus niedrigen Beweggründen und heimtückisch andere Menschen töteten, durch Rat und Tat Hilfe geleistet;
3. in mindestens weiteren 20 rechtlich selbständigen Handlungen, gemeinschaftlich mit den Rapportführern Chemnitz und Voth und dem Lagerarzt Dr.Heidl,

Personen, die aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch und grausam jeweils mindestens 40 andere Menschen töteten, durch Tat Hilfe geleistet;

II. der Angeklagte Knott,

1. in mindestens 20 Fällen,

Personen, die aus niedrigen Beweggründen und heimtückisch andere Menschen töteten, durch Tat Hilfe geleistet,

2. in einem weiteren Falle,

Personen, die heimtückisch und grausam mindestens 12 Menschen töteten, durch Tat Hilfe geleistet;

III. der Angeklagte Luedtke,

1. in mindestens 10 rechtlich selbständigen Handlungen, gemeinschaftlich mit anderen SS-Unterführern,

Personen, die aus niedrigen Beweggründen und heimtückisch jeweils mindestens 40 Menschen töteten, durch Tat Hilfe geleistet,

2. durch eine weitere rechtlich selbständige Handlung, tateinheitlich und gemeinschaftlich mit anderen

SS-Funktionären,

Personen, die aus niedrigen Beweggründen und grausam 5 Menschen töteten, durch Tat Hilfe geleistet,

3. durch eine weitere rechtlich selbständige Handlung, gemeinschaftlich mit anderen SS-Unterführern,

Personen, die aus niedrigen Beweggründen und grausam mindestens 80 Menschen töteten, durch Tat Hilfe geleistet;

4. durch eine weitere rechtlich selbständige Handlung, gemeinschaftlich mit anderen SS-Unterführern, Personen, die aus niedrigen Beweggründen und grausam mindestens 35 Menschen töteten, durch Tat Hilfe geleistet;

indem

die Angeschuldigten, die als SS-Unterführer im Konzentrationslager Stutthof mit Verwaltungs- und Sicherungsaufgaben verantwortlich betraut waren, nämlich Haupt als Sanitätsspieß des Häftlingsreviers, Knott als Sanitäter und Desinfektor, Luedtke als Leiter der politischen Abteilung des Konzentrationslagers, im Zuge der von den nationalsozialistischen Machthabern beschlossenen "Endlösung der Judenfrage" und "Sonderbehandlung" anderer potentieller Gegner, d.h. der physischen Vernichtung von Juden und anderen nach damaliger Auffassung minderwertigen Menschen - abgesehen von der dem Angeschuldigten Haupt unter I, Ziffer 1 zur Last gelegten Tat - auf Befehl, Anordnung oder Weisung ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Vorgesetzten an zahllosen Gewalttaten mitwirkten, und zwar

I. der Angeschuldigte Haupt

1. im Jahre 1943 einen politischen Häftling, der wegen einer akuten Erkrankung in das Häftlingsrevier eingeliefert worden war, auf den Boden legen ließ und ihm aus reinem Muthwillen von einem bereitgestellten Stuhl herab auf den Brustkorb sprang, der unter der Last des fremden Körpergewichts eingedrückt wurde, sodaß der Häftling alsbald daran verstarb;

2. entsprechend der Anordnung des Lagerarztes Dr. Heidl in den Jahren 1943 und 1944 im Häftlingsrevier insgesamt mindestens 100 Häftlinge zwecks Reduzierung der Belegschaft des Reviers in einen Nebenraum bringen ließ und diesen dort eine tödlich wirkende Benzininjektion in die Herzgegend verabreichte;
3. von Ende 1943 bis Ende 1944 an mindestens 20 verschiedenen Tagen im jüdischen Frauen- und Männerlager jeweils mindestens 40 krank und gebrechlich aussehende jüdische Häftlinge zur anschliessenden Tötung aussuchte und teilweise im Anschluss daran auch bei deren Tötung dadurch mitwirkte, daß er im Krematorium mindestens 500 der ausgesuchten Häftlinge durch Benzininjektionen in die Herzgegend tötete, an mindestens 10 Tötungsaktionen durch Genickschüsse von jeweils mindestens 40 Häftlingen sich an den Scheinuntersuchungen beteiligte, ferner mindestens einmal 40 jüdische Frauen in den Desinfektionsraum trieb, wo diese mit Blausäure vergiftet wurden und schließlich mindestens einmal an der Tötung von 40 weiblichen jüdischen Häftlingen durch Blausäure in einem Eisenbahnwaggon mitwirkte;

II. der Angeschuldigte Knott

4. 1. im Jahre 1944 auf Befehl des Lagerarztes Dr. Heidl mindestens 20 weibliche jüdische Häftlinge im Krematorium durch Benzininjektionen in die Herzgegend tötete,

2. im Frühjahr 1944 auf Anordnung des Lagerarztes Dr. Heidl 12 polnische Häftlinge dadurch tötete, daß er in den Desinfektionsraum, in dem die Häftlinge eingesperrt waren, ein Blausäurepräparat schüttete, sodaß die Häftlinge anschliessend nach einem ungefähr 5 Minuten andauernden Todeskampf verstarben;

III. der Angeklagte Luedtke

1. in der Zeit von Frühjahr bis Herbst 1944 auf Anordnung des Schutzhaftlagerführers Maier sich an mindestens 10 verschiedenen Tagen an der Erschiessung von jeweils mindestens 40 jüdischen Frauen im Krematorium dadurch beteiligte, daß er zusammen mit 2 - 3 anderen SS-Unterführern abwechselungsweise die nacheinander zur angeblichen Messung ihrer Körpergrösse vor die Meßlatte gestellten ahnungslosen Opfer durch einen in der Meßlatte angebrachten, senkrecht verlaufenden Schlitz aus einem Nebenraum mit einer Pistole Kaliber 08 in das Genick schoß,
2. im Spätsommer 1944 an der Tötung von 4 russischen Offizieren und einer weiteren russischen Majorin dadurch mitwirkte, daß er diese zunächst zusammen mit anderen SS-Männern zum Krematorium führte und dort bewachte, solange die 4 Offiziere nacheinander durch Genickschüsse im Krematorium getötet wurden, sodann die russische Majorin auf Aufforderung des Rapportführers Chemnitz wieder zusammen

mit anderen SS-Männern, trotz deren heftigen Gegenwehr, lebenden Leibes in den brennenden Ofen warf, wo die Frau alsbald verstarb,

3. im Herbst 1944 85 russische verwundete Kriegsgefangene, zusammen mit anderen SS-Männern zum Desinfektionsraum begleitete, wo diese alsbald mit einem Blausäurepräparat vergiftet wurden und anschliessend nach einem anhaltenden Todeskampf verstarben,
4. im Sommer 1944, entsprechend einem vom Reichssicherheitshauptamt erlassenen Exekutionsbefehl, 35 polnische politische Häftlinge zur Tötung mittels Gas aus der Lagerbelegschaft aussuchte, darauf dieselben von der Blockführerbaracke, wo sie versammelt waren, mit anderen SS-Funktionären zum Desinfektionsraum führte und, als einige der Häftlinge auf diesem Marsch einen Ausbruchsversuch machten, auf die fliehenden und auch noch auf einige in der Marschordnung zurückgebliebene Häftlinge schoß, danach die überlebenden Polen weiter mit zum Desinfektionsraum geleitete, in dem sie alsbald mit Blausäure vergiftet wurden und nach kurzem Todeskampf verschieden.

I. Bei dem Angeschuldigten Haupt:

1. 1 Verbrechen des Mordes nach § 211 StGB
2. 100 Verbrechen der Beihilfe zum Mord nach §§ 211, 49 StGB
3. 20 Verbrechen der Beihilfe zum Mord an jeweils mindestens 40 Personen nach §§ 211, 49, 73 StGB

Ziff. 1. - 3. insgesamt vergl. mit § 74 StGB.

II. Bei dem Angeschuldigten Knott:

1. 20 Verbrechen der Beihilfe zum Mord nach §§ 211, 49 StGB
2. 1 Verbrechen der Beihilfe zum Mord an mindestens 12 Personen nach §§ 211, 49, 73 StGB
insgesamt verglichen mit § 74 StGB

III. Bei dem Angeschuldigten Luedtke:

1. 10 Verbrechen der Beihilfe zum Mord an mindestens insgesamt 400 jüdischen Frauen nach § 211, 49, 73 StGB
2. 1 Verbrechen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord an 5 Personen nach § 211, 49, 73 StGB.
3. 1 Verbrechen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord, begangen an mindestens 85 Personen nach § 211, 49, 73 StGB
4. 1 Verbrechen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord an mindestens 35 Personen nach § 211, 49, 73 StGB

Ziffer 1. - 4. insgesamt verglichen mit § 74 StGB.

Beweismittel

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. Otto H a u p t

Vernehmungen:

Bl.162/170
174 (richterlich)
284
323 (richterlich)
710/713 (richterlich)
1587/1691
1748/1760 (Gegenüberstellung Pasch)
1762/1773 (Gegenüberstellung Krämer)

2. Otto K n o t t

Vernehmungen:

Bl.1198/1248 (als Zeuge)
1726 (als Zeuge)
1827/1861
1926 (richterlich)
2098/2118

3. Bernhard L u e d t k e

Vernehmungen:

Bl.1353/1358
1361 (richterlich)
1363/1366
1369/1377
1388/1512
1906/1921

II. Die Zeugen:

1. Bruno Bartsch, geb. 30.4.1922,
wohnhaft in Weddinghofen Krs. Unna/
Westf., Wilhelm-Busch-Str. 28

Vernehmungen:

Bl. 436/438 R.
991/1035
1778/1794

2. Paul Ehle, geb. 22.10.1897,
wohnhaft in Schönböken über Bornhöved,
Krs. Plön

Vernehmung:
Bl. 450/452

3. Klara Eisler, wohnhaft in Florida/USA,
758 Meridian Av. Miami Beach 39

Vernehmung:
Bl. 733/737

4. Helmut Frank, geb. 1.7.1923,
wohnhaft in Freising, Obere Pfalzgraf-
straße 4

Vernehmungen:
Bl. 403
585/594

5. Etka Freindlich, geb. 1918
wohnhaft Haifa/Israel,
Lewantinstraße 25

Vernehmung:
Band IVa Bl. 8/19

6. Alfons Glass, geb. 26.11.1897
wohnhaft in Bochum, Am alten Stadt-
park 27

Vernehmung:
Bl. 467/468

7. Walter Hahnenberg, geb. 5.5.1908
wohnhaft in Dortmund,
Kesselstraße 9

Vernehmungen:
Bl. 628/634
1057/1087
1982/2003

8. Erich Happke, geb. 29.3.1906
wohnhaft in Hannover,
Ortsmannweg 14

Vernehmung:
Bl. 2066/2084

9. Paul Werner Hoppe, geb. 28.2.1910
wohnhaft Witten/Ruhr, Gartenstr. 21

Vernehmungen:
Bl. 1523/1541
1542/1550

10. Josef Jedwab, geb. 1922
wohnhaft in Mosze/Israel
Kwar Hancar Nizanim

Vernehmung:
Band IVb S. 9/21

11. Siegfried Joseph, geb. 4.10.1906
wohnhaft in Gelsenkirchen,
Grüner Weg 58

Vernehmungen:
Bl. 497/499
851/866

12. Kurt K e n n i g, geb. 19.1.1912
wohnhaft Bad Pyrmont, Grießemer-
Straße 13

Vernehmung:
Bl. 2032/2060

13. Franz K l i n g e n b e r g, geb. 9.2.1903
wohnhaft in Kaiserslautern,
Doktor Breidscheidstr.

Vernehmungen:
Bl. 469/474
967/972
1870/1881

14. Hans Herbert K r ä m e r, geb. 30.1.1914
wohnhaft in Solingen,
Bleichstraße 17

Vernehmungen:
Bl. 73/76
432/434R.
783/814
1762/1773 (Gegenüberstellung Haupt)

15. Karl Julius K r u s c h i n s k i, geb. 20.6.1893
wohnhaft in Flensburg,
Hafermarkt 30

Vernehmung:
Bl. 505/506

16. Moniec L a u t e r p a c h t,
wohnhaft in Toronto 557
Markham Street

Vernehmungen:
Bl. 367/367R.
379
542/548

17. Max M a e d e r , geb. 23.12.1899
wohnhaft in Flensburg, Blasberg West
Gartenhaus 131

Vernehmungen:

Bl. 512
653/664

18. Ernst N o r d m a n n , geb. 19.1.1911
wohnhaft Bad Hersfeld,
Königsbergerstraße 22

Vernehmungen:

Bl. 22
77/83
493
684/706
1795/1808

19. Robert P o l z i n , wohnhaft in Wt. Elberfeld,
Domagkweg 55
derzeit im Zuchthaus in Remscheid-
Lüttringhausen

Vernehmungen:

Bl. 624/625
642/652
953/954 (richterlich)
959/960

20. Wilhelm P a s c h , geb. 14.4.1913
wohnhaft Hamburg-Altona, Gilbert-
straße 21

Vernehmungen:

Bl. 1111/1114 (richterlich)
1291/1346
1747/1760 (Gegenüberstellung Haupt)

21. Fritz Rattay, geb. 27.7.1909
wohnhaft Berlin-Wilmersdorf
Bundesallee 181

Vernehmungen:

Bl. 496
1182/1196

22. Paul Rehfeldt, geb. 26.3.1902
wohnhaft Mühlheim/Ruhr,
Zinkhüttenstraße 5

Vernehmungen:

Bl. 430/431
757/782
2022/2025

23. Werner Reiß, geb. 16.10.1911
wohnhaft Wolfenbüttel, Anton-Ulrich-
Straße 44

Vernehmung:

Bl. 2085/2095

24. Bruno Rohde, geb. 15.11.1907
wohnhaft Bruckmühl, Vagener Weg Nr. 28a
Landkreis Bad Aibling

Vernehmungen:

Bl. 405/406 R.
406b

25. Artur Ruffler, geb. 12.7.1889
wohnhaft Eckernförde, Windebyer Weg 9

Vernehmung:

Bl. 482/483

26. Friedrich S e l o n k e , geb. 3.8.1911
wohnhaft Camp-Linfort,
Krs. Moers, Grabenstr. 14

Vernehmungen:
Bl. 530/531 R.
815/850

27. Hans S e n g e r , geb. 28.6.1899
wohnhaft Berlin-Schöneberg,
Wartburgstraße 12

Vernehmungen:
Bl. 494/495 R.
1140/1181

28. Kurt S e r v o s , geb. 1924
wohnhaft in 56 Greentree Drive,
Westchester, Penna

Vernehmung:
Bl. 401
2119/2122

29. Josef S z u r l e j , wohnhaft Göteborg,
Varlöksgatan 1 B

Vernehmung:
Bl. 68/70

30. Herbert Max S c h e f t e r , geb. 10.1.1906
wohnhaft Hamburg 4,
Wohlwillstr. 21, Hs I.

Vernehmungen:
Bl. 459/461 R.
882/918

31. Karl August S c h w a r k , geb. 5.11.1899
wohnhaft in Flensburg/Weiche,
Keitumer-Weg 12

Vernehmungen:
Bl. 513/514 R.
665/683

32. Julius S c h w a r z b a r t , geb.1907
wohnhalt Haifa/Israel
Kiriath Elieser Joab 26

Vernehmung:
Band IVa Bl.444/479

33. Johann V e y , geb.21.6.1893
wohnhalt in Nürnberg, Im unteren Grund 8/I

Vernehmungen:
Bl.486/487
573/584

34. Jakob W a r t s k i , geb.1907
wohn. Mendel/Israel
Ranana Borochow 31

Vernehmung:
Band IVc Bl.9/21

35. Paul Friedrich W i e c h e r n , geb.26.10.1905
wohnhalt Hamburg-Harburg,
Wattenbergstraße 7/I

Vernehmungen:
Bl.520
1551/1553
1971/1981

36. Fruma Z a k o w i c z , geb.1908
wohnhalt in Tel Aviv,
Petach-Tikwa, Wolfson 46

Vernehmung:
Band IVb S.1/8

37. Hugo Ziehm, geb. 16.7.1907
wohnhaft in Braunschweig, Ludwigstr. 37

Vernehmung:
Bl. 453/455

38. KHK Weida, Landeskriminalamt Baden-Württemberg in Stuttgart

39. KOM Rauchfuß, LKA Baden-Württ. in Stuttgart

40. KM Zöllner, LKA Baden-Württ. in Stuttgart

III. Aussagen verstorbener oder nicht erreichbarer Zeugen:

1. Dr. Heidl +

Vernehmung:

Bl. 24/25
71/72
84/91

2. Prof. Dr. F. F. Subrunow, Moskau (vgl. Vorgang Subrunow)

3. Ernst Schurr +

Vernehmungen:

Bl. 116/117
283/288

4. Lech Durrzynski (Polen)

Aussagen Band IVa S. 84/87

IV. Gutachten der Sachverständigen:

1. Professor Dr. Pensold, Institut für gerichtliche Medizin an der Universität Münster
2. Dipl.Ing.Dr.med.Abele, Institut für gerichtliche Medizin an der Universität Münster

V. Unterlagen aus dem Dokument-Center Berlin

Haupt: S. 185 - 196
Knott: S. 203 - 212
Luedtke: S. 197 - 199 und 351 - 357

VI. Karten, Skizzen, Lichtbilder

1. 3 Lagepläne des Konzentrationslagers Stutthof
2. Skizzen

a) des Kematoriums

S.976 (gef.von Schwark)
S.1251(gef.von Bartsch)
S. 75 Band IVa (gef.v.Schwarzbarth)

b) vom Häftlingsrevier

S.783 (gef.v.Rehfeldt)
S. 64 Band IVa (gef.von Schwarzbarth)

c) von der "Meßlatte"

S.975 (gef.von Vey)

3. Lichtbilder (s. Lichtbildmappe)

VII. Anklageschrift und Urteil (Fotokopie) aus dem Verfahren gegen Hoppe u.a. - 17 Ks 1/55 - LG Bochum.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
A. Vorbemerkung	25
B. Abriß über die Entwicklung und die Aufgaben der SS	28
I. Gründung und Ziele der SS	28
II. Die SS-Armee	30
1. SS-Verfügungstruppe und SS-Totenkopfverbände	30
2. Das Wirtschaftsverwaltungshauptamt	31
3. SS-Totenkopfverbände und die Konzentrationslager	32
C. Die Konzentrationslager	34
I. Konzentrationslager als Mittel nationalsozialistischer Politik	34
II. Entstehung und Aufbau der Konzentrationslager	44
III. Die Verfolgten	53
IV. Entwicklung und Endlösung der Judenfrage	55
V. Die innere Organisation des Konzentrationslagers	70
1. SS-Funktionäre	70
2. Häftlingsfunktionäre	73
3. Lagerordnung	74
D. Das Konzentrationslager Stutthof	79
I. Entwicklung des Konzentrationslagers Stutthof	79
II. Funktionäre des KL Stutthof	82

III. Der Aufbau des Lagers	83
IV. Aufnahme und Unterbringung der Häftlinge	88
1. Die jüdischen Häftlinge	89
2. Die "Schutzhäftlinge"	90
V. Der Arbeitseinsatz der Häftlinge	93
VI. Arten der Vernichtung der Häftlinge im KL Stutthof	95
1. Unterbringung, Ernährung und Krankheiten	95
2. Die Vergasung von Häftlingen	96
3. Das Krematorium	100
a) Tötungen von Häftlingen durch Genickschüsse	101
b) Tötungen von Häftlingen durch Benzininjektionen	103
4. Das Häftlingsrevier	104
a) Aufnahme der Häftlinge in das Revier	104
b) Behandlung der Häftlinge im Revier	105
c) Abspritzung schwerkranker Häftlinge	106
d) Tötungen schwerkranker Häftlinge durch Ertränken	107
5. Durchführung von Exekutionen auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes und der Stapoleitstelle Danzig und Bromberg.	108
E. Die Angeschuldigten	111
I. Der Angeschuldigte Otto Haupt	111
1. Lebenslauf und persönliche Verhältnisse	111
2. Teilnahme des Angeschuldigten Haupt an Tötungsverbrechen im KL Stutthof	113

a) Tötung eines Häftlings durch Eintreten des Brustkorbes	113
b) Tötung von erkrankten Häft- lingen durch Benzininjektionen im Häftlingsrevier	115
c) Teilnahme an der Auswahl und Exekution männlicher und weib- licher jüdischer Häftlinge	123
II. Der Angeklagte Otto Knott	133
1. Lebenslauf und persönliche Ver- hältnisse	133
2. Teilnahme des Angeklagten Knott an Tötungsverbrechen im KL Stutthof	135
a) Tötungen jüdischer Häftlinge durch Benzininjektionen	135
b) Teilnahme an der Tötung von 12 angeblich politischen Partisanen im Desinfektions- raum	136
III. Der Angeklagte Bernhard Luedtke	137
1. Lebenslauf und persönliche Ver- hältnisse	137
2. Teilnahme des Angeklagten Luedtke an Tötungsverbrechen	138
a) Teilnahme an der Tötung jüdi- scher Häftlinge durch Genick- schüsse	138
b) Teilnahme an der Exekution von 5 russischen Offizieren	140
c) Teilnahme an der Tötung von 85 russischen verwundeten Kriegs- gefangenen	142
d) Teilnahme an der Tötung von un- gefähr 35 polnischen politischen Häftlingen	142

F. Rechtliche Würdigung des Sachverhalts	144
I. Merkmale des Mordes	144
II. Täterschaft - Teilnahme	146
III. Handeln auf Befehl	147
IV. Tatmehrheit	149
V. Kein Verbrauch der Strafklage	150

A.

Vorbemerkung:

Neben den Millionen Menschen, die im zweiten Weltkrieg auf den Schlachtfeldern und in den bombardierten Städten gestorben sind, haben weitere Millionen im Zuge einer systematischen Ausrottungspolitik der nationalsozialistischen Machthaber ihr Leben verloren. Vom Polenfeldzug 1939 bis zum Zusammenbruch 1945 sind in Deutschland und in den besetzten Gebieten unzählige Menschen erschossen, erhängt, ertränkt, vergiftet, vergast und auf andere Weise zu Tode gequält worden. Die zur Ausrottung bestimmten Opfer mussten nach furchtbaren Erniedrigungen und schwersten körperlichen Qualen einen grausamen Tod erdulden. Die Gaskammern der Konzentrationslager sind zum Symbol der Massenvernichtung im sogenannten "Dritten Reich" geworden. In den Konzentrationslagern haben hauptsächlich zwei Gruppen von Menschen den Tod erlitten: Juden, die aus Deutschland und aus den besetzten Gebieten zur Vernichtung dorthin gebracht, und arbeitsunfähige Häftlinge, die aus den verschiedensten Gründen inhaftiert worden waren. Die Vernichtung der Juden wurde im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" ausgeführt, zu deren Verwirklichung aus allen Teilen Europas Transporte mit jüdischen Männern, Frauen und Kindern in die Konzentrationslager gebracht und zum grössten Teil sofort nach der Ankunft vergast worden sind, ohne daß überhaupt eine richtige Aufnahme ins Lager stattgefunden hätte. Soweit jüdische Männer und Frauen zunächst zur Ausnutzung ihrer

Arbeitskraft in Lager eingewiesen wurden, teilten sie das Schicksal ihrer Leidensgenossen, die sich meistens aus Angehörigen der zivilen Bevölkerung der besetzten Gebiete, aus politischen Gegnern, aus Widerstandskämpfern und auch aus Kriegsgefangenen (insbesondere Russen) zusammensetzten. Arbeitsunfähigkeit, Krankheit und körperliche Schwäche mussten die Häftlinge in der Regel mit dem Leben bezahlen. Ein Nachlassen der Arbeitskraft konnte aber bei der schweren körperlichen Arbeit und völlig unzureichenden Ernährung, Kleidung und Unterbringung nicht ausbleiben. So starben unzählige Menschen wegen ihrer Abstammung oder weil sie wegen Krankheit keinen "positiven Beitrag" zur Durchführung des von Hitler geführten Krieges leisten konnten. Die Gesamtzahl der in den Konzentrationslagern ermordeten Menschen beläuft sich auf mehrere Millionen.

Die in den nachfolgenden Abschnitten enthaltenen Ausführungen sind als das historisch - politische Hintergrundsmaterial aufzufassen, ohne dessen Kenntnis die in den Konzentrationslagern begangenen Verbrechen nicht verstanden und beurteilt werden können. Die in dem Konzentrationslager Stutthof begangenen Tötungsverbrechen stellen nur einen verhältnismässig kleinen Ausschnitt aus dem ungeheuren Gesamtkomplex dar. Ein grosser Teil der für diese Verbrechen Verantwortlichen ist nach dem Zusammenbruch bereits durch ausländische Gerichte abgeurteilt worden, einzelne auch durch deutsche Gerichte. Neben zwei grossen, in Danzig durchgeführten polnischen

Prozessen, in denen das Gros der SS-Funktionäre des Konzentrationslagers Stutthof verurteilt und zum größten Teile mit dem Tode bestraft wurde, sind in der Bundesrepublik folgende Verfahren anhängig geworden und zum Teil bereits durchgeführt:

1. Landgericht Bochum 17 Ks 1/55 pol. gegen Paul Werner Hoppe u.a. (Dieses Verfahren ist abgeschlossen).
2. Landgericht Düsseldorf UR I 24/55 gegen Willi Knott (Dieses Verfahren befindet sich in der Voruntersuchung).
3. Landgericht Hamburg 14 Ks 37/50 gegen Friedrich Selonke u.a. (Dieses Verfahren ist abgeschlossen).
4. Landgericht Bochum 17 Js 1635/55 gegen Helmut Willich u.a. (Dieses Verfahren ist abgeschlossen).
5. Staatsanwaltschaft Hannover 2 Js 285/54 gegen Reddig u.a. (Dieses Verfahren ist abgeschlossen).
6. Staatsanwaltschaft Flensburg (Aktenzeichen ist noch nicht bekannt) gegen Kurt Borchert - vordem 7 AR-Z 215/59 - Zentrale Stelle. (Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.)
7. Staatsanwaltschaft Bamberg 2 Js 1047/60 gegen Bruno Fierke (Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen).
8. Staatsanwaltschaft Braunschweig 1 Js 389/59 gegen Willich.
9. Staatsanwaltschaft Lübeck 4a Js 52/48 gegen Charlotte Weber.

B.

Abriß über die Entwicklung, Organisation und Aufgaben der SS

I. Gründung und Ziele der SS

Aus Hitlers "Leibwache" des Jahres 1923 und der "Staatswache" des Jahres 1925 unter Julius Schreck entstanden im Spätsommer 1925 die Schutzstaffeln (SS) unter einer zentralen Oberleitung in München. Ihre Aufgabe war der Schutz Hitlers und anderer höherer Parteiführer sowie die Abwehr von Angriffen auf Partei und Führer durch vorbereitende Maßnahmen. Führer der Schutzstaffeln war zunächst Schreck, sodann ab 15. April 1926 Berchtold, der auf dem Reichsparteitag in Weimar am 4. Juli 1926 Hitler "Treue bis in den Tod" gelobte. Am 6. Januar 1929 wurde Himmler "Reichsführer-SS". Die SS, die sich rasch vergrößerte, hatte nunmehr vor allem die Aufgabe des Sicherungsdienstes sowie der Verhütung und Niederwerfung von Parteirevolten. Anfang 1931 gab Hitler die Lösung "SS-Mann, deine Ehre heißt Treue". Neben der Allgemeinen SS, die im Frühjahr 1933 bereits 50.000 Mitglieder zählte, wurden eine neue Stabswache (die spätere Leibstandarte Adolf Hitler") und politische Bereitschaften (die spätere SS-Verfügungstruppe"), aus der dann wiederum die Waffen-SS hervorging, aufgestellt. Weiter bestanden sogenannte "Totenkopfverbände", die aus der SS-Wache des Konzentrationslagers Dachau unter Eicke hervorgegangen waren. Der Abwehrdienst (später -

durch Anordnung vom 9. Juni 1936 - : Reichsdienst des Reichsführers SS - abgekürzt SD -), als Voraussetzung für die Sicherungsaufgaben der SS, wurde im Herbst 1939 von Heydrich aufgebaut.

Himmler entwickelte die SS über ihre beibehaltene Schutzaufgabe hinaus zu einer weltanschaulichen Kampfeinheit der Partei, an die höhere Anforderungen als an andere Parteiorganisationen gestellt wurden. Die Aufnahme in die SS wurde von zusätzlichen Bedingungen, insbesondere einem weitgehenden Abstammungsnachweis, von voller Gesundheit und rassischer Eignung abhängig gemacht. Die Verlobung und Eheschließung der Angehörigen der SS wurde einer Genehmigungspflicht unterworfen. Von den Angehörigen der SS wurde, wie Best es in seinem Buch "Die deutsche Polizei" ausdrückt, "die letzte Folgerichtigkeit in allen weltanschaulichen Fragen und rücksichtsloser Einsatz im politischen Kampf" gefordert.

Himmler beschrieb die SS im Jahre 1936 mit folgenden Worten:

"So sind wir angetreten und marschieren nach unabänderlichen Gesetzen als ein nationalsozialistischer soldatischer Orden nordisch bestimmter Männer und als eine verschworene Gemeinschaft ihrer Sippen den Weg in eine ferne Zukunft und wünschen und glauben, wir möchten nicht nur sein die Enkel, die es besser ausfachten, sondern darüber hinaus die Ahnen späterer, für das ewige Leben des deutschen germanischen Volkes notwendiger Geschlechter".

Die SS-Verbände und SS-Ämter hat Himmler im Laufe der Jahre häufig umorganisiert, um sie jeweils den wechselnden Verhältnissen anzupassen und sein Machtinstrument schlagkräftig zu erhalten. Dabei entwickelte sich teilweise eine

komplizierte und verworrene SS-Bürokratie, in der der persönliche Ehrgeiz zahlreicher Referenten und Unterführer zu erheblichen Konkurrenzkämpfen und Kompetenzstreitigkeiten führte.

II.

Die SS-Armee.

1. SS-Verfügungstruppe und SS-Totenkopfverbände.

Die eigentliche SS-Armee bestand aus den SS-Verfügungstruppen und den SS-Totenkopfverbänden.

Nach Kriegsausbruch wurden Teile der SS-Totenkopfverbände, die etwa 30 000 Mann umfassten, als "SS-Totenkopfdivision" (unter der Führung von Eicke) in die SS-Verfügungstruppe zur kämpfenden Truppe eingegliedert.

Die SS-Einheiten im Kriegseinsatz wurden ab 1940 als "Waffen-SS" bezeichnet. Die Angehörigen dieser Einheiten rekrutierten sich zunächst nur aus Freiwilligen. Später erfolgte eine steigende Zahl von Einberufungen. Gegen Kriegsende wurden sogar geschlossene Einheiten, insbesondere der Luftwaffe (etwa 40 000 Mann) zur Waffen-SS überstellt. Im Sommer 1940 umfasste die Waffen-SS etwa 100 000 Mann (davon 56 000 von der SS-Verfügungstruppe, der Rest aus den Reihen der Allgemeinen SS und der Totenkopfverbände), gegen Kriegsende (einschließlich der Verluste) etwa 900 000 Mann, darunter etwa 200 000 Mitglieder von Einheiten, die sich aus Ausländern zusammensetzten (eine Art Fremdenlegion der SS).

Die SS-Verbände waren in Divisionen und Standarten eingeteilt; die Standarten hatten Regimentsstärke und waren in Sturmbanne (= Bataillone) gegliedert, die sich wiederum aus Stürmen (= Kompanien) zusammensetzen.

Die ständige Vermehrung der Truppenstärke führte später zur Bildung von 13 selbständigen SS-Korps. Zusammen bildeten die SS-Verbände eine Armee mit eigener Ausrüstung und teilweise eigenen Arsenalen. Sie waren ein Gegengewicht gegen die reguläre Wehrmacht.

2. Wirtschaftsverwaltungshauptamt.

Die SS-Verfügungstruppen und die Totenkopfverbände unterstanden dem SS-Hauptamt in Berlin (vgl. B III 2), das bis zum Kriegsausbruch von dem SS-Obergruppenführer Heissmeyer geleitet wurde. Sein Nachfolger war der SS-Gruppenführer Pohl. 1939 wurde dem SS-Hauptamt noch das SS-Hauptamt für Verwaltung und Wirtschaft sowie das SS-Hauptamt für Haushalt und Bauten beigefügt.

1942 forderte Himmler die Zusammenlegung der beiden letztgenannten Ämter zum SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt (WVHA). Chef dieses Amtes wurde Pohl. Das WVHA verwaltete u.a. sämtliche Konzentrationslager. Die Büros dieser bald zu einer Riesenzentrale angewachsenen Dienststelle befanden sich in Oranienburg neben dem Konzentrationslager Sachsenhausen. Das WVHA lenkte die gesamte Wirtschafts- und Finanzautonomie der SS. Das WVHA war wie folgt gegliedert:

Amtsgruppe A

Finanz, Recht und Verwaltung - insges.
5 Ämter -

Amtsgruppe B

Versorgung, Unterkünfte und Ausrüstung
- insgesamt 5 Ämter -

Amtsgruppe C

Werke und Bauten
- insgesamt 6 Ämter -

Amtsgruppe D

Verwaltung der Konzentrationslager
- insgesamt 6 Ämter -

Amtsgruppe W

Wirtschaftsbetriebe
- insgesamt 8 Ämter -

3. SS-Totenkopfverbände und die Konzentrationslager

Die SS-Totenkopfverbände waren von vornherein als innenpolitische Kampfgruppe aufgestellt und ausgebildet worden. Ihre erste Standarte entstand, wie bereits unter B I erwähnt, unter dem Kommando des SS-Standartenführers Eicke. Die Formation umfasste Schutzstaffelmitglieder von besonderem Fanatismus und erhielt ihre Ausbildung als Wachmannschaft der Konzentrationslager. 1934 wurde Eicke "Inspekteur der Konzentrationslager" (abgekürzt: Inspekteur der KL), worauf er den Ausbau seiner Totenkopfstandarte

zu den späteren SS-Totenkopfverbänden mit Nachdruck betrieb. 1939 wurde das Amt des Inspekteurs der KL dem SS-Hauptamt für Verwaltung und Wirtschaft angegliedert, mit dem es 1942 als Amt D zum WVHA kam.

In der Vorkriegszeit stellten die am Standort des Konzentrationslagers stationierten SS-Totenkopftruppen vielfach die Blockführer, die Kommandoführer und die Wachmannschaft. Diese wurden in eigenen Wachbataillonen zusammengefasst. Von 1939 an gehörten die Block- und Kommandoführer jeweils fest zu den Konzentrationslagerstammmannschaften, während die nunmehr "Waffen-SS" genannten Kampftruppen am Standort unabhängig wurden und nur die Wachposten für die Lagertürme und für die Arbeitskommandos stellten. Wenn die eigentliche Konzentrationslagerstammmannschaft nicht mehr ausreichte, wurden sogenannte Konzentrationslagerverstärkungen geschaffen und zu je einem SS-Totenkopfsturmbann zusammengefasst. In diesen Wachbataillonen befanden sich später sehr viele sogenannte Volksdeutsche, die wegen ihrer "deutschblütigen Abstammung" eingedeutscht und in die SS aufgenommen wurden. Dem Wachbataillon wurde meist eine eigene Hundestaffel angegliedert; die Hunde waren auf Menschen in gestreifter Häftlingskleidung besonders dressiert und wurden vorwiegend bei der Bewachung von Außenkommandos eingesetzt. (Kogon S.662 ff.).

C.

Die Konzentrationslager

I.

Konzentrationslager als Mittel nationalsozialistischer Politik.

Die späteren nationalsozialistischen Machthaber erklärten schon vor der "Machtübernahme", ihre Ziele mit Gewalt durchsetzen zu wollen und ihre Feinde zu "vernichten".

II,
Doc 1708-PS

Am 24. Februar 1920 verkündete die NSDAP in München öffentlich ihr Programm.

Die Verkündung des Parteiprogramms warf bereits die Schatten künftiger Schrecken voraus:

"Wir fordern den rücksichtslosen Kampf gegen diejenigen, die durch ihre Tätigkeit das Gemeininteresse schädigen".

Für jene, die das vermeintliche "Gemeininteresse" schädigten, wurde die Todesstrafe gefordert.

Die Ziele und Kampfmethoden der NSDAP schilderte der spätere Reichsinnenminister Frick in den Jahren 1927, 1929 und 1930 wie folgt:

Aufsatz
"Die Nationalsozialisten im Reichstag 1925/1926" in Nationalsozialistisches Jahrbuch 1927
S.123/124

"Es gibt keinen Nationalsozialisten und keinen völkisch Gesinnten, der von der Schwatzbude am Königsplatz irgend eine mannhafte, deutsche Tat erwartete, und der nicht von der Notwendigkeit einer direkten Aktion aus der ungeborenen Kraft des deutschen Volkes heraus zu seiner inneren und äusseren Befreiung überzeugt wäre. Aber es ist ein langer Weg dahin! Nach dem Fehlschlag vom

November 1923 blieb gar nichts anderes übrig, als von vorn zu beginnen und an der geistigen und willensmässigen Umstellung der wertvollsten unserer Volksgenossen zu arbeiten, als der unerlässlichen Voraussetzung für den Erfolg des kommenden Freiheitskampfes. Nur als Teil dieser Werbearbeit ist auch unsere parlamentarische Tätigkeit zu werten. Unsere Beteiligung am Parlament bedeutet nicht Stärkung, sondern Unterhöhlung des parlamentarischen Systems, nicht Verzicht auf unsere antiparlamentarische Einstellung, sondern Bekämpfung des Gegners mit seinen eigenen Waffen und Kampf für unsere nationalsozialistischen Ziele auch von der Parlamentstribüne aus. Unser nächstes Ziel bleibt immer die Eroberung der politischen Macht im Staat. Sie ist die Voraussetzung für die Verwirklichung unserer Ideale. Dazu ist aber vor allem eine intime Kenntnis des verwickelten Mechanismus des modernen Staatsapparates und seiner treibenden Kräfte notwendig, will man sie einst beherrschen. Diese Kenntnis erwirbt man am besten im Parlament."

Rede auf dem
Reichsparteitag
der NSDAP in Nürnberg im August
1927.

"Die Nationalsozialisten sehnten den Tag herbei, an dem der bekannte Leutnant mit 10 Mann diesem Teufelsspuk, (dem Parlament) das verdiente unruhmliche Ende bereite und die Bahn freimache für eine völkische Diktatur".

Rede am
18.10.1929
in Pyritz

"Dieser Schicksalskampf wird zunächst mit dem Stimmzettel geführt, er kann aber nicht von Dauer sein, denn die Geschichte hat es uns gelehrt, daß im Kampf Blut fliesst und Eisen gebrochen wird. Der Stimmzettel ist der Anfang zu diesem Schicksalskampf genauso wie Mussolini in Italien die Marxisten ausgerottet hat, so muss es auch bei uns durch Diktatur und Terror erreicht werden".

Aufsatz:
"Die Nationalsozialisten im
Reichstag 1928-
1929" in National-
sozialistisches
Jahrbuch 1930,
S. 178.

"Kein Wunder, wenn die Erkenntnis von der Unfähigkeit des parlamentarischen Systems bei der rapiden Verschlimmerung der Lage des deutschen Volkes im Ganzen wie der einzelne Volksgenossen in immer weitere Kreise dringt und der Verzweiflungsschrei nach der Diktatur sogar von den für das heutige System Verantwortlichen laut wird. Sie werden dadurch ihrem Schicksal, vor einem deutschen Staatsgerichtshof einst zur Rechenschaft gezogen zu werden, nicht entgehen".

Als bald nach der "Machtübernahme" verschafften sich die Nationalsozialisten die gesetzliche Handhabe zur Durchsetzung ihres Terror- und Vernichtungswillens. Am 27.2.1933 brannte der Reichstag. Am 28.2.1933 erging die "Verordnung zum Schutze von Volk und Staat" in der es hieß:

RGBL I S.83

"Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und Beschlagnahmungen, sowie Beschränkungen des Eigentums, auch ausserhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenze zulässig".

Einige Tage später, am 4. März 1933, wagte Göring bereits den Satz:

"Ich habe nicht Gerechtigkeit zu üben, sondern zu vernichten und auszurotten".

In einer Botschaft zum Neuen Jahr 1934 wurde der Reichsführer SS Himmler noch deutlicher:

"Eine der dringendsten Aufgaben, die wir vor uns haben ist die, alle offenen und verborgenen Feinde des Führers und der nationalsozialistischen Bewegung ausfindig zu machen, sie zu bekämpfen und zu vernichten. Diese Aufgabe zu erfüllen sind wir bereit, nicht nur unser eigenes Blut, sondern auch das der anderen zu vergießen". Als bald verschwanden auch schon die ersten "Staatsfeinde". Als gesetzliche Grundlage diente die Verordnung vom 28.2.1933, auf die die sogenannten Schutzaufbefehle Bezug nahmen. Ein solcher Schutzaufbefehl lautete etwa:

"Aufgrund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (Reichsgesetzblatt I, Seite 83) werden Sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Schutzhaft genommen.

Gründe: Verdacht staatsfeindlicher Betätigung".

Später entfiel auch die Bezugnahme auf die Verordnung vom 28.2.1933; unter der Überschrift "Schutzhaftbefehl" stellte die Geheime Staatspolizei lediglich fest, daß die betreffende Person "in Schutzhaft" genommen werde. Die Gründe der Haft wurden in allgemein gehaltenen, stereotypen Formulierungen wiedergegeben, ohne daß auf einen konkreten Tatbestand Bezug genommen wurde. Die nationalsozialistische Auffassung über die angebliche Rechtmäßigkeit der Schutzhaft wird in dem Buch "Das Recht der Schutzhaft" von Dr. Werner Spohr, Verlag Georg Stilke, Berlin 1934, dargestellt.

In der Praxis war die Vollmacht, Schutzhaftbefehle auszustellen und zu verhaften, fast unbegrenzt. Dies zeigt unter anderem eine Verordnung des damaligen Reichsinnenministers Frick vom 25.1.1938 in der es heißt:

N Doc.
1723 PS

"In Zusammenhang aller bisher über die Zusammenarbeit zwischen der Partei und der Geheimen Staatspolizei erlassenen Anordnungen weise ich auf folgendes hin bzw. verfüge ich:

.....
Der Geheimen Staatspolizei ist vom Führer der Partei und des nationalsozialistischen Staates sowie alle gegen beide gerichteten zersetzen- den Kräfte aller Art zu überwachen und unschädlich zu machen. Die erfolgreiche Lösung

dieser Aufgabe bildet eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die ungestörte und reibungslose Arbeit der Partei. Der Geheimen Staatspolizei ist bei dieser äusserst schwierigen Tätigkeit durch die NSDAP in jeder Weise Hilfestellung zu leisten und Unterstützung zu gewähren.

Die Schutzhaft kann als Zwangsmaßnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes sowie des Staates gefährden".

Wohin die "Staatsfeinde" verbracht wurden, wurde von den Nationalsozialisten nicht verheimlicht. So schrieb Göring in seinem Buch "Aufbau einer Nation", das im Jahre 1934 veröffentlicht wurde (S.89e):

N Doc.
2324-PS

"Mit ganzer Rücksichtslosigkeit muß gegen diese Staatsfeinde vorgegangen werden. Es darf nicht vergessen werden, daß im Augenblick unserer Machtübernahme sich offiziell laut Reichstagswahl vom März zum Kommunismus über 6 Millionen Menschen und zum Marxismus etwa 8 Millionen bekannten.

So entstanden die Konzentrationslager, in die wir zunächst tausende von Funktionären der kommunistischen und sozialdemokratischen Partei einliefern mussten.

Der spätere Generalgouverneur in Polen, Frank, erklärte 1936 in der Zeitschrift "Akademie für deutsches Recht":

Man macht uns in der Welt immer wieder Vorwürfe, wegen der Konzentrationslager. Man fragt, warum verhaftet ihr ohne richterlichen Haftbefehl? Man versetze sich in die Lage unseres Volkes! Man vergesse nicht, daß die ganze, große, immer noch unerschüttert stehende Welt des Bolschewismus es uns nicht

N Doc.

2535 PS

vergessen lassen kann, daß wir einen Endtag über Europa hier auf deutschem Boden vereitelt haben".

Während des Krieges gingen die nationalsozialistischen Gewalthaber immer mehr dazu über, die ihnen mißliebigen Personenkreise, insbesondere Juden und ganze Bevölkerungsteile in den besetzten Gebieten - vor allem Polen - ohne irgendwelche "Schutzhaftbefehle" oder sonst auf eine bestimmte Person bezogene Verhaftungsanordnung in die Konzentrationslager zu verbringen. Was aber diejenigen erwartete, die schon in der ersten Zeit nach der nationalsozialistischen Machtübernahme den Weg in die Konzentrationslager antreten mussten, zeigt in aller Deutlichkeit die bereits am 1.10.1933 erlassene Anordnung des damaligen Kommandanten des Konzentrationslagers Dachau, des SS-Oberführers Eicke, der 1934 als "Inspekteur der Konzentrationslager" eingesetzt wurde:

Abschrift

Konzentrationslager Dachau 1.10.1933

- Kommandeur -

Disziplinar- und Strafordnung für das
Gefangenentalager

Einleitung

Im Rahmen der bestehenden Lagervorschriften werden zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung für den Bereich des Konzentrationslagers Dachau nachstehende Strafbestimmungen erlassen.

Diesen Bestimmungen unterliegen alle Gefangenen des Konzentrationslagers Dachau vom Zeitpunkt der Einlieferung ab bis zur Stunde der Entlassung.

Die vollziehende Strafgewalt liegt in den Händen des Lagerkommandanten, welcher für die Durchführung der erlassenen Lagervorschriften dem politischen Polizeikommandeur persönlich verantwortlich ist. Toleranz bedeutet Schwäche. Aus dieser Erkenntnis heraus wird dort rücksichtslos zugegriffen werden, wo es im Interesse des Vaterlandes notwendig erscheint. Der anständige, verhetzte Volksgenosse, wird mit diesen Strafbestimmungen nicht in Berührung kommen. Den politisierenden Hetzern und intellektuellen Wühlern - gleich welcher Richtung - aber sei gesagt, hütet Euch, daß man Euch nicht erwischt, man wird Euch sonst nach den Hälsen greifen und nach Eurem eigenen Rezept zum Schweigen bringen.

S 6

Mit 8 Tagen strengem Arrest und mit je 25 Stockhieben zu Beginn und zum Ende der Strafe wird bestraft:

1. Wer einem SS-Angehörigen gegenüber abfällige oder spöttische Bemerkungen macht, die vorgeschriebene Ehrenbezeugung absichtlich unterlässt oder durch sein sonstiges Verhalten zu erkennen gibt, daß er sich dem Zwange der Zucht nicht fügen will,
2. wer als Gefangenengfeldwebel, als Gefangenekorporalschaftsführer oder als Vorarbeiter die Befugnisse als Ordnungsmann überschreitet, sich die Rechte eines Vorgesetzten anderen Gefangenen gegenüber anmasst, gleichgesinnten Gefangenen Vorteile in der Absicht oder auf andere Weise verschafft, politisch anders gesinnte Mitgefange-ne schikaniert, falsche Meldungen über sie erstattet oder sonstwie benachteiligt.

S 7

Mit 14 Tagen strengem Arrest wird bestraft:

1. Wer eigenmächtig ohne Befehl des Kompanieführers die für ihn bestimmte Unterkunft mit einer anderen vertauscht oder Mitgefange-ne hierzu anstiftet oder verleitet.

2. Wer auslaufenden Wäschepaketen verbotene oder im Lager hergestellte Gegenstände beifügt, darin versteckt oder in Wäschestücke usw. einnäht,
3. wer Baracken-, Unterkünfte, oder andere Gebäude ausserhalb der vorgeschriebenen Eingänge betritt oder verlässt, durch Fenster oder durch andere vorhandene Öffnungen kriecht,
4. wer in den Unterkünften, Aborten und an feuergefährlichen Orten raucht oder feuergefährliche Gegenstände an solchen Orten aufbewahrt oder niederlegt. Ist infolge Ausserachtlassung dieses Verbots ein Brand entstanden, dann wird Sabotage angenommen.

§ 8

Mit 14 Tagen strengem Arrest und mit 25 Stockhieben zu Beginn und am Ende der Strafe werden bestraft :

1. Wer das Gefangenentalager ohne Begleitperson verlässt oder betritt, wer unbefugt sich einer ausmarschierenden Arbeitskolonne anschliesst,
2. wer in Briefen oder sonstigen Mitteilungen abfällige Bemerkungen über nationalsozialistische Führer, über Staat und Regierung, Behörden und Einrichtungen zum Ausdruck bringt, marxistische oder liberalistische Führer oder Novemberparteien verherrlicht, Vorgänge im Konzentrationslager mitteilt,
3. wer verbotene Gegenstände, Werkzeuge, Hieb- oder Stoßwaffen in seiner Unterkunft oder in Strohsäcken aufbewahrt.

§ 9

Mit 21 Tagen strengem Arrest wird bestraft:

Wer staatseigene Gegenstände, gleich welcher Art, vom vorgeschriebenen Ort nach einem anderen verschleppt, vorsätzlich beschädigt, zerstört, verschleudert, umarbeitet oder zu einem anderen als vorgeschriebenen Zweck verwendet, abgesehen von der Strafe haftet nach Umständen der Einzelne oder die gesamte Gefangenentalkompanie für den entstandenen Schaden.

§ 10

Mit 42 Tagen strengem Arrest oder dauernder Verwahrung in Einzelhaft wird bestraft :

1. Wer Geldbeträge im Lager ansammelt, verbotene Bestrebungen in - oder ausserhalb des Lagers finanziert, oder Mitgefahrene durch Geld gefügig macht oder zum Schweigen verpflichtet,
2. wer Geldbeträge, die aus verbotenen Sammlungen der Roten Hilfe stammen, sich schicken lässt oder an Mitgefahrene verteilt,
3. wer einem Geistlichen Mitteilungen macht, welche ausserhalb des Rahmens der Seelsorge liegen, Briefe oder Mitteilungen zur Weitergabe zustellt, den Geistlichen zu verbotenen Zwecken zu gewinnen,
4. die Symbole des nationalsozialistischen Staates oder die Träger derselben verächtlich macht, beschimpft oder auf andere Weise missachtet.

§ 11

Wer im Lager, an der Arbeitsstelle, in den Unterkünften, in Küchen und Werkstätten; Aborten und Ruheplätzen zu Zwecken der Aufwiegelung politisiert, aufreizende Reden hält, sich mit anderen zu diesem Zwecke zusammenfindet, Cliques bildet oder umhertreibt, wahre oder unwahre Nachrichten zum Zwecke der gegnerischen Greuelpropaganda über das Konzentrationslager oder dessen Einrichtungen sammelt, empfängt, vergräbt, weitererzählt, an fremde Besucher oder an andere weitergibt, mittels Kassiber oder auf andere Weise aus dem Lager hinausschmuggelt, entlassenen oder überstellten Flüchtlingen schriftlich oder mündlich mitgibt, in Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen versteckt, mittels Steinen über die Lagermauer wirft, oder Geheimschriften anfertigt, ferner wer zu Zwecken der Aufwiegelung auf Barackendächer und Bäume steigt, durch Lichtsignale oder auf andere Weise Zeichen gibt oder nach Außen Verbindung sucht, oder wer andere zur Flucht oder zu einem Verbrechen verleitet, hierzu Ratschläge erteilt oder durch andere Mittel unterstützt, wird kraft revolutionären Rechts

als Aufwiegler gehängt.

§ 12

Wer einen Posten oder SS-Mann tätlich angreift, den Gehorsam oder an der Arbeitsstelle die Arbeit verweigert, andere zu Zwecken der Meuterei zu den gleichen Taten auffordert oder verleitet, als Meuterer einer Marschkolonne während des Marsches oder der Arbeit johlt, schreit, hetzt oder Ansprachen hält, wird als

Meuterer auf der Stelle erschossen oder nachträglich gehängt.

Wer vorsätzlich im Lager, in den Unterkünften, Werkstätten, Arbeitsstätten, in Küchen, Magazinen usw. einen Brand, eine Explosion, einen Wasser- oder sonstigen Sachschaden herbeiführt, ferner wer am Drahtindernis, an einer Starkstromleitung in einer Schaltstation, an Fernsprech- oder Wasserleitungen, an der Lagermauer oder sonstigen Sicherungseinrichtungen, an Heizungs- und Kesselanlagen, an Maschinen oder Kraftfahrzeugen Handlungen vornimmt, die dem gegebenen Auftrage nicht entsprechen, wird wegen

Sabotage

mit dem Tode bestraft. Geschah die Handlung aus Fahrlässigkeit, dann wird der Schuldige in Einzelhaft verwahrt. In Zweifelsfällen wird jedoch Sabotage angenommen.

§ 19

Arrest wird in einer Zelle, bei hartem Lager, bei Wasser und Brot vollstreckt. Jede 14 Tage erhält der Häftling warmes Essen. Strafarbeit umfasst harte körperliche oder besonders schmutzige Arbeit, die unter besonderer Aufsicht durchgeführt wird. Als Nebenstrafen kommen in Betracht:

- Strafexerzieren, Prügelstrafe, Postsperre, Postentzug, hartes Lager, Pfahlbinden, Verweis und Verwarnungen. Sämtliche Strafen werden aktlich vermerkt.

N. Doe.
778 PS

Arrest und Strafarbeit verlängern die Schutzhaft um mindestens 8 Wochen; eine verhängte Nebenstrafe verlängert die Schutzhaft um mindestens 4 Wochen. In Einzelhaft verwahrte Häftlinge kommen in absehbarer Zeit nicht zur Entlassung.

Der Kommandant des Konzentrations-lagers
gez. Eicke, SS-Oberführer "

Das in der Anfangszeit im Konzentrationslager Dachau eingesetzte SS-Personal bildete später den altgedienten Stamm der in den anderen Konzentrationslagern eingesetzten SS-Führer und SS-Unterführer.

II.

Entstehung und Aufbau der Konzentrationslager

Die ersten Konzentrationslager in Deutschland entstanden im Jahre 1933 unmittelbar nach der sogenannten Machtübernahme auf Anregung von Göring. Die offizielle Abkürzung war " KL "; wegen des schärferen Klangs bürgerte sich aber bald inoffiziell " KZ " ein. Aus diesen damals noch kleineren Lagern wurde in den folgenden Jahren ein riesiges kompliziertes System entwickelt. Die Häftlinge sollten in den Lagern abgesondert, diffamiert, entwürdigt und schliesslich vernichtet werden. Eine nicht unerhebliche Rolle spielte dabei der Gedanke, die Unterbringung im Lager als Abschreckung auf die übrige Bevölkerung wirken zu lassen. Geheimnis und Ungewissheit sollten die Qual des Lagerinsassen auf seine Familie und seine Freunde übertragen. So heisst es in einer Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes, Amt IV, vom 26.10.1939, über besondere Abschreckungsmassnahmen bei der Einweisung in ein Konzentrationslager u.a. :

Reichssicherheitshauptamt
Amt IV
B Nr. 409/39 G.R.f. Berlin, den 26.10.39

Geheime Reichssache !

- a) An alle
Staatspolizeileitstellen
- b) an das
Geheime Staatspolizeiamt
(nach kleinem Verteiler)
nachrichtlich
- a) an alle
Inspekteure der Sicherheitspolizei
und des SD
- b) an den
Generalinspekteur der verstärkten
SS-Totenkopfstandarten
(mit 8 Abdrucken für die Lager)

Betrifft: Schutzhaftvollstreckung

Auf Befehl des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei werden alle während der Kriegszeit in ein KL zu überweisenden Schutzhaftgefangenen einer besonderen Strafabteilung zugeteilt. Ausgenommen hiervon sind nur solche Schutzhaftgefangene, die aus präventivpolizeilichen Gründen (insbesondere A Kartei) in ein Lager eingewiesen werden oder welche ausdrücklich im Überstellungsschreiben ausgenommen sind.

Um eine weitergehende abschreckende Wirkung zu erzielen, ist in jedem Einzelfalle in Zukunft folgendes zu beachten :

- 3) In keinem Falle darf, auch wenn der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei bzw. der Chef der Sicherheitspolizei und des SD die Dauer der Einweisung bereits bestimmt hat, diese Zeitdauer erwähnt werden.

Nach aussen ist die Dauer der Einweisung in ein KL stets mit " bis auf weiteres " anzugeben.

Hingegen bestehen keine Bedenken, wenn in schweren Fällen durch die Auslösung einer geschickt eingesetzten Flüsterpropaganda die abschreckende Wirkung erhöht wird, etwa in dem Sinne, man habe gehört, daß der Eingewiesene im Hinblick auf die Schwere des Falles vor Ablauf von zwei bis drei Jahren nicht entlassen wird.

.....

N Doc.1531/PS

- 4) In Einzelfällen wird der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei neben der Einweisung in ein KL auch die Verabreichung von Stockhieben anordnen. Solche Anordnungen werden in Zukunft der zuständigen Staatspolizeileitstelle ebenfalls mitgeteilt. Auch in diesem Falle bestehen keine Bedenken, denn diese Verschärfung wie zu Ziffer 3 Abs. 3 in Umlauf gesetzt wird, sofern dies geeignet erscheint, die abschreckende Wirkung zu erhöhen.
- 5) Für die Verbreitung solcher Mitteilungen sind selbstverständlich besonders geeignete und zuverlässige Personen auszuwählen.

In Vertretung
gez. Müller

Begläubigt: Bläck, Kanzleiangestellte "

N Doc.
668 PS

- Nach einem Führerbefehl sollte die sorgenvolle Unruhe in der Familie eines Festgenommenen hervorgerufen werden.
- Daneben stellten die Häftlinge der Konzentrationslager eine Gruppe SS-eigener Arbeitsklaven dar, die von der SS ungehemmt wirtschaftlich ausgebautet werden konnten und wurden. Schliesslich waren die Lager noch ein willkommenes Trainings- und Experimentierfeld (Humanversuche) für die SS.
- Im Jahre 1933 waren die Konzentrationslager selten mit mehr als 1000 Häftlingen belegt. Durch

diese zahlenmässige Beschränkung waren die Häftlinge umso schrankenloser der Willkür der Peiniger ausgesetzt. Damals handelte es sich jedoch noch weitgehend um Akte individueller Grausamkeit.

Die Lager der Anfangszeit wurden im Frühjahr 1934 zum großen Teil von Göring wieder aufgelöst ; bestehen blieben jedoch unter anderem die Lager Oranienburg und Dachau.

Diese beiden Konzentrationslager, vor allem Dachau, wurden systematisch aufgebaut. Dachau wurde in Deutschland schnell zu einem festen und gefürchteten Begriff.

Zunächst unterstanden die Konzentrationslager der politischen Polizei. Nachdem der Reichsführer SS 1936 auch Chef der Deutschen Polizei geworden war, wurden die Konzentrationslager ausschliesslich von der SS beherrscht. Die Wachmannschaften rekrutierten sich aus Angehörige der SS Totenkopfverbände. Diese wählten sich ab 1936 feste und auf die Dauer geplante Standorte :

Konzentrationslager, SS-Kasernen. Die organisatorische Leitung und Zusammenfassung aller Konzentrationslager in Deutschland erfolgte im Amt " Inspekteur der KL ", das - wie schon erwähnt - 1934 von Eicke übernommen worden war. Ihm unterstand die Verwaltung der Konzentrationslager und der Erlass von Dienstanweisungen und Richtlinien über die Behandlung der Häftlinge. Er hatte aber keinen Einfluss auf die " Schutzhaftabteilung " der Gestapo, durch die die

Einweisungen in die Lager erfolgte. Nach der Angliederung des " Inspekteurs " der Konzentrationslager an das WVHA im Jahre 1942 richtete Pohl eine eigene " Amtsgruppe D " ein, die für die Konzentrationslagerverwaltung zuständig war und alle zentralen Anweisungen herausgab. Die Amtsgruppe D war derart verselbständigt, daß ihr auch Zweige angegliedert wurden, die an sich zum SS-Führungshauptamt gehört hätten wie z.B. das Amt D III " Der leitende Arzt KL " als Einrichtung des Sanitätswesens. In der Regel konnte ohne Verfügung oder Genehmigung der Amtsgruppe D in den Konzentrationslagern nichts geschehen. Himmler hat jedoch in vielen Fällen direkt das Geschehen in den Lagern beeinflusst.

Bis zum Kriegsausbruch wurden 6 Konzentrationslager, nämlich Dachau, Sachsenhausen, Buchenwald, Mauthausen, Flossenbürg und Ravensbrück errichtet, in denen bei Kriegsausbruch 21 400 Häftlinge untergebracht waren. Zwei Jahre später hatte sich in diesen Lagern der Häftlingsbestand auf mehr als das doppelte - 44 700 Häftlinge - vergrößert. Allein in Sachsenhausen sassen damals 10 000 Häftlinge ein.

N Doc.R 129 In den Jahren 1940 - 1942 wurden 9 weitere Lager errichtet, nämlich : Auschwitz, Neuengamme, Gusen, Natzweiler, Großrosen, Lublin, Niederhagen, Stutthof und Arbeitsdorf. Gegen Kriegsende waren 13 sogenannte Hauptlager eingerichtet : Stutthof, Auschwitz, Ravensbrück, Sachsenhausen, Großrosen, Flossenbürg, Mauthausen, Dachau, Neuengamme, Bergen-Belsen, Buchenwald, Mittelbau, Natzweiler.

Neben diesen Hauptlagern gab es eine Vielzahl anderer von der SS verwalteter Lager, die auf einem riesigen Raum verteilt waren, der von Holland über Frankreich, Deutschland, Österreich, Tschechoslowakei, Polen bis zur Sowjetunion reichte.

Der üblich gewordene Begriff "Konzentrationslager" täuscht darüber hinweg, daß die Nationalsozialisten mit Hilfe dieser Lager unterschiedbare Zwecke auf/jeweils verschiedene Art zu erreichen versuchten. Auf Grund der Kathegorie des Lagers, dem die Verfolgten zugeteilt wurden, sollte die ihnen zugesetzte Behandlung zu jeweils unterschiedlichen Erfolgen führen. Dies kommt beispielsweise in dem folgenden Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 2. Januar 1941 zum Ausdruck:

"Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV C 2 Alig. Nr. 4865/40 g.

Berlin, 2.1.1941

Geheim!

An

- a) das Reichssicherheitshauptamt
(Verteiler B),
- b) alle Staatspolizeileit- und
- Stellen
- c) alle Kommandeure der Sicherheitspolizei
und des SD, - nachr. an
- d) alle Inspekt. eure der Sicherheits-
polizei und des SD
- e) den Inspekteur der Konzentrationslager
(mit 15 Abdrücken für die Lager-
kommandanten)

-/-

f) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau und Prag.

Betrifft: Einstufung der Konzentrationslager

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat seine Zustimmung zu der Einteilung der Konzentrationslager in verschiedene Stufen, die der Persönlichkeit des Häftlings und dem Grad der Gefährdung für den Staat Rechnung tragen, erteilt. Danach werden die Konzentrationslager in folgende Stufen eingeteilt :

S t u f e I :

Für alle wenig belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge, ausserdem für Sonderfälle und Einzelfälle, die Lager Dachau, Sachsenhausen und Auschwitz I (letzteres kommt auch zum Teil für die Stufe II in Betracht.)

S t u f e Ia:

Für alle alten und bedingt arbeitsfähigen Schutzhäftlinge, die noch im Heilkräutergarten beschäftigt werden können, das Lager Dachau.

S t u f e II :

Für schwerbelastete, jedoch noch erziehungs-fähige Schutzhäftlinge, die Lager Buchenwald, Flossenbürg, Neuengamme und Auschwitz II :

S t u f e III :

Für schwerbelastete, auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d.h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge, das Lager Mauthausen.

Ausgenommen von der Einweisung in die unter I a angeführte Stufe sind alte und arbeits-fähige Häftlinge, bei denen eine Kranken-behandlung erforderlich ist, und die deshalb in der hierfür vorgesehenen Abteilung des betreffenden Konzentrationslagers blei-ben bzw. bei schwereren Fällen in die Krankenabteilung des Konzentrationslagers Sachsenhausen überführt werden müssen.

Von einer Umgruppierung des Häftlings-bestandes nach der neuen Stufeneinteilung innerhalb der Lager muss wegen der zur Zeit laufenden Massnahmen zur Durchführung des

N Doc.
1063 (a-b)
- PS

Häftlingseinsatzes vorerst noch abgesehen werden. Neue Einweisungen werden dagegen künftig nach der Stufeneinteilung vorgenommen werden.

Ich ersuche daher, in Zukunft bei allen Anträgen auf Schutzhaftanordnung und Überführung der Konzentrationslager unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Schutzhäftlings und des Grades der Gefährdung des Staates durch den Häftling gleichzeitig Vorschläge hinsichtlich der Lagerstufe zu machen. Ich mache es dabei zur Pflicht, dass das gesamte politische und kriminelle Vorleben, Vorstrafen, Führung seit der Machtübernahme usw. zu grunde gelegt werden und insbesondere Anträge auf Einweisung in die Stufe III in jedem Falle besonders eingehend begründet werden.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

gez. Heydrich "

Gab es mithin Lager, die speziell für bestimmte Kategorien von Verfolgten gedacht waren, so bestanden darüber hinaus Anweisungen, die den bei bestimmten Verfolgten zu erzielenden Erfolg unmissverständlich zum Ausdruck brachten.

Der ehemalige Reichsminister Thierack legte in einem Aktenvermerk unter anderem folgendes nieder :

" Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18.9.1942 in seinem Feldquartier in Gegenwart des StF Dr. Rothenberger, SS-Gruppenführer Streckenbach und SS-Obersturmbannführer Bender.

.....
2. Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit. Es werden restlos ausgeliefert die Sicherungsverwahrten, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über 3 Jahre Strafe, Tschechen oder Deutsche über 8 Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers. Zunächst sollen die übelsten asozialen Elemente unter letzteren ausgeliefert werden. Hierzu werde ich den Führer durch Reichsleiter Bormann unterrichten.

-/-

N Doc.
645 PS

14. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß in Rücksicht auf die von der Staatsführung für die Bereinigung der Ostfragen beabsichtigten Ziele in Zukunft Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer nicht mehr von den ordentlichen Gerichten, soweit es sich um Strafsachen handelt, abgeurteilt werden sollen, sondern durch den Reichsführer SS erledigt werden. Das gilt nicht für bürgerlichen Rechtsstreit und auch nicht für Polen, die in die deutschen Volkslisten angemeldet oder eingetragen sind.

C.h. "

Die "Vernichtung durch Arbeit" und "Erledigung durch den Reichsführer SS" wurde sodann in den Konzentrationslagern erreicht.

Neben der hier angedeuteten Bestimmung einiger dieser Lager als Vernichtungslager gab es eine Reihe von Lagern, in deren Bereich die SS regelrechte Vernichtungsanstalten unterhielt: Gaskammern, in denen Verfolgte durch Zuführung von Giftgas transportweise ermordet wurden. Solche Vernichtungsanstalten waren in: Auschwitz, Majdanek bei Lublin, Chelmno, Belseck, Sobibor, Treblinka.

-/-

III.

Die Verfolgten

Nach Ansicht der Gestapo, die für die Einweisungen in die Konzentrationslager zuständig war, gehörten in erster Linie 4 Gruppen in ein Konzentrationslager:

Politische Gegner,

Kriminelle (mit besonderer Kennzeichnung der Homosexuellen),

Asoziale sowie

Angehörige "minderwertiger Rassen" und "Rassenbiologisch Minderwertige".

Die politischen Gefangenen waren meistens Mitglieder der früheren gegen die Nationalsozialisten gerichteten Parteien oder parteilose Gegner des Regimes. Den weltanschaulichen wurden die kirchlichen Gegner gleichgestellt. Als solche kamen vor allem die Geistlichen der großen Konfessionen und die Bibelforscher in Betracht. Die Bibelforscher wurden von den Nationalsozialisten verfolgt, weil sie wegen ihres Glaubens die Eidesleistung und den Wehrdienst verweigerten und ausserdem jede staatliche Organisation als Teufelswerk ansahen ; sie wurden als besondere Häftlingskategorie geführt. Nach Kriegsbeginn wurden auch die oft ganz willkürlich inhaftierten Angehörigen ausländischer Staaten durchweg als politische Häftlinge geführt (z.B. Angehörige der polnischen Intelligenz und polnische Widerstandskämpfer in Auschwitz).

Unter " Kriminellen " in diesem Sinne sind Personen zu verstehen, welche die von den Strafgerichten verhängten Strafen bereits verbüsst hatten.

Zu der Gruppe der "minderwertigen Rassen" und "rassenbiologisch Minderwertigen" gehörten vor allem die Juden und die Zigeuner. Der grösste Teil der inhaftierten Zigeuner ging bis zum Kriegsende in den Lagern zu grunde. Die Juden waren von vornherein Objekt des Vernichtungswillens der Nationalsozialisten. Sie wurden - bevor die Endlösung der Judenfrage verwirklicht wurde - in den Lagern auf alle Gefangenekategorien aufgeteilt, also in Politische, Kriminelle (z.B. wegen "Rassenschande") und Asoziale. Allerdings blieben sie unabhängig von dieser Unterscheidung in besonderen Wohnblocks zusammengeschlossen und wurden besonders unter Druck gesetzt; sie waren immer und überall die Parias unter den Häftlingen. Im Anschluss an die Wannseekonferenz (vgl. C IV) war die SS-Führung bestrebt, alle jüdischen KZ-Häftlinge in das Lager Auschwitz zu schicken und so die übrigen Konzentrationslager "judenfrei" zu machen. Wie später noch auszuführen sein wird, konnte diese Absicht insbesondere gegen Ende des Krieges nicht mehr durchgeführt werden, sodaß auch in den übrigen Lagern, insbesondere auch in Stutthof, die "Endlösung" in erheblichem Umfang praktiziert wurde.

N. Doc.
041 - L

Bei den willkürlichen Verhaftungen machten sich zum Teil auch rein kriegswirtschaftliche Gesichtspunkte geltend. So waren nach einem Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. Dezember 1942, der auf einem

Befehl Himmlers vom 14. Dezember 1942 beruhte, bis Ende Januar 1943 " zur Verstärkung der deutschen Arbeitskraft " mindestens 35.000 arbeitsfähige Männer und Frauen, in erster Linie " Fremdarbeiter ", in die Konzentrationslager einzuweisen. Die Tarnung dieser Aktion durch falsche Grundangaben war ausdrücklich angeordnet.

Sämtliche Häftlingsgruppen in den Konzentrationslagern mussten äussere Kennzeichen tragen, die ihrer Kleidung aufgenäht wurden, und zwar eine Nummer und einen farbigen Dreieckswinkel an der linken Brustseite sowie am rechten Hosenbein. Grün war die Farbe der Berufsverbrecher, wobei bei Sicherungsverwahrten die Winkel spitze nach oben deutete, einen gelben Winkel trugen die Homosexuellen, einen schwarzen die Asozialen, die Bibelforscher einen blauen die Ausländer, politischen Häftlinge und Wehrmachtsangehörigen einen roten, wobei bei den ausländischen Häftlingen die Anfangsbuchstaben ihrer Nationalitätsbezeichnung auf den Winkel aufgedruckt war (Beispielsweise P für Polen).

IV.

Entwicklung und Endlösung der Judenfrage

In den Konzentrationslagern spielte sich grossenteils die Endphase der von den damaligen Machthabern von langer Hand vorbereiteten Vernichtung der jüdischen Rasse ab.

Die Einstellung der NSDAP zum Judentum war schon aus ihrem Parteiprogramm eindeutig zu ersehen. Hier hieß es :

" Punkt 4 : Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf die Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.

Punkt 5 : Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muss unter fremder Gesetzgebung stehen. "

RGB1.I/83

Nachdem Hitler am 30.1.1933 an die Macht gekommen war und die Führung der NSDAP dazu überging, die parlamentarische Demokratie der Weimarer Republik aufzulösen und die absolute Macht im Staat an sich zu reißen (insbesondere durch die " Verordnung zum Schutz von Volk und Staat " vom 28.2.1933, die Freiheitsbeschränkungen ohne richterlichen Haftbefehl ermöglichte, und durch das sog. " Ermächtigungsgesetz " vom 24.3.1933), wurde durch die gleichgeschaltete Presse gegen die Juden gehetzt und deren wirtschaftlicher Boykott gefordert. Hierdurch wurde der Boden für ihre Entrechtung, für die Vertreibung aus ihren Stellungen und aus dem Land sowie schliesslich für ihre physische Vernichtung vorbereitet. Der Kampf gegen die Juden - sowohl in ideo-

RGB1.I/141

logischer, als auch in tatsächlicher Hinsicht - wurde in immer stärkerem Masse von der unter Himmler stehenden SS geführt, vor allem, als die SA nach dem Röhm-Putsch an Bedeutung verlor, die SS dagegen an Einfluss und Macht gewann.

In ideologischen Unterweisungen wurden den Angehörigen der SS als den nordischen " Herrenmenschen " die " minderwertige jüdische Rasse ", die " Untermenschen ", gegenübergestellt, die nicht mehr lebensberechtigt seien.

Zur Entrechtung der Juden dienten u.a. folgende Massnahmen :

- Durch das Gesetz zur Wiederherstellung des
RGBl. I/175 Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 waren jüdische Beamte mit wenigen Ausnahmen in den Ruhestand zu versetzen. Die Zulassung jüdischer Ärzte, Zahnärzte und Zahntechniker bei den Krankenkassen endete durch die Verordnung vom 22.4.1933 und 2.6.1933. Jüdischen Rechtsanwälten konnte die Zulassung auf Grund des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7.4.1933 entzogen werden. Auch wurden gesetzliche Ausnahmeregelungen für die Juden auf dem Gebiete des Erbhofrechts und bei der " Arisierung " ihrer Geschäfte getroffen. Durch die " Nürnberger Gesetze " wurden die Massnahmen gegen die Juden in Deutschland weiter verschärft :
- RGBl. I/1146 Nach dem Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935 u. dessen 1. konnten Juden keine Reichsbürger sein, kein u. 2. Verord. v. 14.11.1935 Stimmrecht in politischen Angelegenheiten u. 21.12.1935 haben und kein öffentliches Amt bekleiden. Die Eheschliessung zwischen Juden und Staatsangehörigen " deutschen oder artverwandten Blutes " sowie der aussereheliche Verkehr zwischen ihnen wurde durch das " Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre " vom 15.9.1935 verboten und
- RGBl. I/1333
I/1542.

Zuwiderhandlungen dagegen schwer bestraft.

Schliesslich wurden durch die Verordnung vom 26.4.1938 die Juden gezwungen, ihr Vermögen anzumelden. Am 25.7.1938 wurde den

RGBl. I/414
RGBl. I/969
I/1403

jüdischen Ärzten, am 27.9.1938 den jüdischen Rechtsanwälten die Ausübung ihres Berufes verboten. Um alle Juden öffentlich als solche zu kennzeichnen, mussten sie nach der dritten Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23.7.1938 die Ausstellung von Kennkarten unter Hinweis auf ihre Eigenschaft als Juden beantragen und bei amtlichen oder parteiamtlichen Dienststellen unaufgefordert auf ihre Eigenschaft als Juden hinweisen. Zuwiderhandlungen waren mit Strafe bedroht. Jüdische Männer und Knaben mussten zusätzlich den Zwangsvor-
namen " Israel ", jüdische Frauen und Mädchen den Vornamen " Sara " führen.

Als am 9.11.1938 bekannt wurde, dass der Legationssekretär vom Rath, auf den 2 Tage zuvor der 17 Jahre alte Herschel Grynspan in Paris ein Attentat verübt hatte, seinen Verletzungen erlegen war, kam es im ganzen Reichsgebiet zu Ausschreitungen gegen die Juden. Diese Ausschreitungen wurden zwar als " spontane Protestkundgebungen " bezeichnet, sie waren aber in Wirklichkeit den Angehörigen der Partei befohlen und von Parteidienststellen zentral gelenkt worden. Dies geht aus einem Blitzforschreiben des SS Gruppenführers Heydrich vom 10.11.1938 und aus weiteren Blitzforschreiben an alle Staatspolizeileitstellen sowie an alle SD-Oberabschnitte und SD Unterabschnitte unter dem Betreff " Massnahmen gegen die Juden in der heutigen Nacht " hervor.

N-Doc.
3051-PS

N-Doc.
3058-PS

RGBI. I/1573

RGBI. I/1580

Durch diese Fernschreiben wurden die Polizeidienststellen des Reiches angewiesen, die zu erwartenden Ausschreitungen gegen die Juden nicht zu verhindern. Es wurden ihnen Richtlinien für die Art und Weise der Durchführung sowie der Befehl erteilt, mit den zuständigen politischen Leitungen ihres Bezirkes sofort Verbindung aufzunehmen und die Einhaltung der gegebenen Richtlinien zu überwachen. Dabei wurde angeordnet, gegen Juden, die mit der Waffe Widerstand leisten würden, schärfstens einzuschreiten. Aus dem Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei vom 11.11.1938 an den damaligen preussischen Ministerpräsident Göring ergibt sich, dass bei diesen Ausschreitungen eine große Anzahl jüdischer Wohnungen und Geschäfte zerstört und in Brand gesteckt, 191 Synagogen angezündet, 76 weitere vollständig zerstört, 36 Juden getötet, weitere 36 schwer verletzt sowie 20 000 Juden festgenommen worden waren.

Das Attentat auf den Legationssekretär vom Rath gab den Anlass, durch Verordnung vom 11.11.1938 den Juden den Besitz von Schuss- und Stosswaffen zu verbieten. Es wurde ihnen aufgegeben, die am 9.11.1938 an ihren Wohnungen und Geschäften zugefügten Schäden selbst zu beseitigen. Die Juden deutscher Staatsangehörigkeit mussten in ihrer Gesamtheit 1 Milliarde Reichsmark als Sühne an das Deutsche Reich zahlen. Die schärfste Massnahme gegen die Juden aber war ihre Ausschaltung aus dem deutschen Wirtschaftsleben durch die Verordnung vom 12.11.1938. Weiterhin wurden sie durch die Verordnung

über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom
RGBI. I/1709 3.12.1938 hinsichtlich ihrer gewerblichen, land-
wirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen
Betriebe, ihres Grundeigentums und ihres
sonstigen Vermögens völlig entrechtes. Diese
Verordnung gab die Möglichkeit, den Juden
die Auflage zu erteilen, ihre Betriebe oder
sonstiges Eigentum oder bestimmte Vermögens-
teile binnen einer bestimmten Frist zu ver-
äussern. Schliesslich wurde ihnen auch durch
einen Erlass Hitlers vom 16.11.1938 das
Recht zum Tragen einer Uniform der alten oder
neuen Wehrmacht verboten.

Am 4.7.1939 wurde durch die 10. Verordnung
RGBI.I/1097 zum Reichsbürgergesetz der Zusammenschluss der
Juden in einer Reichsvereinigung angeordnet.
Diese Reichsvereinigung war eine Zwangs-
organisation und unterstand dem Reichs-
sicherheitshauptamt, Amt IV. Die Reichs-
vereinigung sollte die Auswanderung der Juden
fördern und sie somit aus dem Reichsgebiet
verdrängen. Sie hatte die Befugnis, von allen
Juden Auswanderungsabgaben zu erheben, womit
die Auswanderung weniger bemittelten Juden
finanziert werden sollte. Schliesslich war
sie auch die Trägerin des jüdischen Schul-
wesens und der freien jüdischen Wohlfahrts-
pflege. Nachdem weitere Verordnungen über
die Berufsbeschränkung von Juden ergangen
waren, wurde schliesslich angeordnet, dass
sie ohne schriftliche Erlaubnis der Orts-
polizeibehörde den Bereich ihrer Wohngemeinde
nicht verlassen durften. Auch wurde ihnen
das Tragen früher verliehener Orden und
Ehrenzeichen verboten. Die schärfste Dis-
kriminierung war die Anordnung, dass Juden

vom 6. Lebensjahr an in der Öffentlichkeit den Judenstern (Davidstern) zu tragen hatten. Den Juden wurde verboten, öffentliche Verkehrsmittel, Fernsprechzellen, elektrische Geräte, Fahrräder, Schreibmaschinen usw. zu benutzen. In Strafsachen durften sie kein Rechtsmittel mehr einlegen. Am 1.7.1943 schliesslich wurde durch die 13. Verordnung zum Reichsbürger-
RGBI. I/372 gesetz bestimmt, daß nicht mehr die ordentlichen Gerichte, sondern die Polizei zur Ahndung strafbarer Handlungen von Juden zuständig sei und dass nach dem Tode eines Juden sein ganzes Vermögen an das Reich falle. Bei der Ausbürgerung fiel das Vermögen der ausgebürgerten Juden ebenfalls an das Reich.

Nach der völligen Entrechtung der Juden wurde die Aussiedlung der Juden aus Deutschland und ihre Ansiedlung in Judenreservaten in den verschiedensten Teilen der Erde erwogen. Noch zu Beginn des 2. Weltkrieges wurde die Aussiedlung der europäischen Juden nach Madagaskar erörtert. Dieser Plan sowie auch Überlegungen, alle Juden in das Generalgouvernement zu verbringen, wurden jedoch bald aufgegeben. Daß schliesslich solche Pläne nur noch Tarnung waren, ergibt sich z.B. daraus, dass noch am 10.2.1942 der Leiter des Referates Deutschland III des Auswärtigen Amtes, Rademacher, mitteilte, der " Führer " habe entschieden, die Juden nicht nach Madagaskar, sondern nach dem Osten abzuschieben ; Madagaskar brauche mithin nicht mehr für die Endlösung vorgesehen zu werden. Diese Anweisung bestätigte Luther, der Chef der Abt. Deutschland des Auswärtigen Amtes. In Wirklichkeit war am 20.1.1942 bereits in der sog. Wannseebesprechung,

an der auch Luther teilgenommen hatte und die noch zu erörtern sein wird, klargestellt worden, dass die Ermordung der Juden geplant war. Hitler, Himmler, Göring und Heydrich planten seit langem die "Endlösung der Judenfrage", nämlich: alle europäischen Juden physisch zu vernichten. Daß solche Pläne schon vor Kriegsausbruch erwogen wurden, ergibt sich u.a. aus einer Rede von Göring vom 12.11.1938 nach den Judenpogromen, wonach im Falle eines Krieges eine "große Abrechnung" erfolgen werde, sowie aus einem Aufsatz im "Schwarzen Korps", dem Organ der SS, vom 24.11.1938, daß bei Kriegsausbruch das Schicksal der in Deutschland lebenden Juden deren "restlose Vernichtung" sein müsse. Daß die Nürnberger Gesetze nicht dazu bestimmt waren, die Lage der Juden abschliessend und endgültig zu regeln, ergibt sich auch aus der Äusserung des Staatssekretärs Wilhelm Stuckert vom Jahre 1938, wonach viele der auf den Nürnberger Gesetzen beruhenden Bestimmungen in dem gleichen Masse, in dem sich Deutschland der Erreichung des endgültigen Ziels in der Judenfrage näherte, an praktischer Bedeutung verlieren würden. Hitler sagte in seiner Reichstagsrede vom 30.1.1939:

"Ich will heute wieder ein Prophet sein. Wenn es dem internationalen Finanzjudentum innerhalb und außerhalb Europas gelingen sollte, die Völker noch einmal in einen Weltkrieg zu stürzen, dann wird das Ergebnis nicht die Bolschewisierung der Erde und damit der Sieg des Judentums sein, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa."

Schon während des Frankreich-feldzuges soll Hitler nach der Aussage des ehemaligen Leibarztes von Himmler, Felix Kersten, Himmler die radikale Vernichtung der Juden in Europa befohlen haben. Im Frühjahr 1941 jedenfalls war die "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der Juden von Hitler und seinen Mitarbeitern endgültig beschlossen.

Zwar wurde der Führerbefehl über die Vernichtung der Juden offenbar nie schriftlich ausgefertigt, jedoch den Beteiligten - wenn auch nur stückweise und nicht zur gleichen Zeit - in anderer Weise bekanntgegeben.

Im Oberkommando der Wehrmacht fand z.B. am 3.3.1941 eine Besprechung zwischen Hitler, Himmler und Keitel über Sondervollmachten für den Reichsführer-SS und seine Sondertruppen bei der Durchführung von Bereinigungsaktionen im rückwärtigen Heeresgebiet im Hinblick auf den bevorstehenden Feldzug gegen die Sowjetunion statt. Keitel erwähnt diese Vollmachten in der Weisung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 13.3.1941 :

"Im Operationsgebiet des Heeres erhielt der Reichsführer-SS zur Vorbereitung der politischen Verwaltung besondere Aufgaben im Auftrage des Führers, die sich aus dem endgültig auszutragenden Kampf zweier entgegengesetzter politischer Systeme ergeben. Im Rahmen dieser Aufgaben handelt der Reichsführer-SS selbstständig und in eigener Verantwortung."

Ein Abkommen zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsführer-SS, der durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, vertreten wurde, über die Tätigkeit der Einsatzgruppen im Operationsraum der Wehrmacht wurde am 26.3.1941 geschlossen,

ohne daß hier jedoch schon von der Vernichtung der jüdischen Rasse die Rede war. Mit Beginn des Feldzuges gegen die Sowjetunion nahmen die vier Einsatzgruppen mit ihren zahlreichen Einsatzkommandos nach den getroffenen Plänen ihre blutige Tätigkeit im rückwärtigen Kampfgebiet der vier Heeresgruppen auf.

Am 31.7.1941 erteilte Göring dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD den offiziellen Befehl,

.... in Ergänzung der ihm bereits mit Erlass vom 24.1.1939 übertragenen Aufgabe, die Judenfrage in Form der Auswanderung oder Evakuierung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden möglichst günstigen Lösung zuzuführen, alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflussgebiet in Europa. Weiter einen Gesamtentwurf über die organisatorischen, sachlichen und materiellen Vorausmaßnahmen zur Durchführung der angestrebten Endlösung der Judenfrage vorzulegen..... "

N-Doc.
71o - PS

Bereits vorher, nämlich am 20. Mai 1941 hatte das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes (Eichmann) ein Rundschreiben herausgegeben, in dem allen Konsulaten mitgeteilt worden war, daß Göring die freiwillige Auswanderung von Juden aus Frankreich und Belgien verboten habe, weil diese erstens eine ähnliche Auswanderung aus dem Reich behindere und zweitens die Endlösung der Judenfrage "zweifellos bevorstehe." In Wirklichkeit waren vorbereitende Massnahmen längst getroffen, denn die Aufstellung der Einsatzgruppen hatte bereits im Mai 1941 begonnen, wobei die vorgesehenen Angehörigen

der Einsatzkommandos darüber unterrichtet wurden, daß die "potentiellen Gegner" der "Sonderbehandlung" zuzuführen seien. Die Worte Sonderbehandlung, Aussiedlung, gesondert behandeln, gesondert unterbringen, waren Tarnbezeichnungen für Tötungsaktionen.

IMT. Bd. IV
S. 396 ff

Nach der Aussage des Zeugen Wislizeny im Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozess hat Eichmann, der frühere Leiter der Abteilung IV B 4 des Reichssicherheitshauptamtes, aus dem in seinem Arbeitszimmer stehenden Panzerschrank in Gegenwart von Wislizeny, der ebenfalls im Amte Eichmann beschäftigt war, ein von Himmler unterzeichnetes und an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD gerichtetes Schreiben entnommen und dieses dem Zeugen zu lesen gegeben. Das Schreiben hatte zum Inhalt, dass Hitler die Endlösung der Judenfrage befohlen und mit deren Durchführung den Chef der Sicherheitspolizei und des SD sowie den Inspekteur der Konzentrationslager beauftragt habe.

Ende November 1941 fand in der Dienststelle Eichmanns in Berlin eine Besprechung des gesamten Judenreferates des Reichssicherheitshauptamtes statt, zu der auch der ehemalige Kommandant des Konzentrationslagers Auschwitz, Höss, hinzugezogen wurde. Die in den einzelnen besetzten Ländern tätigen Beauftragten Eichmanns berichteten über den Stand der Aussiedlungsaktionen und über die Schwierigkeiten, wie Unterbringung, Bereitstellung der Transportzüge, Zusammenstellung der Fahrpläne usw. Auch war, wie bei dieser Besprechung erklärt wurde, noch kein geeignetes Gas gefunden worden, das die massenweise Ermordung von Juden ermöglichen sollte.

Offensichtlich im Anschluss an diese Besprechung verschickte Heydrich am 29.11.1941 Einladungen zu einer Besprechung über die Endlösung der Judenfrage an die Ministerien ; er berief sich dabei auf den ihm von Göring erteilten Auftrag, von dem er eine Abschrift beifügte. Die Besprechung, zunächst für den 8.12.1941 geplant, fand schliesslich am 20.1.1942 im Büro der Internationalen Kriminalpolizeikommission am Wannsee statt. An dieser sog. Wannsee-Konferenz nahmen ausser den Vertretern der Parteikanzlei, der Reichskanzlei, des Amtes des Generalgouverneurs Frank, des Reichssicherheitshauptamtes, der Sicherheitspolizei und des SD für das Generalgouvernement und für Lettland, auch die Staatssekretäre der eisernen beteiligten Ministerien teil. Auf dieser Konferenz gab Heydrich einen Rückblick auf die Auswanderung der Juden seit 1933 und erörterte sodann die gegenwärtige Lage des Judentums in den Ländern der Achsenmächte. Schliesslich erklärte er :

" In großen Kolonnen, unter Trennung der Geschlechter, werden die arbeitsfähigen Juden Strassen bauend in diese Gebiete (in die besetzten Ostgebiete) geführt, wobei zweifellos ein großer Teil durch natürliche Verminderung ausfallen wird. Der allfällig endlich verbleibende Restbestand wird, da es sich bei diesen zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden müssen, da dieser eine natürliche Auslese darstellend, bei Freilassung als Keimzelle eines neuen jüdischen Aufbaues anzusprechen ist. "

Ausnahmen wurden nur für Rüstungsarbeiten usw. gemacht. Diese Ausnahmen sollten aber nicht für Juden im Generalgouvernement gelten, weil diese als Seuchenträger, als arbeitsunfähig und als Schleichhändler bezeichnet wurden.

Aus der Rede Himmlers bei der SS Gruppenführerntagung in Posen am 4.10.1943 geht hervor, welche Überlegungen die Führer des nationalsozialistischen Staates bei der Vorbereitung und Durchführung der Massenvernichtungsmassnahmen angestellt haben. In dieser Rede heisst es :

" Ich will hier vor Ihnen in aller Offenheit auch ein ganz schweres Kapitel erwähnen. Unter uns soll es einmal ganz offen ausgesprochen sein, und trotzdem werden wir in der Öffentlichkeit nie darüber reden. Genausowenig, wie wir am 30. Juni 1934 gezögert haben, die befohlene Pflicht zu tun und Kameraden, die sich verfehlt hatten, an die Wand zu stellen und zu erschiessen, genausowenig haben wir darüber jemals gesprochen und werden je darüber sprechen. Es war eine Gottseidank in uns ruhende Selbstverständlichkeit des Taktes, daß wir uns untereinander nie darüber unterhalten haben, nie darüber sprachen. Es hat jeden geschaudert, und doch war sich jeder klar darüber, daß er es das nächste Mal wieder tun würde, wenn es befohlen wird und wenn es notwendig ist.

Ich meine jetzt die Judenevakuierung, die Ausrottung des jüdischen Volkes. Es gehört zu den Dingen, die man leicht ausspricht: " Das jüdische Volk wird ausgerottet ", sagt ein jeder Parteigenosse, " ganz klar, steht in unserem Programm, Ausschaltung der Juden, Ausrottung, machen wir. " Und dann kommen sie alle an, die braven 80 Millionen Deutschen und

jeder hat seinen anständigen Juden. Es ist ja klar, die anderen sind Schweine, aber dieser eine ist ein prima Jude. Von allen, die so reden, hat keiner zugesehen, keiner hat es durchgestanden. Von euch werden die meisten wissen, was es heisst, wenn 100 Leichen beisammen liegen, wenn 500 da liegen und wenn 1000 da liegen. Dies durchgehalten zu haben, und - abgesehen von Ausnahmen menschlicher Schwächen - anständig geblieben zu sein, das hat uns hart gemacht. Dies ist ein niemals geschriebenes und niemals zu schreibendes Ruhmesblatt unserer Geschichte, denn wir wissen, wie schwer wir uns täten, wenn wir heute noch in jeder Stadt - bei den Bombenangriffen, bei den Lasten und bei den Entbehrungen des Krieges - noch die Juden als Geheimsaboteure, Agitatoren und Hetzer hätten. Wir würden wahrscheinlich jetzt in das Stadium des Jahres 1916/17 gekommen sein, wenn die Juden noch im deutschen Volkskörper sässen. Die Reichtümer, die sie hatten, haben wir ihnen abgenommen. Ich habe einen strikten Befehl gegeben, den SS-Obergruppenführer Pohl durchgeführt hat, daß diese Reichtümer selbstverständlich restlos an das Reich abgeführt wurden. Wir haben uns nichts davon genommen. Einzelne, die sich verfehlt haben, werden gemäss einem von mir zu Anfang gegebenen Befehl bestraft, der androhte: "Wer sich auch nur 1 Mark davon nimmt, der ist des Todes." Eine Anzahl von SS-Männern - es sind nicht sehr viele - haben sich dagegen verfehlt und sie werden des Todes sein, gnadenlos. Wir hatten das moralische Recht, wir hatten die Pflicht gegenüber unserem Volk, die uns umbringen wollten, umzubringen. Wir haben aber nicht das Recht, uns auch nur mit einem Pelz, mit einer Uhr, mit einer Mark oder mit einer Zigarette oder mit sonst etwas zu bereichern. Wir wollen nicht am Schluss, weil wir einen Bazillus ausrotteten, an dem Bazillus krank werden und sterben. Ich werde niemals zusehen, daß hier auch nur eine kleine Fäulnisstelle entsteht oder sich festsetzt. Wo sie sich bilden sollte,

N-Doc.
1919 - PS

werden wir sie gemeinsam ausbrennen. Insgesamt aber können wir sagen, daß wir diese schwerste Aufgabe in Liebe zu unserem Volke erfüllt haben. Und wir haben keinen Schaden in unserem Innern, in unserer Seele, in unserem Charakter daran genommen."

Es konnte nicht die Aufgabe dieses Verfahrens sein, die annähernd genaue Gesamtzahl der in den Vernichtungsanstalten von Majdanek, Chelmno, Belzec, Sobibor, Treblinka und Auschwitz hingemordeten Juden festzustellen. Mit Sicherheit kann jedoch gesagt werden, daß von allen Vernichtungsanstalten der Vernichtungsanstalt von Auschwitz im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" die weitaus größte Bedeutung zufiel.

Der von dem Inspektor für Statistik bei dem Reichsführer-SS, Korherr, im Frühjahr 1943 für Himmler angefertigte statistische Bericht "die Endlösung der europäischen Judenfrage", kommt zu dem Ergebnis, daß 1937 über 10 Millionen Juden in Europa gelebt haben und daß "das europäische ^{Judentum} seit 1933, also im ersten Jahrzehnt der nationalsozialistischen deutschen Machtentfaltung, bald die Hälfte seines Bestandes verloren" hatte.

Anl. Band 1b
Bl. 89 ff
insbes.
Bl. 95 sowie
Bl. 97 ff

Höss gab vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg die Zahl der in Auschwitz zur Vernichtung eingelieferten Juden mit 2 1/2 Millionen an, weil er diese Zahl, wie er sagte, von Eichmann kurz vor der Einschließung Berlins genannt bekommen habe.

vgl. Höss
S. 162

Bei der Niederschrift seiner Erinnerungen hielt Höss diese Zahl für zu hoch ge- griffen.

V.
Die innere Organisation der Konzentrationslager

1. SS-Funktionäre

An der Spitze des Konzentrationslagers stand der Kommandant, der in den großen Lagern meistens SS-Sturmbannführer oder SS-Obersturmbannführer war. Er hatte volle Verfügungsgewalt über das Lager im Rahmen der vom "Inspekteur der KL" gegebenen Richtlinien und war diesem, also dem WVHA, ab 1942 unmittelbar verantwortlich. Sein Adjutant sorgte für die Durchführung der Kommandanturbefehle und den amtlichen Verkehr mit allen Vorgesetzten und nachgeordneten Dienststellen. Zur Kommandantur gehörte der Verwaltungsführer, der alle wirtschaftlichen Angelegenheiten des Lagers (Unterkunft, Verpflegung pp.) zu regeln hatte; er hatte oft zahlreiche Unterführer als Hilfspersonal zur Verfügung.

Dem Häftlingslager waren die Schutzhaftlagerführer vorgesetzt, deren Zahl bis auf 3 erhöht werden konnte. Das wichtigste Verbindungsglied zwischen der Lagerführung und dem Lager selbst war der Rapportführer, über dessen Büro die Angelegenheiten der Häftlinge den Lagerführern zugeleitet wurden (z.B. die täglichen Stärkemeldungen). Dem Rapportführer waren die Blockführer unterstellt, in der Regel SS-Rottenführer oder SS-Unterscharführer, die den einzelnen Wohnblocks der Häftlinge vorstanden. Die Aufsicht über die einzelnen Arbeitskommandos wurden von den Kommandoführern ausgeübt,

die in der Regel unbeschränkte Vollmacht über Leben und Tod der Häftlinge hatten.

Die Organisation und Lenkung des gesamten Arbeitsbereichs des Lagers lag bei dem Arbeitsdienstführer, dem später während des Krieges der Arbeitseinsatzführer übergeordnet wurde. Der Arbeitsdienstführer konnte jeden Gefangenen, der ihm von den Kommando- oder Blockführern oder von irgendeiner anderen Seite genannt wurde, oder der ihm bei den Kontrollgängen auffiel, in Arbeitsbedingungen versetzen, die Gesundheit und Leben kosten konnten. Ferner erledigte der Arbeitsdienstführer und später der Arbeitseinsatzführer die Zusammensetzung der Transporte, die zum Neuaufbau von Aushilfslagern oder für sonstige Arbeits- und Aussenkommandos bestimmt waren.

Die Vertretung der Gestapo im Lager hatte die politische Abteilung, die von der Lagerführung teilweise unabhängig war. Einlieferungen und Entlassungen von Häftlingen sowie der gesamte Akten- und Schriftverkehr von und zu der Gestapo wickelte sich über die politische Abteilung ab. Die politische Abteilung hatte bei der Einlieferung ins Lager über jeden Häftling einen "Aufnahmebogen" aufzunehmen, der Vordrucke über die Personalien, Personalbeschreibungen und Gesichtspunkte des Erkennungsdienstes, Datum und Grund der Festnahme, Militärverhältnisse usw. enthielt und vom Häftling unterschrieben werden musste. Aufgrund dieser Aufnahmebogen und in Verbindung mit etwaigen Begleitpapieren wurden später die Personalkarten angelegt, und zwar je eine

nach Alphabet, Lagernummer und Lagerbereich. Die politische Abteilung konnte, auch ohne Gründe angeben zu müssen, eine bestimmte Unterbringung oder einen bestimmten Arbeits-einsatz der Häftlinge anordnen. Die politische Abteilung sorgte auch für die genaue Erfassung aller im Lager Befindlichen, Verstorbenen (hierfür wurde in Stutthof später ein eigenes Standesamt eingerichtet), aus dem Lager entlassenen oder auf Transport geschickten Häftlinge. Bei der Aufnahme ins Lager wurde für jeden Häftling eine Personal-karte angelegt. Diese Häftlingspersonalkarten wurden bei der politischen Abteilung aufbewahrt.

Der ärztliche Dienst war folgendermassen organisiert:

An der Spitze stand der Standortarzt der Waffen-SS. Ihm waren Truppenärzte für das SS-Personal (das im ausserhalb des Lagers befindlichen SS-Revier behandelt wurde) und Lagerärzte für den Lagerbereich untergeordnet. Der Standortarzt war unmittelbar dem Kommandant unterstellt und von der Schutzaftlager-führung unabhängig. Er unterstand ab 1942 dem WVHA, Amtsgruppe D III " Leitender Arzt KL ". Dem Lagerarzt wurde gegebenenfalls ein zweiter Lagerarzt und ausserdem mehrere Sanitätsdienstgrade (SDG) beigeordnet. Im allgemeinen bemühten sich die Lagerärzte kaum, den kranken Häftlingen zu helfen, sondern überliessen die Pflege und Behandlung - soweit überhaupt eine Möglichkeit dazu bestand- den Häftlingsärzten und Häftlingspflegern.

2. Häftlingsfunktionäre

Auf der Häftlingsseite war die innere Organisation des Lagers nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung aufgebaut. Unter Selbstverwaltung in diesem Sinne ist zu verstehen, daß durch sie geschehen sollte, was die SS-Lagerführung wollte.

An der Spitze stand der Lagerälteste, der von dem Schutzaftlagerführer nach Fühlungnahme mit dem Rapportführer bestimmt wurde (in Stutthof ein Lagerältester für das Männerlager und eine Lagerälteste für das Frauenlager). Die Aufgabe des Lagerältesten bestand darin, verantwortlicher Vertreter des Lagers gegenüber der SS zu sein, an den sie sich jederzeit halten konnte, wenn sie irgend etwas zu verfügen hatte. Ein falscher Mann an diesem Platz konnte für das Lager katastrophale Folgen haben.

An der Spitze der einzelnen Wohnblocks standen auf der Häftlingsseite die Blockältesten, die vom Lagerältesten vorgeschlagen und von der SS-Lagerführung bestätigt wurden. Sie waren dem Blockführer für alles verantwortlich, was im Block geschah. Der Blockälteste wählte zu seiner Unterstützung Stubendienste, die vom Lagerältesten bestätigt wurden. Ihnen oblag die Aufrechterhaltung der Ordnung im Block sowie die Versorgung der Blockinsassen mit den Essensportionen, die sie selbst verteilten. Die Macht, die dem Blockältesten und den Stubenältesten gegenüber den Häftlingen zustand, wurde von charakterlich minderwertigen Funktionären, die meistens aus den Reihen der kriminellen Häftlinge gewählt wurden, oft auf das schwerste missbraucht.

Bei den einzelnen Arbeitskommandos wurden jeweils Häftlinge als sogen. Capos eingesetzt. Sie hatten den Befehl über das Arbeitskommando und waren dem SS-Kommandoführer verantwortlich. Die Capos waren Aufsichtspersonen, die ihre Mithäftlinge zur Arbeit einteilten, aber selbst nicht arbeiteten. Sie hatten Vorarbeiter zur Seite. Bei großen Kommandos gab es manchmal mehrere Capos und einen Obercapo.

Die Lagerältesten, Blockältesten, Capos und Vorarbeiter waren durch Armbinden gekennzeichnet und bildeten die Kategorie der Funktionshäftlinge. Die Armbinden waren gelb bei den Capos, rot bei den Blockältesten und schwarz bei den Lagerältesten, dem Lagercapo und dem Rapportschreiber.

3. Lagerordnungen

N Doc.
oll-USSR

Die Aufgabengebiete der in den Konzentrationslagern tätigen SS-Funktionäre wurden in Dienstanweisungen - sogen. Lagerordnungen - im einzelnen umschrieben. Die Kenntnis der Aufgabengebiete der einzelnen SS-Funktionäre erhält dann ein besonderes Gewicht, wenn das betreffende Konzentrationslager, in dem sie Dienst taten, im Laufe der Zeit als Vernichtungsanstalt diente. Im allgemeinen waren die Aufgaben wie folgt verteilt :

Der Kommandant war für alle dienstlichen Angelegenheiten die höchste Instanz in personeller und sachlicher Hinsicht. Er hatte sich in Führungsbesprechungen über den Dienstbetrieb unterrichten zu lassen

und Richtlinien zu erteilen. Er musste laufend über den Dienstbetrieb im Lager dem Amtsgruppenchef D des SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamtes berichten.

Der Leiter der politischen Abteilung sollte ausgebildeter Kriminalbeamter sein und vom Reichssicherheitshauptamt in Berlin gestellt werden. Er war für den gesamten in seiner Abteilung vorkommenden Schriftwechsel - mit Ausnahme des mit dem Amtsgruppenchef D des Wirtschaftsverwaltungshauptamtes durchzuführenden Schriftverkehr - im Auftrag des Lagerkommandanten zeichnungsberechtigt. Die vom Reichssicherheitshauptamt befohlenen Häftlingsvernehmungen musste er verantwortlich durchführen und die Sprecherlaubnis überwachen. Die eingehende Post verteilte er nach Kenntnisnahme an die einzelnen Sachbearbeiter, die ihrerseits die ausgehende Post dem Leiter der politischen Abteilung zur Unterschrift bzw. Anbringung des Sichtvermerks vorzulegen hatten. Dem Leiter der politischen Abteilung waren verschiedene Sachbearbeiter untergeordnet, die folgende Aufgabengebiete bearbeiteten :

- a) Beantwortung der die Häftlinge betreffenden dienstlichen oder privaten brieflichen Anfragen.
- b) Führung der Häftlingskartei.
- c) Vernehmung von Häftlingen.
- d) Standesamt.
- e) Erkennungsdienst.

Der Schutzhaftlagerführer war für das Schutzhaftlager der ständige Vertreter des Lagerkommandanten während dessen Abwesenheit. Er überwachte den von dem Schutzhaftlager zu

führenden Schriftverkehr, die Führung und laufende Berichtigung der Häftlingskartei, die Registratur, die ein- und ausgehende Häftlingspost, die Unterbringung, Bekleidung und Verpflegung im Einvernehmen mit der Abteilung Verwaltung, die Arbeitsleistung der Häftlinge und den Arbeitseinsatz der Häftlinge. Bei Verstößen gegen die Lagerdisziplin konnte er Häftlinge vernehmen und beim Lagerkommandanten Anträge auf Bestrafung stellen. Den einweisenden Dienststellen erteilte er auf Anordnung Führungsberichte. Mit Genehmigung des Lagerkommandanten und auf Antrag des Lagerarztes veranlasste er Häftlingsüberführungen in das Krankenhaus. Der Schutzhaftlagerführer stellte die vom Lagerkommandanten genehmigten Arbeitskommandos zusammen und forderte die zu ihrer Sicherung notwendigen Posten an. Er war für den Arbeitseinsatz der Häftlinge nach Beruf und Haftart sowie für die Durchführung der Haftersleichterungen verantwortlich. In Verbindung mit dem Lagerarzt kontrollierte er die Arbeitsfähigkeit der Häftlinge. Bei Fluchtversuchen hatte er die notwendigen Massnahmen zur Wiederergreifung zu treffen. Er war für die Diensteinteilung der ihm unterstellten SS-Unterführer und Männer verantwortlich, er erteilte die Erlaubnis zum Betreten des Schutzhaftlagers nach den Richtlinien des Lagerkommandanten und führte die ihm vom Kommandanten übertragenen Besichtigungen des Lagers und seiner Einrichtungen durch.

Der Rapportführer hatte täglich 3 Zählappelle unter Mitarbeit der Blockführer durchzuführen. Er meldete dem Schutzhaftlagerführer oder dessen Vertreter zu jedem Appell die Gesamtstärke der Häftlinge. Außerdem war er für die täglich, wöchentlich und 14tägig an die Kommandantur einzureichenden Häftlingsstärkemeldungen verantwortlich, die von dem Schutzhaftlagerführer unterschrieben und von dem Rapportführer gegengezeichnet werden mussten. Ferner hatte der Rapportführer die dem Lagerkommandanten zur Unterschrift vorzulegenden Strafrapporte, Strafverfügungen und Einweisungsverfügungen an den Zellenbau zu erstellen. Er musste die Kommandantur von jedem natürlichen und unnatürlichen Todesfall schriftlich verständigen und der politischen Abteilung hiervon einen Durchschlag zukommen lassen. Der Arbeitsdienstführer überwachte die Arbeitsstellen und die Arbeitsleistungen der zur Arbeit eingeteilten Häftlinge. Beim Ausrücken der einzelnen Arbeitskommandos übergab er diese dem Kommandoführer oder rangältesten Begleitposten. Die innerhalb des Standortes arbeitenden Häftlinge waren vom Arbeitsdienstführer täglich zu kontrollieren. Der Blockführer hatte in dem ihm zugeteilten Häftlingsblock auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten. Dabei bediente er sich der Block- und Stubenältesten. Der Blockführer konnte auch als Kommandoführer bei ausserhalb des Lagers eingesetzten Lagerkommandos eingesetzt werden und hatte dann laufend die Arbeiten der Häftlinge und die Sicherung der

Arbeitsstellen zu überwachen. Der Blockführer vom Dienst musste die das Schutzhaftlager verlassenden Arbeitskommandos in ein Arbeitskommandobuch eintragen, und dieses Buch bei jedem Häftlingsappell dem Rapportführer vorlegen. Er hatte ferner darauf zu achten, dass kein Unbefugter das Schutzhaftlager betrat und kein Häftling das Lager ohne Begleitperson verließ.

Das Konzentrationslager Stutthof

Knott
S.1212

- I) Die Entstehung des Lagers Stutthof geht bis zum Jahre 1939 zurück. Die Staatspolizeileitstelle in Danzig richtete damals in Neufahrwasser bei Danzig ein Lager für Polen ein. Auf Befehl des Höheren SS- und Polizeiführers im Reichsgau Danzig/Westpreußen, des SS-Gruppenführers Hildebrandt, wurde das Lager Ende 1939 von Neufahrwasser nach Stutthof verlegt und in ein Arbeitserziehungslager umgewandelt. Hildebrandt setzte als Lagerpersonal zum Polizeidienst verpflichtete Angehörige der Allgemeinen SS ein und ernannte den SS-Sturmbannführer Pauly zum Lagerkommandanten. Dessen unmittelbarer Vorgesetzter war der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD im Reichsgau Danzig/Westpreußen, der Zeuge Willig. Das Lager diente der Unterbringung von Personen, deren Inhaftierung die damalige Geheime Staatspolizei im Rahmen ihres Aufgabenbereichs für geboten erachtete und auf Grund der ihr insoweit übertragenen erweiterten Machtbefugnisse selbstständig, also ohne Mitwirkung der Gerichtsbehörden, von sich aus veranlasste. Die Häftlingsbelegschaft bestand in den ersten Jahren überwiegend aus Polen ; ihre Kopfzahl, anfänglich einige hundert, stieg bis zum Jahre 1942 auf ca. 3 - 4000 an. Darunter befanden sich derzeit nur vereinzelte Juden. Diese waren nicht etwa bloß ihrer nicht-arischen Abstammung wegen, sondern aus ähnlichen Gründen wie die übrigen Häftlinge in das Lager eingewiesen worden.

Nach einer Besichtigung durch den damaligen Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, wurde das Lager im Jahre 1942 in ein staatliches Konzentrationslager von der Art umgewandelt, wie es deren im Reichsgebiet zu dieser Zeit bereits mehrere gab (z.B. Dachau). Mit der Unterstellung des Lagers Stutthof unter die Amtsgruppe D des WVHA im Zuge der erwähnten Umwandlung in ein KL wurden auch die Angehörigen des Lager - und Bewachungspersonals in die SS übernommen. Mit Wirkung vom 1.9.1942 wurde der bisherige Lagerkommandant Pauly abgelöst und durch den damaligen Sturmbannführer der Waffen-SS Hoppe ersetzt. Bei der Lagerbelegschaft, zu der im weiteren Verlauf des Krieges Angehörige fast aller europäischen Nationen gekommen waren, erhöhte sich auch der Anteil der reichsdeutschen Häftlinge. Während der Grund für die Einweisung in das Lager bei den ausländischen, insbesondere bei den polnischen Häftlingen, vorwiegend ihre Beteiligung in nationalen Widerstandsgruppen war, befanden sich unter den Deutschen unter anderem solche, die wegen zum Teil schwerster strafrechtlicher Verfehlungen und wegen ihrer kriminellen Veranlagung aus Sicherheitsgründen vorbeugungsweise verwahrt wurden ; daneben aber auch sogenannte politische Häftlinge, die wegen ihrer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus inhaftiert waren ; des weiteren sogenannte "Arbeitsbummelanten" und "Arbeitsverweigerer", ferner ehemalige Angehörige der Wehrmacht, die wegen militärischer Delikte bestraft waren und die Wehrwürdigkeit verloren hatten ; schliesslich auch Mitglieder der damals verbotenen, aber illegalen fort-

geführten Vereinigung der Bibelforscher
(Zeugen Jehovas).

Selonke S.825
Luedtke S.1411
1417
Bartsch S.1793

Eine rasche Vergrösserung der Häftlingskopfzahl erfolgte in der Zeit von etwa Ende 1943 an. Im Zuge der nationalsozialistischen Gewaltpolitik gegen das Judentum wurden zunächst viele hunderte - eine genaue Zahl lässt sich nicht feststellen - von Jüdinnen in das Konzentrationslager Stutthof eingeliefert, die aus dem ungarischen Raum stammten und von dort deportiert worden waren. Es weiteren trafen um die gleiche Zeit mehrere Großtransporte mit jeweils an tausend und mehr jüdischen Menschen, vorwiegend weiblichen Geschlechts, aus den baltischen Staaten in das Lager ein. Es handelte sich hier um Personen, die ursprünglich im Reichsgebiet ansässig gewesen waren ; sie waren in den Jahren 1941/1942 aus Gründen der nationalsozialistischen Judenverfolgung zum Osten zwangsverschickt und dort in Ghettos und Sammellagern festgehalten worden. Diese Ghettos und Lager wurden mit Beginn des Jahres 1944 aufgelöst. Ihre Insassen wurden in das Reichsgebiet zurückgeführt, vermutlich in der Absicht, sie vorläufig noch als Arbeitskräfte für die Rüstungsindustrie und sonstige kriegswichtige Zwecke zur Verfügung zu haben. Durch diese Transporte, die auch in den Raum Danzig gingen, stieg die Häftlingsbelegschaft im Konzentrationslager Stutthof bei der raschen Folge der aus dem Baltikum eintreffenden Transporte zeitweise etwa bis auf 30 000 und mehr Personen an.

Anfang Januar 1945 begann wegen der Frontlage im Osten die Auflösung des Lagers. Die Häftlinge, darunter auch noch zahlreiche der aus dem Osten hinzugekommenen Juden und Jüdinnen, wurden teils zu Schiff nach Flensburg transportiert, teils im Fußmarsch nach Pommern zurückgeführt und in der Gegend von Lauenburg untergebracht. Sie wurden später im Zuge der Besetzung des norddeutschen Raumes durch die alliierten Streitkräfte auf freien Fuß gesetzt.

II.) Zum Zeitpunkt der Errichtung des Lagers bis zur Übernahme als Konzentrationslager im Jahre 1942 war SS-Sturmbannführer Pauly Lagerkommandant (Pauly soll später im Osten gefallen sein). Mit der Übernahme des Lagers Stutthof als Konzentrationslager wurde Sturmbannführer Hoppe zum Lagerkommandanten ernannt, der dieses Amt auch bis Kriegsende innehatte. Hoppe wurde in dem Verfahren in Bochum wegen seiner Tätigkeit als Lagerkommandant im KZ Stutthof zu einer 8jährigen Zuchthausstrafe verurteilt; er hat diese Strafe zum grössten Teil verbüßt.

Die Funktion des Schutzhaftlagerführers wurde von SS-Hauptsturmführer Maier ausgeführt (Maier wurde im polnischen Stutthofverfahren in Danzig zum Tode verurteilt und hingerichtet). Die Rapportführer Maiers waren die beiden SS-Hauptscharführer Voth (für das Frauenlager) und Chemnitz (für das Männerlager) - Voth wurde in Polen zum Tode verurteilt und hingerichtet ;

Chemnitz soll nach Angaben des Lagerarztes Dr. Heidl im Jahre 1945 an Fleckfieber verstorben sein.

Ziehm S.454 Der politischen Abteilung im Konzentrationslager Stutthof stand der ehemalige SS-Untersturmführer Erich Thun vor (Thun wurde im polnischen Stutthof-Prozess zum Tode verurteilt und hingerichtet). Sein ständiger Vertreter war der Angeschuldigte Lüdtke, damals SS-Oberscharführer.

Für das Sanitätswesen im Lager war der Lagerarzt Dr. Heidl verantwortlich (Dr. Heidl hat sich in der Untersuchungshaft in dem Verfahren in Bochum das Leben genommen). Ihm war der Angeschuldigte, ehemalige SS-Hauptscharführer Haupt als " Lazarettspieß " dienstlich unterstellt. Diesem wiederum der Angeschuldigte Otto Knott, der als Sanitäter und Desinfektor eingestellt war.

Das Krematorium im Konzentrationslager Stutthof wurde von SS-Oberscharführer Rach beaufsichtigt (Rach ist in Polen zum Tode verurteilt und hingerichtet worden).

Soweit noch andere Angehörige der SS Funktionen im Konzentrationslager Stutthof ausgeübt haben, interessiert deren Tätigkeit im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht.

III.) Der Aufbau des Lagers

Das Konzentrationslager Stutthof war in einem Waldgelände nördlich der etwa in west-östlicher Richtung verlaufenden Landstraße von Danzig nach dem Dorf Stutthof angelegt. Bis 1942 bestand es lediglich aus dem sogenannten

" Alten Lager ". Die - wie üblich - einschlägigen Häftlingsbaracken dieses Lagers standen auf einem von einem hohen Drahtzaun umgebenen Gelände, das sich bei einer Breite von ca. 70 m auf eine Länge von ca. 250 - 270 m von Westen nach Osten erstreckte und von dem das westliche Drittel (ca. 70 m Länge) nochmals durch einen nordsüdlich verlaufenden Drahtzaun mit einem Durchgangstor abgeteilt war. Auf diesem westlichen Drittel des eigentlichen Lagergeländes, an dessen Westrand das Hauptlagertor durch die Umzäunung führte, standen 4 Baracken und zwar je eine Unterkunftsbaracke von ca. 70 m Länge entlang der nördlichen und der südlichen Zaunbegrenzung mit einigen Metern Abstand von dieser ; die zwei weiteren Baracken, jeweils ca. 30 m lang, standen im westöstlichen Verlauf nebeneinander zwischen den genannten beiden Unterkunftsbaracken. Auf dem östlichen Teil des einzäunten Lagergeländes stand entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Zaunbegrenzung wiederum mit einigen Metern Abstand ein zusammenhängender Barackenkomplex; dieser Komplex stellte - jedenfalls nach der Errichtung des sogenannten " Neuen Lagers " in der Zeit nach 1942 - im wesentlichen das Häftlingsrevier nebst Ordinationsräumen, Röntgenzimmer, Apotheke, Revierschreibstube usw. dar. Auf dem Platz, der von diesem Barackenkomplex eingeschlossen war, standen - von Westen nach Osten nebeneinander - eine ca. 20 m lange Badebaracke, eine ca. 60 m lange weitere Baracke und

schliesslich die Revierbaracke Nr. 12, die als Isolierbaracke für Infektionskranke diente. Der Eingang zu der Badebaracke befand sich an deren Nordwand nahe der Westwand. In der Revierbaracke Nr. 12, die in mehrere Stuben unterteilt war, war in der südöstlichen Ecke ein besonderer Raum von etwa 2 1/2 - 3 m auf 3 - 3 1/2 m Grundfläche durch Bretterwände abgeteilt, der als Sektionsraum diente. Zu ihm führte an dem äussersten östlichen Teil der südlichen Barackenwand ein gesonderter Eingang von draussen. Daneben war an die südliche Barackenwand eine etwa 3/5 m großer Schuppen als sogenannte "Leichenkammer" mit einer zweiflügeligen Tür an der Westseite angebaut. Eine ca. 1 m hohe mit einer Klappe versehene Öffnung an der Barackenwand ermöglichte es, Leichen unmittelbar aus dem Sezierraum in die Leichenkammer zu verbringen. Die Breite aller Baracken betrug einheitlich jeweils ca. 10 m, etwas grösser war der Abstand zwischen den Längswänden der einzelnen Barackenzüge.

An der Ostseite des eingezäunten Geländes des "Alten Lagers" stand ausserhalb der Umzäunung ein Krematorium, in dem sich ausser dem eigentlichen Leichenverbrennungsraum einige Nebenräume - insbesondere auch die sogenannte "Genickschussanlage" - befanden. Einige Meter nördlich davon stand die sogenannte Gaskammer; sie war für Zwecke der Kleiderentlausung in massiver Steinbauweise errichtet worden und hatte eine Grundfläche von 3 x 5 m und eine Höhe von etwa 2 1/2 m.

In dem flachen Betondach befand sich eine verschliessbare Öffnung. Im Inneren war eine einfache Heizungsanlage in Form eines durchlaufenden Rohres angebracht, das von außen her zu beheizen war. Mit dem Bau dieser Gas- kammer war in den ersten Monaten des Jahres 1944 begonnen worden.

Der Westseite der Lagerumzäunung vorgelagert waren zwei Bunkerbauten und ein Stück weiter westlich das massiv gebaute zweistöckige Kommandanturgebäude. Nördlich und südlich davon gruppierten sich im Umkreis von 2 - 300 m Zweckbauten und Anlagen verschiedener Art wie eine grosse Gärtnerei mit Treibhaus, Wach- und Büroräume, Garagen, Lagergebäude sowie ein grösserer Hundezwinger, ferner eine grössere Kaninchenzucht, ein Kohlenlagerplatz und schliesslich das Wohnhaus des Lagerkommandanten, das Hoppe für sich hatte errichten lassen. Auf dem Gelände westlich davon, das auf grosse Strecken noch mit Wald bewachsen war, lagen auf einer Länge von 1 1/2 bis 2 km weiter Vereinzelung Unterkunftsgebäude für zivile Angestellte des Lagers und für die Bewachungstruppen, Ausbildungslager für "fremdvölkische" SS-Angehörige, ausserdem Plätze für die Aufbereitung von Bau- und Brennmaterial und anderem.

Zu Beginn des Jahres 1943 wurde auf dem Gelände nördlich des "Alten Lagers" mit dem Bau des sogenannten "Neuen Lagers" begonnen. Es war für eine normale Unterbringungskapazität von 25.000 Häftlingen geplant, wurde aber bis zur Auflösung des Lagers nur zum geringen Teil fertiggestellt. Zur

Ausführung kamen auf einem Platz von ca. 250 x 250 m, der von einem System rechtwinklig verlaufender Lagerstraßen überzogen war, insgesamt 4 Reihen zu je 10 längsseits nebeneinanderliegenden Baracken von jeweils ca. 50 m Länge. Der gesamte Platz war wiederum von einem hohen Drahtzaun umgeben, der unter elektrische Hochspannung gesetzt werden konnte. Ein Teil der Baracken diente der Unterbringung von Häftlingen, der andere Teil als Kantine- raum, Bekleidungskammer, Küche und als Fertigungswerkstätten der " Deutschen Aus- rüstungswerke" (DAW). Westlich dieses "Neuen Lagers" erstreckte sich in einer Ausdehnung von ca. 200 x 125 m der Hauptlagerplatz. An dessen nördlichem und westlichem Rand war der Bau von Zweck- und Wirtschaftsgebäuden (grosse Küchenanlage, Desinfektionsräume usw.) in Angriff genommen worden, die jedoch gleichfalls bis zum Kriegsende nicht fertig- gestellt werden konnten. Weiter westlich davon stand eine Anzahl von Lagerhäusern und im Anschluss daran einige besonders einge- zäunte Wohnbaracken, die das sogenannte " Speziallager " bildeten. Östlich des " Neuen Lagers " standen auf einem einge- zäunten Gelände eine Anzahl grösserer Fabrikationshallen, südlich davon einige Bürogebäude, darin unter anderem die Bau- leitung untergebracht war.

Das Haupttor zum " Neuen Lager ", von dem aus die Hauptlagerstrasse in west-östlicher Richtung durch dieses Lager führte, befand sich in der Mitte der westseitigen Umzäunung desselben.

Neben der weiter oben erwähnten Landstrasse von Danzig nach Stutthof verlief eine Zweigstrecke der Kleinbahn Danzig - Steegen. Von hier zweigte ein Nebengleis zum Lager ab, das in der Nähe des Krematoriums und der "Gaskammer" endete.

Über das ganze Gelände, sowohl des "Alten" wie auch des "Neuen Lagers" verstreut, waren an verschiedenen Punkten nahe der Lagerumzäunungen Wachtürme errichtet, die von Wachtposten der SS-Bewachungstruppe besetzt und mit Maschinengewehren bestückt waren. Das gesamte KZ Stutthof mit allen seinen oben beschriebenen Anlagen, Einrichtungen und Plätzen erstreckte sich über ein Areal von ca. 300 ha mit einer westöstlichen Länge von ca. 2,5 km und einer Breite von ca. 1,2 km.

IV.

Lüdtke
S. 1417

Rattay
S. 1184

Aufnahme und Unterbringung der Häftlinge

Bei der Aufnahme und Unterbringung der Häftlinge in das Konzentrationslager Stutthof ist zu unterscheiden zwischen der Aufnahme jüdischer Häftlinge - ganz überwiegend weiblicher Häftlinge - und der Versorgung der von dem RSHA und den Stapoleitstellen Danzig und Bromberg im "Schutzhaltverfahren" eingewiesenen Häftlinge.

1. Die jüdischen Häftlinge

- Luedtke S.1412 Die Aufnahme der in Massentransporten meistens aus den verschiedenen Ghettos und aus anderen KZ-Lagern eingelieferten jüdischen Häftlinge erfolgte jeweils nur unter Feststellung ihrer Anzahl, ohne daß die Häftlinge namentlich erfasst oder auch nur mit einer Nummer versehen wurden. Sofern diese Häftlinge nicht bereits in anderen Lagern ihrer Habseligkeiten beraubt und mit Lagerkleidung versehen waren, sondern unmittelbar aus Ghettos oder Städten aus dem Osten eingeliefert wurden, mussten sie umgehend ihre Privatkleidung und ihre mitgeführten Wertgegenstände abgeben. Sicherheitshalber wurden die nackten Frauen von den SS-Funktionären noch nach verborgenen Wertgegenständen untersucht. Im Anschluss daran erfolgte deren Einkleidung lediglich mit einem Hemd und einem Überschurz ohne ausreichende Unter- und Fussbekleidung. Infolge der massenhaften Einlieferung jüdischer Häftlinge in der Zeit von Ende 1943 bis Anfang 1945 waren die Baracken in dem jüdischen Frauenlager nahezu um das 4fache überbelegt.
- Zakowicz IV b S.3
- Bartsch S. 1004
- Knott S. 1217
- Senger S. 1145
- Kennig 2045
- Frank S.587
- Scheffter S.901
- Da die Frauen sich Tag und Nacht in den Baracken aufzuhalten mussten, zu einem Arbeits-einsatz nicht herangezogen wurden und daher lediglich zu den einzelnen Appellen ins Freie konnten, herrschten in dem Frauen-lager chaotische Zustände. Wenn überhaupt Holzpritschen als Lagerstätten vorhanden waren, lagen jeweils 3 Frauen auf einer Pritsche. Die anderen lagen auf dem Boden. Die sanitären Anlagen waren verstopft, sodaß

die Kranken und Entknäfteten, deren Zahl durch die mangelhafte Unterbringung und Verpflegung ohne ärztliche Hilfe täglich wuchs, ihre Notdurft verrichteten, wo sie gerade lagen, sodaß sich auf dem Boden ganze Lachen bildeten. Zwar waren ausserhalb der Baracken provisorische Latrinen errichtet. Die vollständig geschwächten Frauen waren aber größtenteils nicht mehr in der Lage, diese aufzusuchen. Da die Wasserleitungen in den Wintermonaten eingefroren waren, konnten die Frauen nur in ganz beschränktem Umfange Wasser holen. Infolge der gegebenen Verhältnisse entwickelte sich in den Baracken ein kaum zu ertragender Geruch, der sich schliesslich auf die gesamte Umgebung des Lagers übertrug. Im Laufe der Zeit sassen diese Frauen vollkommen apatisch in den Baracken und warteten auf ihren Tod. Die Folge dieser Unterbringung war, dass Seuchen (Typhus, Ruhr, Fleckfieber) die Häftlinge zu hunderten hinweggrafften, andere starben an typischen Hungererscheinungen (Ödemen und Wasser); der Rest wurde von den SS-Funktionären zu Vergasungen, Massenabspritzungen und Massenerschiessungen ausgesondert.

2. Die " Schutzhäftlinge "

Die Aufnahme der im " Schutzhäftverfahren " eingelieferten Häftlinge (politische, kriminelle und Angehörige von bestimmten Religionsgemeinschaften) unterschied sich dagegen wesentlich von der Aufnahme und Unterbringung der jüdischen Häftlinge. Die Aufnahme der Schutzhäftlinge erfolgte im wesentlichen durch die politische Abteilung

Lüdtke
S. 1398

des KZ-Lagers. Über jeden Häftling wurde zunächst eine Karteikarte angelegt. Aus der Farbe des einer Karteikarte aufgesteckten "Reiters" konnte man ersehen, ob es sich um einen politischen oder kriminellen Häftling handelte.

Die Karteikarte wurde bei Neueinlieferung in der politischen Abteilung verwahrt. Auf Grund der Karteikarte wurde das sogenannte Häftlingsbuch ergänzt und über jeden Häftling eine Personalkarte, sofern eine solche nicht bereits von der einweisenden Dienststelle mitübersandt worden war, angelegt. Die Häftlinge erhielten eine von der politischen Abteilung ihnen zugeteilte Häftlingsnummer, mit der sie angeredet und gerufen wurden.

Rattay
S. 1184
Lüdtke
S. 1397, 1462
Kruschinsky
S. 505

Bereits bei der Aufnahme wurden die Häftlinge willkürlich von den SS-Funktionären - vorwiegend auch von dem Angeklagten Lüdtke - mit Faust- und Stockschlägen niedergeschlagen und mit Fußtritten misshandelt. Der Angeklagte Lüdtke schildert diese Misshandlungen selbst wie folgt :

".... Ich erinnere mich, dass ich Häftlinge bei der Neuaufnahme geschlagen habe. Meistens war es so, daß mehr geschlagen wurde, wenn nur wenige Häftlinge miteinander zur Aufnahme kamen, als wenn ein grösserer Transport ankam. Der Zweck der Schläge war, dem neu aufzunehmenden Häftling sofort einen Respekt einzuflössen. Zugeschlagen wurde auch, wenn ein solcher Häftling auf Fragen nicht sogleich antwortete oder keine richtigen Antworten gab. In den meisten Fällen habe ich den Häftlingen mit der Hand ins Gesicht geschlagen. Manchmal habe ich auch mit dem Rohrstock über den Kopf und die Schulter geschlagen. Schliesslich habe

ich auch Häftlinge aufgefordert, sich nach vorne zu bücken und habe ihnen mit einem grösseren Stock Schläge auf das Gesäss verabfolgt. Es wurde auch geschlagen, wenn die neuankommenden Häftlinge in Gruppen im Hof vor der Aufnahmebaracke standen, dazu erschienen auch die Blockführer. Ohne dass die Häftlinge sich im KZ hatten etwas zuschulden kommen lassen, sind sie sozusagen zur Begrüßung von den Blockführern und mir geschlagen worden. Die Blockführer haben teils mit der Hand zugeschlagen, teils verwendeten sie mitgebrachte Stöcke zum Schlagen. Ich erinnere mich auch, dass sich besonders der Hauptsturmführer Reddig (nicht Rettig) an diesen Schlägereien beteiligte. Geschlagen haben die meisten von uns. Wenn neuankommende Häftlinge im Hof vor der Aufnahme-Baracke standen, so sind sie von uns kurz über den Grund ihrer Einweisung befragt worden. Die Schläge, d. h. die Anzahl und die Art, richteten sich nicht nach den dabei genannten Gründen, wenn die Häftlinge Pech hatten, gab es Schläge, manchmal ist bei Neueinweisungen auch nichts geschehen

V.

Der Arbeitseinsatz der Häftlinge

Das Dasein der Häftlinge - nicht jedoch der jüdischen Frauen - stand im Zeichen eines angestrengten Arbeitseinsatzes. Eine Anzahl von Arbeitsgruppen wurde zum inneren Dienst für das Lager selbst herangezogen (Effekten und Bekleidungskammer, Küche, Leichentransport- und Verbrennung, Jauchekommando).

Andere Kommandos wurden mit Arbeiten in den lagereigenen Wirtschaftsbetrieben (Ziegelei, Landwirtschaftsgut Stutthof, Lagergärtnerei, Angorazucht) oder in den dem Lager ange- schlossenen Fertigungsbetrieben der " Deutschen Ausrüstungswerke " beschäftigt; wieder andere in Herstellungs- und Instand- setzungswerken der Wehrmacht für Waffen und Ausrüstung. Ein grosser Teil der Häftlinge wurde schliesslich privaten Betrieben der Industrie und Landwirtschaft in näherer oder weiterer Umgebung des Lagers, sowie den mit dem weiteren Aufbau des Lagers be- schäftigten Baufirmen zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt.

Soweit sich die Arbeitsstellen innerhalb des Lagerbereichs oder in dessen näherer Um- gebung befanden, rückten die betreffenden Kommandos morgens dorthin aus und wurden abends in die Lagerunterkünfte zurück- geführt. Bei Arbeitsbeginn wurde von der Bewachungstruppe in einem weiten Umkreis um das Lager die sogenannte grosse Posten-

ketten aufgestellt, die Fluchtversuche notfalls unter Anwendung von Waffengewalt zu verhindern hatte. Diejenigen Arbeitskommandos, die innerhalb der grossen Postenkette beschäftigt waren, wurden im Gegensatz zu den ausserhalb dieser Kette arbeitenden Kommandos nicht nochmals eigens durch SS-Soldaten der Wachbataillone bewacht. Wenn abends sämtliche Arbeitskommandos der im Lager untergebrachten Häftlinge in den umzäunten Unterksunftsgebiet zurückgekehrt waren, wurde die grosse Postenkette auf ein vom Lagerinnern her gegebenes Hornsignal eingezogen; sodann blieben lediglich die Wachzimmer mit Posten besetzt.

Um einen Arbeitseinsatz der Häftlinge in weiterer Entfernung vom Lager zur Arbeit bei kriegswichtigen Unternehmen, namentlich der Rüstungsindustrie, zu ermöglichen, waren Aussenlager errichtet worden, in denen die jeweils ausgesuchten Häftlinge vorübergehend untergebracht wurden. Derartige Aussenlager bestanden unter anderem in Danzig, Elbing, Königsberg, Thorn, Bromberg, Kohlberg, Köslin, Stettin, Posen und Hoppehill.

VI.

Die Arten der Vernichtung der Häftlinge im Konzentrationslager Stutthof

1. Unterbringung, Ernährung, Krankheit

Die sogenannte "Endlösung der Judenfrage" wurde z.T. bereits planmäßig durch die Unterbringung der jüdischen Häftlinge vollzogen. Die durch ihre völlige Entrechtung physisch belasteten und dadurch in ihrer Widerstandskraft geschwächten Häftlinge trieben infolge der schon geschilderten völlig unzureichenden Unterbringung einem Kräfteverfall zu, der bei der mangelhaften Verpflegung und unzureichenden sanitären Versorgung zwangsläufig zu ihrem Tode führte. Dieses den jüdischen Frauen unabdingbar vor Augen stehende Ende wurde noch beschleunigt durch die bei dieser Unterbringung zwangsläufig auftretenden Seuchen wie Typhus und Fleckfieber. So wurden zeitweise täglich über 100 Leichen jüdischer Frauen, die an den beschriebenen Ursachen verstorben waren, von dem Leichenkommando zum Krematorium gebracht. Obwohl dort zwei Öfen unausgesetzt in Betrieb waren, konnten zeitweise nicht alle angefallenen Leichen darin verbrannt werden, so daß zusätzlich noch Verbrennungen auf Scheiterhaufen durchgeführt werden mussten. Zwar ist eine genaue Feststellung der Anzahl der getöteten Häftlinge nicht mehr möglich, jedoch kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen von einer Mindestzahl von 15 000 jüdischen Frauen, die auf die beschriebene Weise im KZ-Lager Stutthof verstorben sind, ausgegangen werden. Obwohl die Verpflegung und Unterbringung im Männerlager relativ besser war, war auch dort

eine erhebliche Sterbeziffer festzustellen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die männlichen Häftlinge in einem rücksichtslosen Arbeitseinsatz mit vollständig unzureichender Ausrüstung zur Hergabe ihrer letzten Kraftreserven von den mit Aufsichtsfunktionen ausgestatteten kriminellen Häftlingen gezwungen, bald von Krankheiten befallen würden. Nach ihrer Einlieferung in das Häftlingsrevier jedoch wurden sie, da für den Arbeitseinsatz nicht mehr verwendungsfähig, durch die weiter unten noch zu beschreibende Behandlung zu Tode gebracht.

2. Vergasung von Häftlingen

Nach der Verlegung der jüdischen Häftlinge Ende 1943 in das Konzentrationslager Stutthof begann auf Befehl der Amtsgruppe D im WVHA SS-Gruppenführer Glück im Frühjahr 1944 die Vergasungsaktion der kranken und gebrechlichen jüdischen Häftlinge zunächst in der bereits beschriebenen Entlausungsanlage. Aus der Zahl der Juden, die in der nördlichsten Barackenreihe des "Neuen Lagers" untergebracht waren, wurden an verschiedenen Tagen Gruppen kranker, alter und arbeitsunfähiger Juden überwiegend weiblichen Geschlechts ausgesucht und zwar jeweils bis zu 50 Personen an der Zahl. Die Auswahl, die von Dr. Heidl, von dem Angeschuldigten Haupt, dem Schutzhaftlagerführer Maier und auch von den Rapportführern Chemnitz und Voth durchgeführt wurde, erfolgte ohne nähere Untersuchung der Opfer auf ihren Gesundheitszustand oder auf ihre Arbeitsfähigkeit in ganz oberflächlicher Weise

Joseph S. 498

Selonke S. 834
Scheffter S. 905
Pasch S. 1330

nach Maßgabe des äusserlichen Aussehens oder der Fähigkeit zur Ausführung gewisser Körperübungen. Dazwischen wurden auch noch auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes einmal ungefähr 80 verwundete russische Kriegsgefangene und ein weiteres mal ungefähr 30 - 35 polnische politische Häftlinge zur Tötung in die Entlauungskammer geführt. Die ausgesuchten Opfer wurden entweder sofort oder nach kurzfristiger Verlegung in eine sogenannte Aussonderungsbaracke zu dem Vergasungsraum geführt. Soweit sie nicht mehr gehfähig waren, wurden sie auf einem von Häftlingen gezogenen flachen Transportwagen dorthingefahren. Der Grund der Aussonderung wurde ihnen nicht bekanntgegeben, vielmehr wurde ihnen von dem SS-Lagerpersonal vielfach bedeutet, sie würden in ein Krankenhaus gebracht oder in ein anderes Lager verlegt. Gelegentlich wurde ihnen dabei auch gesagt, sie sollen Essnapf und Löffel nicht vergessen. Inwieweit die damit bezweckte Täuschung anfänglich geglückt ist, konnte hinreichend sicher nicht ermittelt werden. Bei dem Vergasungsraum angekommen, mussten die Opfer sich in diesen begeben. Als insbesondere gegen Ende der Vergasungsaktionen die Häftlinge den jeweiligen Aufforderungen der SS-Funktionäre nicht mehr gutwillig gehorchten, wurden sie teilweise mit Stockschlägen hineingetrieben, und diejenigen, die noch zu fliehen versuchten, umgehend von den SS-Bewachern vor den Augen der übrigen Häftlinge erschossen. Nachdem sich die Häftlinge im Vergasungsraum befanden und die Türen geschlossen worden waren, wurde der Vergasungsstoff durch die im Dach befindliche Öffnung in das innere des Raumes geschüttet. Bei diesem Stoff, der

Pasch S.1331

unter der Bezeichnung "Cyklon B" an sich für Entwesungszwecke bestimmt war, handelte es sich um hochkonzentrierte flüssige Blausäure, die von einer porösen Trägermasse aufgesaugt war und so in festverschlossenen Blechbüchsen verwahrt wurde. Wurde der Inhalt einer solchen Büchse ausgeschüttet, so verdunstete die Blausäure zu giftigen Gasdämpfen, die, wenn sie von den Vergasungsoptfern eingeatmet wurden, alsbald deren Atmungszentrum lahm legten und im weiteren Verlauf zu ihrem Tode durch sogenannte innere Erstickung führten. Nachdem das Cyklon B meistens durch den Angeschuldigten Knott in den Vergasungsraum geschüttet war, setzte unter den darin befindlichen Menschen jeweils für einige Minuten eine erhebliche Unruhe ein, die auch von außen deutlich wahrnehmbar war. Dieser Vergasungsvorgang brachte den betroffenen Häftlingen noch beträchtliche Schmerzen und Qualen an Leib und Seele. Infolge der großen Anzahl der in den Vergasungsraum verbrachten Häftlinge konnte es nicht ausbleiben, daß jeweils mindestens ein Teil von ihnen längere Minuten auf den Todeseintritt warten, währenddessen aber mit Schrecken und Angst wahrnehmen mussten, wie andere bereits mit dem um sich greifenden Tode kämpften. Zwar muß davon ausgegangen werden, daß die Gaskonzentration in der Regel dazu ausreichte, die Opfer nach einigen Atemzügen bewusstlos zu machen und anschliessend ihren Tod herbeizuführen. Indessen dauerte es naturgemäß auch bei einer für die Verdunstung der Blausäure günstigen Raumtemperatur eine gewisse Zeit, bis die Gasdämpfe sich von der Mitte des Raumes, wo sie eingeschüttet worden waren und die dort Stehenden vergleichsweise schnell töteten, über die entlegenen

Stellen ausgebreitet und bei entsprechend langer Dauer der Vergiftung auch die dort Stehenden dahingerafft hatten. Den weiter Außenstehenden konnte aber der Todeskampf der früher Betroffenen nicht entgehen. Daß sich tatsächlich während des Vergasungsvorganges die grauenhaftesten Szenen abgespielt haben müssen, ergibt sich daraus, daß nach der Vergasungsaktion die Gesichter der Leichen verkrampt/ ^{waren,} einige davon an Ohren und Nasen Verletzungen aufwiesen, insbesondere erhebliche Kratzwunden; und außerdem festgestellt werden musste, daß sich ganze Gruppen büschelweise Haare ausgerissen hatten. Die auf die beschriebene Weise getöteten Häftlinge wurden anschliessend von dem Krematoriumskommando zum Krematorium gebracht und dort verbrannt.

Selonke S.834 Nach einiger Zeit wurde die Vergasung in dem
Pasch S.1327 Entlausungsraum abgebrochen und später zeitweilig in einem Eisenbahnwaggon, der auf dem weiter oben erwähnten Kleinbahngleis in der Nähe des Krematoriums aufgestellt war, weiter fortgeführt. Es liegt die Annahme nahe, daß dieser Wechsel deshalb vorgenommen wurde, weil sich die Vergasungsopfer in Kenntnis des ihnen zugedachten Schicksals teilweise gesträubt hatten, den Entlausungsraum zu betreten und nur noch unter Schwierigkeiten mit Gewalt hineingetrieben werden konnten. Nach dem Ermittlungsergebnis muß davon ausgegangen werden, daß die jüdischen Menschen, die für die Vergasung in dem Waggon bestimmt waren, mit Hilfe von Täuschungsmanövern hineingebracht worden sind. Dabei ist die beabsichtigte Irreführung mindestens anfänglich geeglückt.

Den Opfern wurde vorgespiegelt, sie würden per Eisenbahn abtransportiert. Dabei hatte einer der beteiligten SS-Leute eine Eisenbahneruniform angelegt und betätigte eine Signalpfeife in der Art, wie es im Eisenbahn-Rangierdienst üblich ist. Aus Tarnungsgründen war ferner neben dem Waggon, der durch Abdichtung aller Ritzen in den Wänden und im Boden sowie durch Anbringung einer Einschüttöffnung im Dach für die Vergasung hergerichtet war, ein zweiter Waggon aufgestellt, der - eben von dem Täuschungszweck abgesehen - im übrigen für die Vergasung keinerlei Bedeutung hatte. Die Opfer, jeweils bis zu 50 Menschen, wurden von dem beteiligten SS-Lagerpersonal zur Eile angetrieben, wobei Ihnen etwa gesagt wurde, die Zeit dränge zur Abfahrt, man müsse "noch nach Danzig kommen". Sobald dann sämtliche Betroffene den Waggon bestiegen hatten, wurden dessen Türen verschlossen. Anschliessend wurde der Vergasungsstoff durch die Öffnung im Dach des Waggons in dessen Innere geschüttet. Nach der Durchführung der Vergasung wurde der Waggon vor das Krematorium geschoben, wo die Opfer wieder von dem Krematoriumskommando aus dem Waggon in das Krematorium gebracht und dort verbrannt wurden.

3. Das Krematorium

Bartsch S.1015 Neben der ursprünglichen Funktion des Krematoriums, Luedtke S.1433 die in dem Lager verstorbenen Häftlinge einzubäschern, wurden die darin befindlichen Nebenräume auch zur Tötung ausgesuchter jüdischer Häftlinge durch Genickschuss und durch Benzinabspritzungen verwendet.
Schwarz-
barth
IVa S.74

a) Tötungen von Häftlingen durch Genickschuss.

Bartsch S.438
Schamp S.440/2
Nordmann S.81/
1801
Krämer S.433
Scheftter S.400/
910
Schwark S.514
Luedtke S.1356
1436

Bereits vor der Vergasung jüdischer Häftlinge begann man im Konzentrationslager Stutthof gewisse, vorwiegend die weiblichen jüdischen Häftlinge, durch Genickschussaktionen im Krematorium zu töten. Diese Genickschussaktionen begannen im Frühjahr 1944 und endeten im Spätherbst desselben Jahres; sie wurden auch in der Zeit, als jüdische Häftlinge durch Vergasung getötet wurden, weiterbetrieben. In derselben Form wie bei den Vergasungen wurden im jüdischen Frauenlager den entsprechenden SS-Funktionären geeignet erscheinende Frauen ausgewählt. Diese wurden von SS-Angehörigen in Gruppen bis zu 50 Personen ins Krematorium geführt, vor welchem sie zunächst warten mussten. Im Anschluß daran wurden sie einzeln in den sogenannten Untersuchungsraum gerufen, wo ihnen zu ihrer Irreführung vorgespiegelt wurde, sie würden einer gründlichen ärztlichen Untersuchung unterzogen. Zu diesem Zweck wurden sie jeweils von einem SS-Dienstgrad des Lagerpersonals in Empfang genommen, der aus Täuschungsgründen einen weißen Arztkittel angelegt hatte. Dieser spiegelte nun eine körperliche Untersuchung vor, indem er die Frauen zunächst fragte, zu welcher Arbeitsleistung sie sich noch befähigt fühlten, diese den Mund öffnen liess und in den Rachen schaute und gelegentlich auch eine Abhörung der Herztöne vortäuschte. Im Anschluß an die kurze Unterredung und den Hinweis, daß sie doch für leichtere Arbeiten sicher noch geeignet seien, befahl er ihnen, sich zu einer genauen Untersuchung in den nächsten Raum (den Exekutionsraum) zu begeben.

Nordmann S.81
Krämer S.433

Dort wurden sie wieder von zwei SS-Funktionären in weißen Arztkitteln in Empfang genommen. Zunächst wurden die Häftlinge nach ihrer Körpergrösse befragt und zu der Überprüfung ihrer Angaben an eine Meßplatte, die an einer Wand angebracht war, gestellt. Mit dieser Meßplatte hatte es jedoch eine eigene Bewandtnis. Die Meßplatte bestand aus einem langen, schmalen Brett, das durch einen in der Mitte von oben nach unten durchgehenden, etwa 2 cm breiten Schlitz geteilt war. In diesem Schlitz verlief ein Querstab, der der abzumessenden Person auf den Kopf gelegt wurde. War der Maßanzeiger dann auf die Größe des Betroffenen eingestellt, so grenzte eine Öffnung in einem mitverschiebbaren Brett des hinter der zweigeteilten Meßplatte befindlichen Schlitzes in der Wand zum Nebenraum ab und zwar in Höhe des Halswirbels des Opfers. Durch diese Öffnung gab dann vom Nebenraum her ein weiterer SS-Angehöriger einen tödlichen Pistolenschuss in das Genick des betroffenen jüdischen Häftlings ab. Zur Durchführung der Genickschüsse wurde eine ganz besondere Pistole Kaliber 08 verwendet, die mit einem Schalldämpfer versehen war. Nach Abgabe des Genickschusses mussten die dem Krematoriumskommando zugeteilten Häftlinge aus einem Nebenraum herauseilen, das durch Genickschuss getötete Opfer umgehend in den Verbrennungsraum schaffen und den Raum schnellstens reinigen, damit das nächstfolgende Opfer keinen Argwohn schöpfe.

Innerhalb der genannten Zeit fanden wöchentlich durchschnittlich 3 derartige Exekutionen von jeweils bis zu 50 jüdischen Häftlingen statt. Die Gesamtzahl der auf diese Weise getöteten

Häftlinge ließ sich auch nicht annähernd feststellen. Nach den Angaben verschiedener Zeugen belief sich diese Zahl auf mehrere 1000.

b) Tötung von Häftlingen durch Benzineinspritzungen im Krematorium.

Rehfeldt S.430
R.
768
Pasch S.1313

Knott S.1845

Eine weitere im Krematorium praktizierte Tötungsart jüdischer Häftlinge wurde durch das Einspritzen von Benzin in das Herz der ausgesuchten Häftlinge vollzogen. Zu diesem Zweck war im Untersuchungsraum des Krematoriums eine Holzpritsche aufgestellt. In dem Untersuchungsraum befand sich ein Angehöriger des Sanitätspersonals und zwei Häftlingspfleger, die jeweils mit einem weißen Kittel bekleidet waren. Die auf die bereits beschriebene Weise ausgesuchten und vor das Krematorium geführten jüdischen Frauen wurden einzeln hereingerufen und aufgefordert, den Oberkörper freizumachen und sich auf die Holzpritsche zu legen. Kaum lagen die Frauen auf der Pritsche, so mussten die Häftlingspfleger ein Handtuch über den Mund des Opfers spannen. Der SS-Mann stach dann mit einer Spritze, die mit Benzin gefüllt und mit einer etwa 20 cm langen Kanüle versehen war, in die Herzgegend des Opfers und führte das Benzin ein. Eine Benzineinspritzung führte zu einer akuten Benzinvergiftung; nach rauschartigen Erregungszuständen trat eine tiefe Bewusstlosigkeit mit anschließenden Herz- und Atemlähmungen ein, die dann sehr rasch zum Tode führten.

Nach der vollzogenen Abspritzung warfen die Häftlingspfleger die Leichen in den Verbrennungsraum, wo sie dann von dem Krematoriumskommando alsbald eingeäschert wurden.

Die Anzahl der auf diese Weise getöteten jüdischen Frauen wird von dem Krematoriumsvorarbeiter Pasch auf mindestens 500 geschätzt.

4. Das Häftlingsrevier

Knott S.1228 An der Ostseite des "Alten Lagers" stand entlang
Haupt S.1604 der Umzäunung gegenüber des Krematoriums und der
Schwarzbarth IVa. 64. Entlausungskammer das Häftlingsrevier. Dieses Revier, das zunächst in einer Baracke untergebracht, später auf mehrere anliegende Baracken verteilt worden war, stand unter der Leitung des SS-Lagerarztes Dr. Heidl. Dem Lagerarzt waren zur Behandlung und Pflege der kranken Häftlinge mehrere Ärzte und Pfleger aus den Reihen der Häftlinge zugeteilt. Die Aufsicht über die Häftlings-Ärzte und Pfleger führte der "Lazarettspieß", der Angeschuldigte damalige SS-Hauptscharführer Haupt, dem zeitweise noch einige SS-Sanitäter - unter anderem der Mitangeschuldigte ehemalige SS-Unterscharführer Knott - zur Unterstützung zur Verfügung standen.

a) Aufnahme der Häftlinge in das Häftlingsrevier.

Haupt S.1608 In das Häftlingsrevier wurden keine jüdischen Häftlinge, sondern nur die im sogenannten "Schutzhäftverfahren" eingelieferten Häftlinge aufgenommen. Wenn sich abends nach dem Arbeitseinsatz die Häftlinge, die in das Revier aufgenommen werden wollten - oft bis zu 300 Häftlingen täglich - vor der Krankenbaracke versammelt hatten, suchte der Angeschuldigte Haupt, der selbst keinerlei medizinische Ausbildung erfahren hatte, willkürlich die Personen aus, deren Aufnahme er für begründet erachtete. Hierbei traf

Haupt S.1682

Krämer S.791

Schur S.116
284
Rehfeldt S.430
Krämer S.434
Senger S.494
Selonke S.842

Krämer S.800
S.1770

er die Auswahl lediglich nach dem äusseren Aussehen des ihm vorgestellten Häftlings ohne auch nur auf seine Leiden eingegangen zu sein oder nach seinen Leiden gefragt zu haben. Die faktische Leitung und damit auch die Entscheidung über die Aufnahme der Häftlinge in das Revier stand damit, da Dr. Heidl sich kaum um das Revier kümmerte, allein Haupt zu. Die zurückgebliebenen Häftlinge, die sich nach Ansicht Haupts nicht als aufnahmewürdig gezeigt hatten, trieb er oft unter schweren Mißhandlungen in ihre Unterkünfte zurück, indem er ihnen ohne ersichtlichen Grund mit den Stiefeln in den Unterleib trat oder mit einem "Ochsenziemer" oder ähnlichen Schlagwerkzeugen auf sie einprügelte. Auch scheute er sich bei diesem Anlaß nicht, auf den bei der Mißhandlung zu Boden gefallenen Häftlingen mit seinen Rohrstiefeln herumzutrampern. Nach den Angaben des im Revier einige zeitlang als Bademeister beschäftigten Zeugen Krämer soll Haupt allein durch diese Mißhandlungen bei der Aufnahme der Häftlinge ins Krankenrevier mindestens 150 Häftlinge getötet haben. Auf diese Fälle erstreckt sich allerdings die Anklageerhebung nicht, weil es nach Auffassung der Staatsanwaltschaft an ausreichenden Beweisen dafür, daß der Angeschuldigte Haupt insoweit mit Tötungsvorsatz gehandelt hat, fehlt.

b) Behandlung der kranken Häftlinge im Häftlingsrevier.

Die Behandlung im Revier entsprach in keiner Weise den jeweiligen Erfordernissen. Beispielsweise wurden den an Typhus erkrankten Häftlingen ungereinigte verlaustete Bettstellen zugewiesen,

die oft nichteinmal mit Stroh belegt waren. Die vollständig geschwächten Patienten, die die Toiletten nicht mehr aufsuchen konnten, wurden nicht versorgt, sodaß sie ihre Notdurft auf den Lagerstätten, die oft zu zweit belegt waren, verrichteten, ohne daß diese Bettstellen auch nur einmal gereinigt wurden. Oft jagte Haupt auch bei winterlicher Kälte die Belegschaften ganzer Krankensäle nackt ins Freie und ließ sie dort exerzieren. Dabei kam es zwangsläufig vor, daß Revierinsassen zusammenbrachen und auf der Stelle verstarben. Todkrank eingelieferte Häftlinge wurden erst gar nicht in die Krankensäle gebracht, sondern gleich ohne Rehfeldt S.762 jede Versorgung auf die in der Leichenkammer Nordmann S.821 1805 aufbewahrten Leichen gelegt, wo diese alsbald Pasch S.1335 Bartsch S.1791 vollkommen sich selbst überlassen dahinsiechten.

c) Abspritzungen schwerkranker Häftlinge

Solche Häftlinge, die vom Pflegepersonal als unheilbar angesehen wurden, wurden auf Weisung des Lagerarztes Dr. Heidl in einen besonderen Raum, den sogenannten "Untersuchungsraum" gebracht, wo sie anschliessend vorwiegend von dem Angeschuldigten Haupt mit einer Benzinspritze in das Herz getötet wurden. In den meisten Fällen erfolgte die Auswahl dieser Häftlinge bei der abendlichen Visite. Bei wesentlich erhöhter Temperatur eines kranken Häftlings befaßt Haupt dem Pflegepersonal, die Fieberkurve des Häftlings zu entfernen und diesen in den Untersuchungsraum zu bringen. Nach der Visite begab er sich dann mit einem

Häftlingspfleger in den Untersuchungsraum und tötete dort die ausgewählten Häftlinge mit einer Benzinspritze. Die Gesamtzahl der auf diese Weise getöteten Häftlinge ließ sich auch nicht einigermassen feststellen, sodaß von einer Mindestzahl von 100 Häftlingen auszugehen sein wird. Nach den im wesentlichen schlüssigen Angaben des Lagerarztes Dr. Heidl vor dem Untersuchungsrichter in Bochum hat der Angeschuldigte Haupt mindestens 100 Häftlinge auf die beschriebene Weise getötet.

d) Tötungen schwerkranker Häftlinge durch Ertränken

Lauterpacht
S.379
Szurley S.396
Rehfeldt S.430
S.722
S.2022
Senger S.1168
Schwarzbarth
IVa S.65

Neben der Tötung schwerkranker Häftlinge durch Benzineinspritzungen wurden im Häftlingsrevier auf ausdrücklichen Befehl des Lazarettspießes Haupt teils von den Häftlingspflegern und teils von SS-Sanitätern auch die Tötung schwerkranker Häftlinge durch Ertränken in der Badewanne und durch Abspritzung mit kaltem Wasser praktiziert. Die auf die beschriebene Weise bei Visiten oder bereits bei der Aufnahme ausgesuchten Häftlinge wurden von den Häftlingspflegern in den Baderaum gebracht und dort entweder solange in einer Badewanne unter Wasser gehalten, bis sie erstickt waren oder auf den Boden gelegt und so lange mit einem Wasserschlauch abgespritzt, bis sie durch die dabei bewirkte Unterkühlung zu Tode kamen.

Die genaue Anzahl der auf diese Weise getöteten kranken Häftlinge liess sich ebenfalls nicht mit einer annähernden Sicherheit feststellen, sodaß auch insoweit von einer Mindestzahl auszugehen

sein wird.

Die durch die Ermittlungen insoweit getroffenen Feststellungen sind jedoch nicht vollständig und bestimmt genug, um eine Anklage wegen vor- sätzlicher Tötung zu stützen.

V.

Durchführung von Exekutionen auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes und der Stapoleitstellen Danzig und Bromberg

Luedtke

S. 1372

1405

1412

1426

Von dem Zeitpunkt der Übernahme als Konzentrations- lager bis etwa Herbst 1944 sind jährlich etwa 30 Häftlinge im KL Stutthof auf Befehl entweder öffent- lich u.h. vor den Augen der Mithäftlinge oder aber nichtöffentlich beim Krematorium hingerich- tet worden. Die Opfer waren durchweg politische Häft- linge. Die Befehle zur Exekution kamen im wesentli- chen mit Fernschreiben vom Reichssicherheitshaupt- amt Berlin und von den Stapoleitstellen Danzig und Bromberg. Alle eingehenden Exekutionsbefehle wur- den zunächst unmittelbar dem Lagerkommandanten Hoppe vorgelegt. Dieser zeichnete den Befehl ab, worauf er dem Schutzhaftlagerführer Maier überbracht wurde, der anschließend wieder die politische Abteilung instru- ierte. Anhand der in der politischen Abteilung ge- führten Kartei wurde zunächst die Anwesenheit des zu exekutierenden Häftlings festgestellt und die Häftlingsnummer eingetragen. Danach begab sich der Schutzhaftlagerführer zu dem Blockführer, dem der Häftling unterstellt war, und ließ sich diesen in das Dienstzimmer des Blockführers vorführen. Nach

Überprüfung der Identität der Personalien wurde der Häftling in die Arrestzelle verbracht. Von dort wurde er dann zu dem von Maier festgelegten Zeitpunkt zur Exekutionsstätte geführt, wo er, je nach Anordnung der Befehlsstelle erhängt oder durch Genickschuss getötet wurde.

Bei Exekutionen durch Erhängung war neben dem Lagerleiter, dem Schutzhäftlagerführer und dem Lagerarzt als Zeugen ein Angehöriger der politischen Abteilung anwesend, der den Exekutionsvorgang zu protokollieren und den jeweiligen Vollzug der Befehlsstelle zurückzumelden hatte. Die Gründe für die Exekution waren in dem Exekutionsbefehl nicht angegeben.

Bei den Exekutionen, die durch Erschiessung vollzogen wurden, wurde dem Häftling nichts bekanntgegeben. Die Erschiessung fand jeweils in der Nähe des Krematoriums statt. Zu diesem Zweck wurde das Opfer aus der Arrestzelle zu einer beim Krematorium angelegten Sägmehlgrube geführt und dort ohne Vorhalt durch Genickschuss getötet. Die Schützen waren der Schutzhäftlagerführer Maier, die beiden Rapportführer Chemnitz und Voth und der Angeschuldigte Lüdtke. Neben den oben beschriebenen Exekutionen fanden einzelne Exekutionen durch Erhängung vor der gesamten Lagerbelegschaft im "Alten Lager" statt. Diese Exekutionen wurden durchgeführt, weil sich die Häftlinge angeblich schwerwiegende Verstösse gegen die Lagerordnung hatten zuschulden kommen lassen und deshalb zur Abschreckung öffentlich hingerichtet wurden. In einem Fall einer derartigen Exekution handelte es sich um einen Häftlingscapo, der zu einem jungen Häftling geschlechtliche Beziehungen

Flaute umgangen?

Exkursionen an ausgewählte
Bergbauanlagen

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

24

Freitag - Januar

4. Woche Sa 8.11 Su 16.58
24-341 Ma 10.37 Mu 0.00

Januar 1969

S	M	D	M	D	F	S
-	-	-	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	● 25	
26	27	28	29	30	31	-

Februar 1969

S	M	D	M	D	F	S
-	-	-	-	-	-	1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	-

Verhandlungsbuch
Scheffter
S. 460
907

aufgenommen hatte, ein andermal wurden drei russische Häftlinge erhängt, weil sie das Fleisch verstorbener Häftlinge gegessen hatten, schliesslich soll noch eine öffentliche Exekution an mehreren Häftlingen stattgefunden haben, weil diese zur Winterszeit aus Decken Fußlappen geschnitten hatten.

Auch insoweit musste von Anklageerhebung abgesehen werden, weil hinsichtlich dieser als Totschlag zu qualifizierenden Taten Verfolgungsverjährung eingetreten ist.

E.

Die Angeschuldigten

I.

Der Angeschuldigte Otto Haupt

1. Lebenslauf und persönliche Verhältnisse

Haupt
S.1599

Der Angeschuldigte Haupt wurde am 8.12.1896 in Tiegenhof bei Danzig als viertes von 5 Kindern des Maurers Johannes Haupt und seiner Ehefrau Johanna Haupt geborene Lange geboren. Dort verlebte er seine Jugend und besuchte die Volksschule. Nach Ende der Schulzeit nahm er eine Lehre als Tischler auf, die er mit der Gesellenprüfung abschloss. Im Anschluss daran war er bis 1916 in Danzig in seinem Beruf tätig. Im Jahre 1916 wurde er zum Infanterieregiment 141 nach Straßburg/Westpreussen eingezogen, jedoch alsbald wegen Dienstuntauglichkeit als Facharbeiter zur Königlichen Gewehrfabrik nach Danzig verpflichtet, wo er bis zum Ende des 1. Weltkrieges tätig war. Nach dem Weltkrieg nahm er bei verschiedenen Firmen wieder eine Tätigkeit als Tischler auf. Anfang 1933 wurde Haupt in der staatlichen Fürsorgeanstalt Silberhammer in Danzig/Langfuhr angestellt, wo er als Pfleger die Tischlereiwerkstatt unter sich hatte. Diese Tätigkeit übte er bis zum 20.8.1939 aus. An diesem Tage wurde er zur Polizeireserve nach Danzig einberufen, wo er zunächst im Polizeireservelazarett Weidengasse und danach in der Irrenanstalt in Konradstein in Polen bis Dezember 1939 eingesetzt war. Von dort kam er in das Lager Danzig-Neufahrwasser, ein-

Auffanglager für festgenommene Polen. In diesem Lager hatte er den Krankenbau als Sanitäter unter sich. Noch im Jahre 1940 wurde er dem Konzentrationslager Danzig-Stutthof zugeteilt, wo er bis September 1944 mit kurzen Unterbrechungen als "Sanitätsspiess" eingesetzt war. Im September 1944 wurde er zum SS-Hauptzeugamt Moschendorf versetzt und von dort unmittelbar vor Ende des Krieges noch einer Kampfeinheit zugeteilt. In der Gegend von Traunstein liess er sich einen Entlassungsschein auf den Dienstgrad eines Feldwebels ausstellen und versuchte zu flüchten. Auf der Flucht wurde er von amerikanischer Militärpolizei festgenommen und in Bayern in ein Sammellager eingeliefert. Von dort wurde er in die Gegend von Chemnitz verlegt und den Russen übergeben, die ihn in ein Lager in der Nähe von Tschenstochau überführten. In diesem Lager wurde Haupt von einem ehemaligen polnischen Fähnrich erkannt und identifiziert. Im Anschluss daran flüchtete er aus diesem Lager und es gelang ihm, sich bis Berlin durchzuschlagen. Von dort zog er weiter in Richtung Mecklenburg und nahm vorübergehend in einer kleinen Ortschaft in Brandenburg bei einem Bauern eine Arbeit bis Dezember 1945 an. Im Jahre 1946 begab er sich mit seiner Familie nach Ofterdingen bei Tübingen, wo sich ein Sohn bereits niedergelassen hatte. Nach einer vorübergehenden Anstellung bei einer Tübinger Firma wechselte er im Januar 1948 als Schreiner zu der Firma Jakob & Söhne, Stielfabrik in Ofterdingen, bei der er bis zu seiner Festnahme am 21.3.1961 beschäftigt war.

Der Angeschuldigte Haupt heiratete im Jahre 1917 Frau Gertrud geborene Wajerski. Aus seiner Ehe sind 7 Kinder hervorgegangen, 5 Buben und 2 Mädchen. Zwei Söhne, Adalbert und Paul, sind im letzten Weltkrieg

gefallen. Die übrigen 5 Kinder sind sämtliche versorgt. Sie leben alle in Südwürttemberg in geordneten Verhältnissen.

Am 1.12.1931 trat der Beschuldigte Haupt in die NSDAP und am 8.2.1932 in die allgemeine SS ein. Sein letzter SS-Dienstgrad war SS-Hauptscharführer. Mit der Übernahme des Lagers Stutthof als Konzentrationslager wurde auch der Beschuldigte Haupt in die SS-Totenkopfverbände als SS-Oberscharführer übernommen.

2. Teilnahme des Angeschuldigten Haupt an Tötungsverbrechen im Konzentrationslager Stutthof

a) Tötung eines Häftlings durch Eintreten des Brustkorbes.

Etwa Mitte Februar 1943, nachmittags zwischen 14.00 und 15.00 Uhr, wurde von der Außenstelle der Ziegelei Hoppehill ein schon jahrelang im Lager einsitzender Häftling mit Transportwagen wegen einer schweren Erkrankung ins Häftlingsrevier eingeliefert. Der kranke Häftling wurde von zwei Pflegern in einen Raum des Krankenreviers getragen und dort auf den Boden gelegt. Nachdem der Capo der Häftlingspfleger namens Roemmen von der Einlieferung unterrichtet worden war, ging dieser in die Schreibstube, wo sich der Angeschuldigte Haupt aufhielt, und teilte ihm die Einlieferung des neuen Häftlings mit. Haupt begab sich in Begleitung von Roemmen zu dem am Boden liegenden Häftling. Der Capo Roemmen bat sodann den Beschuldigten Haupt in Gegenwart des am Boden liegenden

Häftlings, für dessen Heilung bssorgt zu sein. Haupt äusserte sich jedoch unwillig darüber und stellte kurz entschlossen einen an der Wand stehenden Stuhl an den Häftling heran, stieg auf diesen Stuhl und sprang von dort dem Häftling mit seinen "Knobelbechern" auf die Brust, sodaß der Häftling an den Folgen der dabei erlittenen inneren Verletzungen unmittelbar danach verstarb. Mit den Worten "da hast Du Deinen Häftling" wandte sich darauf Haupt ab und begab sich in seine Schreibstube zurück. Der Häftlingscapo Roemmen beugte sich im Anschluss daran über den am Boden liegenden Häftling und stellte dessen Tod mit den Worten fest: "Da ist nicht mehr viel zu tun, Fußzettel!" Der tote Häftling wurde darauf mit einem Fußzettel versehen, auf dem nach Weisung des Angeschuldigten Haupt als Todesursache Kreislaufstörungen verzeichnet war.

Der Angeschuldigte Haupt bestreitet, diese Tat begangen zu haben. Er räumt lediglich ein, in vielen Fällen Häftlinge schwer mißhandelt, mit Fußtritten traktiert und mit der Faust und anderen Schlagwerkzeugen auch gelegentlich geschlagen zu haben. Daß aber derartige Mißhandlungen gelegentlich den Tod von Häftlingen zur Folge hatten, will ihm nicht zu Ohren gekommen sein. Während er bei Vorhalt dieser Tat bei früheren Vernehmungen entschieden behauptet hat, sich über die fragliche Zeit gar nicht in Stutthof aufgehalten zu haben, sondern nach dem Außenlager Poddolitz abkommandiert gewesen zu sein, hat er jedoch bei der Gegenüberstellung mit dem Zeugen Pasch seine Anwesenheit in Stutthof im Frühjahr 1943 eingeräumt.

Krämer
S.434 R.
797

Der oben festgehaltene Sachverhalt wird von dem Augenzeugen Krämer glaubwürdig bekundet. Der Zeuge Krämer - im Privatberuf Ingenieur - war in das Konzentrationslager Stutthof eingewiesen worden, weil er in seiner Eigenschaft als Oberleutnant der Kriegsmarine sich abfällig gegenüber skandinavischen Offizieren über die damaligen Machthaber in Deutschland geäussert hatte. Im Frühjahr 1943 war er im Konzentrationslager Stutthof als Bade-meister tätig und hat den Tötungsvorgang nach seiner Schilderung auf eine Entfernung von 2 Metern in allen Details verfolgt. Seine Aussagen sind in Nebenpunkten durch Bekundungen anderer Zeugen erhärtet und in sich geschlossen; er hat sie auch ohne sachliche Abweichung bei den verschiedenen Vernehmungen und zuletzt bei der Gegenüberstellung mit dem Angeklagten Haupt in vollem Umfang aufrecht erhalten. Die Richtigkeit seiner Aussage wird noch erhärtet durch die übereinstimmenden Angaben sämtlicher mit dem Angeklagten Haupt damals in Berührung gekommenen Zeugen, die Haupt als den grössten Schläger und Sadisten des Konzentrationslagers Stutthof bezeichnen und gleichzeitig bekünden, daß es ihm auf ein Menschenleben bei den Häftlingen nicht angekommen sei.

b) Tötungen von erkrankten Häftlingen durch Benzin-einspritzungen im Häftlingsrevier.

Entsprechend eines ihm von dem Lagerarzt Dr. Heidl übermittelten Befehls hat der Angeklagte Haupt in mindestens 100 Fällen kranke Häftlinge, die sich in der Behandlung im Krankenrevier befanden,

durch Einspritzungen von Benzin in das Herz der Häftlinge entweder selbst getötet, oder deren Tötung durch die ihm nachgeordneten SS-Sanitäter und Häftlingspfleger ausführen lassen.

- Haupt S.168 Haupt bestreitet, eigenhändig kranke Häftlinge abgespritzt oder einen Befehl hierzu erteilt zu haben. Er will überhaupt nie einem Häftling, auch nur zu Heilzwecken, eine Spritze gegeben haben. Dagegen räumt er ein, daß durch Abspritzungen im Krankenrevier die Zahl der dortigen Häftlinge verringert wurde, daß er von Dr. Heidl den Befehl erhalten habe, kranke Häftlinge abzuspritzen und schließlich, daß er an zwei Tagen zugesehen habe, wie ein SS-Arzt im Range eines Untersturmführers, der für zwei Tage dem Revier zugeteilt war, täglich zwischen 10 - 15 junge russische und polnische Häftlinge aus dem Schonblock im Revier abspritzte, wozu er ihm noch vier Häftlinge zum Abtransport der Leichen zur Verfügung gestellt habe.
- S.711
- Haupt S.1632
- Haupt S.287
- Haupt S.1613
- Diese Einlassung ist bereits in sich, soweit darin Haupt eigenhändige Tötungen von Häftlingen durch Benzineinspritzungen in Abrede stellt, unglaublich.
- Haupt 1680 Nicht nur durch die Angaben Haupts, sondern auch aufgrund der übereinstimmenden Aussagen mehrerer Zeugen und der Beschuldigten in früheren Verfahren - in dem Verfahren vor dem Schwurgericht in Bochum wurde zu Lasten des dort angeklagten Lagerleiters Hoppe die Abspritzung kranker Häftlinge im Häftlingsrevier als erwiesen angesehen - steht fest, daß im Revier laufend kranke Häftlinge durch Eingabe von Spritzen getötet wurden. Wenn nun Rhode S.405

berücksichtigt wird, daß es Haupt verstanden hat, sich zu dem neben Dr. Heidl allein maßgeblichen Mann im Häftlingsrevier heraufzuarbeiten und als solcher jahrelang zu halten, so ist damit seine Einlassung, sich den ausdrücklichen Anweisungen der Lagerleitung und dieser übergeordneten Dienststellen widersetzt und keine Häftlinge abgespritzt zu haben, schlechthin nicht in Einklang zu bringen.

Haupt

S.1679

S.1771

In diesem Zusammenhang sind auch seine an anderer Stelle gemachten Angaben, dem ständigen Druck der Lagerleitung auf Reduzierung der Revierinsassen aus Angst vor einer ihm andernfalls drohenden Versetzung nachgekommen zu sein, weil er seine in Danzig wohnhafte Familie nicht habe verlassen wollen, bedeutsam.

So gesehen gewinnen die Aussagen des als Beschuldigter vor dem Untersuchungsrichter in Bochum vernommenen ehemaligen Lagerarztes Dr. Heidl an Glaubwürdigkeit, wo dieser unter anderem ohne sich selbst zu schonen angegeben hat:

Heidl S.75

"Nochmals zum Abtöten schwerkranker Häftlinge befragt, antworte ich: Diese Häftlinge bekamen von Haupt ausschließlich eine mit Benzin gefüllte Spritze mit einer Injektionsspritze, sonst keine Spritzen oder Drogen oder sonstige Medikamente. Ich meine, daß Benzin, unmittelbar in das Herz eingegeben, den unmittelbaren Tod der Menschen herbeigeführt hat. Ich habe einmal zugesehen, wie Haupt die Injektionsspritze mit Benzin in die Brust des kranken Häftlings gesenkt hat, der Häftling war bewusstlos gewesen. Er starb sogleich daran. Die Ausführung der Einspritzung mit Benzin habe ich in allen Fällen ganz und gar Haupt überlassen. Ich meine, daß Haupt das Herz auch immer gleich getroffen hat."

Heidl S.85

"Außerdem möchte ich betonen, daß die Absonderung hoffnungsloser Fälle durchaus nicht regelmäßig geschah. Die Absonderung erfolgte in sehr

geringen Ausmaße. Die Gesamtzahl der von mir zu Tötungszwecken abgesonderten hoffnungslosen Fälle mag schätzungsweise etwa um 100 liegen...."

Heidl S.86

"... Die von mir abgesonderten Fälle sind durch den SS-Scharführer Haupt, der mir als Sanitäter unterstellt war, durch Spritzen getötet worden. Es handelte sich um Benzinspritzen in die Herzgegend. Dieses Einspritzen mittels Benzinspritzen war schon vor meiner Ankunft im Lager gemacht worden und Haupt hat unter mir die Praxis nur fortgesetzt, die vor meinem Eintreffen im Lager üblich gewesen war. ..."

Heidl S.87

"... Haupt kannte den Befehl über die Liquidierung hoffnungsloser Fälle. Mir war durch ihn bekannt, daß er vor meiner Ankunft in Stutthof Häftlingen Spritzen erteilt hat. Ich habe mich zwar bemüht, diese Gewohnheit von ihm abzudämpfen, aber musste erkennen, daß dieses nicht ging.

..... Ich selbst habe persönlich nicht mehr als 10 - 15 sogenannte hoffnungslose Fälle ausgesucht, musste aber zulassen, daß der Lazarettspieß Haupt seine Gewohnheit fortsetzte, hoffnungslose Fälle durch Spritzen zu töten. Die Personen würden dann für Haupt jeweils von den Häftlingsärzten ausgesucht, die ich im Revier beschäftigt hatte, und über das Häftlingsrevier bekam ich dann die Meldung. Ich musste den Totenschein ausstellen, aber er war bereits vorgeschrrieben, also ausgefüllt. Wenn ich nach der Zahl derjenigen Personen gefragt werde, die insgesamt durch Todesspritzen liquidiert worden sind, und zwar zu meiner Zeit, so möchte ich sagen, daß diese Zahl etwa um 100 liegt. Mehr Fälle sind mir jedenfalls nicht bekanntgeworden".

Zwar muß berücksichtigt werden, daß Dr. Heidl selbst im Verdacht stand, kranke Häftlinge mit Benzineinspritzungen getötet zu haben, weshalb bei ihm eine Belastung einer anderen Person zu seiner Entlastung nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden kann. Zu berücksichtigen ist jedoch dabei, daß Dr. Heidl unumwunden eingeräumt hat, daß Haupt mit seiner Kenntnis und Billigung die beschriebenen Tötungen vorgenommen hat. Die Beobachtungen verschiedener Häftlinge im Häftlingsrevier beweisen auch, daß die Angaben Dr. Heidls, soweit darin der Angeschuldigte Haupt belastet wird, der Wahrheit entsprechen.

Im einzelnen können folgende Personen Angaben über eigene Beobachtungen bei der Abspritzung kranker Häftlinge durch den Angeklagten Haupt machen:

Knott
S.1844/47
S.1841

Der Mitangeklagte K N O T T ,

der bis zum Juli 1943 als SS-Sanitäter im Häftlingsrevier tätig war, sagt aus, daß der Angeklagte Haupt und Dr. Heidl zusammen die täglichen Krankenvisiten durchgeführt hätten, wobei Dr. Heidl bei hoffnungslosen Fällen veranlaßt habe, daß die Fieberkurve dieses Kranken weggelegt und der Kranke in einen besonderen Raum verbracht wurde. Er habe beobachtet, daß Haupt mit einem Häftlingspfleger namens Czerwinski im Anschluß an die Visite in diesen Raum gegangen sei, wobei Czerwinski regelmäßig einen Blechkasten, in dem die Benzinspritze verwahrt war, mitgenommen habe. Er habe den Häftlingspfleger Czerwinski einmal gefragt, was dort geschehe, worauf ihm dieser zur Antwort gegeben habe, daß sie (Czerwinski und Haupt) dort einen abgespritzt hätten. Kurze Zeit darauf habe er auch gesehen, wie dieser Häftling von den Trägern aus diesem Raum in die Leichenkammer getragen worden sei. Er habe sich auch mit Haupt bestimmt einmal über die Abspritzungen von Kranken unterhalten, wobei ihm dieser gesagt habe, daß er zusammen mit Czerwinski kranke Häftlinge abspritzte. Nach seiner Kenntnis seien durch Haupt während seiner Tätigkeit als Sanitäter im Häftlingsrevier 40 - 50 kranke Häftlinge abgespritzt worden.

s.a. Rhode
S.496

Knott S.1838,
1844
2103

Wortski
IVc S.15

Schwarzbarth
Ordner IVa
S.66

Der Zeuge S C H W A R Z B A R T H ,

der wegen seinem freiwilligen Eintritt in die polnische Armee bei Kriegsausbruch in das Konzentrationslager Stutthof gekommen war und dort insgesamt 5 1/2 Jahre, zuletzt als Capo der dem Häftlingsrevier gegenüberliegenden Tischlerei tätig war, bekundet im einzelnen:

Es sei allgemein bekanntgewesen, daß Haupt kranke Häftlinge durch Spritzen getötet habe. Er sei einmal Zeuge geworden, wie Haupt mit Hilfe von Einspritzungen zwei Menschen ermordet habe. An dem fraglichen Tage habe er im Revier den Arzt Dr. Jasinski besuchen wollen. Auf dem Korridor des Reviers sei er von einem Krankenpfleger aufgehalten worden, der ihn mit den Worten "tritt nicht ein, denn Haupt macht zwei Tbc-Leute fertig" am Weitergehen gehindert habe. Nach einiger Zeit sei Haupt, der mit einem weißen Mantel bekleidet gewesen sei, aus dem Verbandsaal getreten, der darauf einige Krankenwärtern befohlen habe, zwei Personen in die Leichenhalle zu bringen. Tatsächlich seien dann aus dem Verbandsaal zwei Leichen hinausgetragen worden.

Band IV b
Seite 12

Der Zeuge J E D W A B

befand sich von Anfang 1940 bis Februar 1943 wegen seiner jüdischen Abstammung im Konzentrationslager Stutthof. Im Sommer 1942 war er an Typhus erkrankt und befand sich deshalb ungefähr 2 Monate im Häftlingsrevier. Dabei hat der Zeuge beobachtet, wie Haupt bei den täglichen Visiten Kranke, die mehrere Tage über 40° Fieber hatten, in einen besonderen Raum bringen ließ. Die jeweilige

Entscheidung habe immer gelautet: "Der bekommt eine Spritze" (wörtliches Zitat in deutscher Sprache des in hebräischer Sprache vernommenen Zeugen). Auch hat er bei seinem jeweiligen Gang zu den Toiletten beobachten können, wie Kranke, die kurz vorher aus dem Krankenzimmer noch als lebende Menschen hinausgebracht worden waren, von dem fraglichen Zimmer als Leichen hinausgetragen wurden.

Szurley
S.25/69

S Z U R L E Y

war im Jahre 1943 als Pfleger im Häftlingsrevier beschäftigt. Durch ein Loch in der Wand zum Sektionsraum konnte er einmal beobachten, wie der Angeklagte Haupt und der Mitangeklagte Knott einem Häftling, von dem er gehört hatte, daß er an einer Lungenentzündung erkrankt war, eine Einspritzung in die Herzgegend vornahm, wobei Knott den sich sträubenden Häftling festhielt und Haupt die Spritze in das Herz des Häftlings senkte.

Lauterpacht
S.544
S.379

Der Zeuge L A U T E R P A C H T ,

der bereits im Jahre 1939 wegen seiner jüdischen Abstammung in das Lager Stutthof eingewiesen worden war und bis 1943 dort verblieb, hat beobachtet, wie Haupt im Frühjahr 1940 in der sogenannten Judenbaracke zwei kranke Häftlinge mit Namen Lustig und Lachmann, die beide erkrankt waren, eine Spritze verabreichte, worauf beide Häftlinge verstarben.

Schur S.116 R. Abgesehen von den obengenannten Zeugen konnten
Frank S.403 weitere ehemalige Häftlinge des KL Stutthof er-
Rhode S.405 Krämer S.433R. mittelt werden, die auf Grund von diesbezüglichen
und 807 Bartsch S.437 Angaben beteiligter Krankenpfleger und Häftlings-
R. ärzte erfahren hatten, daß das Abspritzen schwer-
Scheffter S.459 R. kranker Häftlinge vorwiegend durch den Angeschul-
Rufer S.483 digten Haupt eine unter der Lagerbelegschaft bekann-
Senger S.494R. te Tötungsart war. Erhärtend kommt noch hinzu, daß
Frank S.590 verschiedene Zeugen in der Leichenkammer beim Häft-
Selonke S.838 lingsrevier die Leichen abgespritzter Häftlinge
Nordmann S.1804 gesehen haben.

Hahnenberg S.1983

Schwarzbarth IVa S.54

Nach diesem Ermittlungsergebnis kann es nicht zweifelhaft sein, daß vorwiegend durch den Angeschuldigten Haupt laufend erkrankte Häftlinge durch Benzin-einspritzungen getötet wurden. Die genaue Anzahl konnte nicht festgestellt werden, weshalb von den entsprechenden Angaben des Lagerarztes Dr. Heidl ausgegangen werden muß, der eingeräumt hat, daß durch Haupt mit seiner Einwilligung ungefähr 100 Personen auf die beschriebene Weise getötet worden sind. Da Dr. Heidl durch diese Angaben ebenfalls selbst belastet wurde, liegt kein Anhalt dafür vor, daß diese Zahlenangaben zu hoch sind. Die von den Zeugen gemachten Beobachtungen lassen eher darauf schliessen, daß die wirkliche Zahl der abgespritzten Personen im Krankenrevier weit höher lag.

c) Teilnahme an der Auswahl männlicher und weiblicher jüdischer Häftlinge zur anschliessenden Tötung im Krematorium und in den Vergasungsräumen.

Der Angeklagte Haupt hat zusammen mit dem Lagerarzt Dr. Heidl und anderen SS-Funktionären des Konzentrationslagers Stutthof in den Jahren 1943 und 1944 mindestens 20 mal jeweils mindestens 40 krank oder gebrechlich erscheinende jüdische Häftlinge bei Sonderappellen im jüdischen Männer- und Frauenlager zur Tötung ausgesucht, die anschliessend, teilweise mit seiner eigenen weiteren Unterstützung entweder im Krematorium durch Injektionen oder Genickschüsse oder im Vergasungsraum durch Vergiftung getötet wurden.

S.1616 ff.

Haupt bestreitet, sich an den jeweiligen Selektionen beteiligt zu haben. Das jüdische Frauenlager will er überhaupt nur einmal zusammen mit Dr. Heidl lediglich zu Inspektionszwecken betreten haben. Hinsichtlich der Selektionen im jüdischen Männerlager hat er entgegen seiner früheren Angaben in seiner letzten Vernehmung eingerräumt, sich dort an insgesamt zwei Selektionen beteiligt zu haben. Hierbei soll es sich jeweils um die Auswahl und Zusammenstellung eines Transportes von mindestens 100 schwächlichen Häftlingen nach Dachau bzw. 150 gesunden Häftlingen in ein anderes Konzentrationslager zur Durchführung von Humanversuchen gehandelt haben.

S.1616

Haupt S.1772

Ganz abgesehen davon, daß bereits die von Haupt eingeräumte Beteiligung an Selektionen von Häftlingen zu Humanversuchen bei dem bekannten Ausgang derartiger Experimente eine strafbare Teilnahme an Tötungsverbrechen darstellen würde, wird seine Einlassung, soweit darin die Teilnahme an Selektionen zu Tötungen von Häftlingen im Konzentrationslager Stutthof in Abrede gestellt wird, widerlegt:

Schon allein eine Würdigung der von keiner Seite bestrittenen Umstände, daß im Vergasungsraum und im Krematorium laufend schwache und gebrechliche jüdische Häftlinge getötet wurden, daß das Sanitätspersonal zur Auswahl der jeweiligen Opfer herangezogen wurde und daß Haupt über die fraglichen Jahre 1943 und 1944 Lazarettspieß des Häftlingsreviers war, führt zu der Folgerung, daß er zu den Selektionen der todgeweihten Häftlinge zugezogen wurde. Die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung wird bewiesen durch die im wesentlichen übereinstimmenden Angaben verschiedener ehemaliger Häftlinge und SS-Funktionäre des Konzentrationslagers Stutthof. Besonders hervorzuheben sind dazu folgende Aussagen:

aa) Angaben zu Selektionen durch Haupt im jüdischen Frauenlager

S.674

Der Zeuge S C H W A R K

wurde im Oktober 1943 als politischer Häftling in das Konzentrationslager Stutthof verbracht. Im Sommer 1944 war er Capo des Abortkommandos für das jüdische Männer- und

Frauenlager. Während eines Einsatzes im jüdischen Frauenlager beobachtete er, wie Haupt zusammen mit dem Rapportführer Voth ca. 150 jüdische Frauen aussuchte und selbst abends den ersten Trupp der Selektierten, ungefähr 50 Personen, zum Vergasungsraum führte, vor dem sich die Frauen alsbald ausziehen mussten und dann nackt in den Vergasungsraum getrieben wurden.

Frank S. 403 R.
und 585 ff.

Der Zeuge F R A N K

war wegen Wehrkraftzersetzung im Jahre 1943 in das KL Stutthof eingeliefert worden. Im gleichen Jahre war er bei dem Abortkommando des jüdischen Lagers tätig. Hierbei will er wiederholt den Angeschuldigten Haupt beobachtet haben, wie dieser weibliche jüdische Häftlinge, die sich in einem erbarmungswürdigen Zustand befunden hätten, ausgesucht habe, worauf die Ausgesuchten in Richtung des Krematoriums geführt wurden, wo sie dem Vernehmen nach vergast worden seien.

Selonke
S.831 ff.

Der Zeuge S E L O N K E

war wegen seiner kriminellen Vergangenheit im KL Stutthof, wo er als Lagerältester eingesetzt war. Durch seine Stellung hatte er Einsicht in das gesamte Lagerwesen. Er bekundet, beobachtet zu haben, wie Haupt wiederholt in den Jahren 1943 und 1944 jüdische Frauen zur Vergasung ausgesucht und diese öfters auch selbst zum Vergasungsraum, später zum Gaswagen getrieben hat.

Pasch
S.1328 ff.

Der Zeuge P A S C H

war wegen seiner kriminellen Vergangenheit im KL Stutthof. Im Jahre 1944 war er Vorarbeiter im Krematorium. Er gibt an, mindestens 10 - 15 mal Haupt bei der Selektion kranker jüdischer Frauen beobachtet zu haben. Nach derartigen Selektionen sei er dann jeweils zur Ausräumung der Leichen aus dem Vergasungsraum beordert worden, sodaß er genau wisse, daß die ausgesuchten Opfer tatsächlich zur Tötung ausgesucht worden waren.

Luedtke
S.1486 ff.

Der Mitangeschuldigte L U E D T K E

will von seinem Büro in der politischen Abteilung über die dazwischenliegende Gärtnerei in das jüdische Frauenlager Einblick gehabt haben. Er behauptet, wiederholt gesehen zu haben, wie Haupt zusammen mit Dr. Heidl jüdische Frauen zur anschliessenden Vergasung ausgesucht und dieselben auch oft selber zum Vergasungsraum begleitet hat.

bb) Beobachtungen von Selektionen durch Haupt im jüdischen Männerlager

Joseph S.497
und S.858 ff.

Der Zeuge J O S E P H

war wegen seiner jüdischen Abstammung vom August bis Oktober 1944 im jüdischen Männerlager des KL Stutthof. Dort hat er selbst verschiedene Sonderappelle mitgemacht, bei denen Haupt und zwei polnische Pfleger jeweils jüdische Häftlinge zur anschliessenden Vergasung ausgesucht

haben. Diejenigen Opfer, die wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes nicht mehr gehfähig gewesen seien, seien auf einen Wagen geladen und von den anderen Opfern mit in Richtung Krematorium geführt worden.

Bartsch
S.1033 und
S.1785 ff.

Der Zeuge B A R T S C H

war von 1941 bis 1945 als politischer Häftling im KL Stutthof, wo er bis Ende 1944 bei Außenkommandos, danach im Krematorium eingesetzt war. An den arbeitsfreien Sonntagen will er wiederholt beobachtet haben, wie Haupt im jüdischen Männerlager jeweils ca. 50 kranke und gebrechliche jüdische männliche Häftlinge ausgesucht und anschliessend zur Vergasung transportiert hat.

Senger
S.1172

Der Zeuge S e n g e r

war als politischer Häftling im KL Stutthof, wobei er teilweise als Capo, dann als Lager-schreiber und vorübergehend auch als Lagerältester eingesetzt war. Er will wiederholt den Angeklagten Haupt bei Selektionen kranker und gebrechlicher männlicher Häftlinge beobachtet haben.

Nach den jeweiligen Selektionen beteiligte sich dann der Angeklagte Haupt auch direkt an den einzelnen Tötungsaktionen.

Tötungen von jüdischen Frauen durch Haupt durch Benzininjektionen im Krematorium.

Zu Beginn und Mitte des Jahres 1944 hat der Angeklagte Haupt im Zuge der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" mindestens 500 jüdische Frauen in dem Untersuchungsraum des Krematoriums durch Benzininjektionen in das Herz getötet.

Haupt bestreitet, Häftlinge im Krematorium mit Benzin gespritzt zu haben, auch stellt er in Abrede, überhaupt im Krematorium in irgend einer Form tätig gewesen zu sein.

Der Zeuge P A S C H,

Pasch
S.1313 und
S.1748 ff.

der als krimineller Häftling vom Frühjahr 1943 bis Frühjahr 1945 in das KL Stutthof eingewiesen war, war von Ende 1943 an als Vorarbeiter im Krematorium beschäftigt. Dabei hat er beobachtet, wie Haupt zwischen 30 - 50 mal ganze Gruppen jüdischer Frauen, insgesamt jedoch mindestens 500, durch Benzininjektionen getötet hat. Pasch war dabei zwar nicht unmittelbar in dem fraglichen Raum anwesend, er konnte jedoch durch die Ritzen in der Holzwand den genauen Vorgang beobachten und hatte im Anschluss daran die Leichen der Frauen, die von den bei der Abspritzung assistierenden Häftlingspflegern vor die Türe geworfen wurden, zu beseitigen d.h. zu verbrennen.

Pasch S.1291
Aktenvermerk
S.1885

Bei Würdigung der Aussagen des Zeugen Pasch muß zwar berücksichtigt werden, daß er im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens bei seiner eidlichen

Vernehmung vor dem Konsul in Dakar einen Meineid geschworen hat, weil er der Wahrheit zuwider behauptet hat, der Mitangeschuldigte Luedtke habe sich nicht an den Genickschussaktionen beteiligt. Er hat jedoch diese Verfehlung bei seiner polizeilichen Vernehmung in Hamburg unumwunden zugegeben und in glaubhafter Weise dabei die einzelnen Umstände geschildert, die ihn hierzu veranlasst hatten, nämlich die Angst, bei einer wahrheitsgemäßen Aussage Repressalien der antisemitisch eingestellten irischen Schiffsbesatzung ausgesetzt gewesen zu sein. Unter diesen Umständen können seine Aussagen nicht schlechthin als unglaubwürdig abgetan werden, dies umso weniger, als der Mitangeschuldigte Knott die Behauptung des Zeugen Pasch, auch Knott habe im Krematorium jüdische Frauen abgespritzt, zum Teil eingestanden hat, und auch der Mitangeschuldigte Luedtke die Aussagen Paschs, Luedtke sei erheblich an den Tötungen durch Genickschüsse beteiligt gewesen, bestätigen musste.

Schwarz-
barth
Band IVa
S.68 ff.

Die Richtigkeit der Angaben des Zeugen Pasch über den oben festgestellten Vorgang wird erhärtet durch die Aussagen des Zeugen S C H W A R Z B A R T H, der vollkommen unabhängig und ohne Kenntnis der Angaben Paschs ausgesagt hat, daß er gesehen habe, wie Haupt und Knott weibliche jüdische Häftlinge im Krematorium mit Benzininjektionen getötet haben. Die Schilderung über die Ausführung der Abspritzungen im Krematorium entspricht zudem in den Details den Angaben des Zeugen Pasch.

Polzin
S.953 ff.

Auch der Zeuge P O L Z I N bekundete bei seiner richterlichen Vernehmung, daß der Krematoriumscapo Willi Eichberger erzählt habe, daß Haupt jüdische

Frauen im Krematorium abgespritzt habe. Er selbst will einen derartigen Vorgang beobachtet haben, wie ungefähr 70 - 80 Frauen vor dem Krematorium aufgestellt waren und einzeln, nachdem sie sich zuvor nackt ausgezogen hatten, in das Krematorium gerufen worden seien. Er habe dabei Haupt wiederholt mit einem weißen Kittel bekleidet aus dem Krematorium treten sehen.

Rehfeld
S.430

Daß derartige Abspritzungen im Krematorium stattgefunden haben, bekundet auch der Zeuge Rehfeld, indem er aussagt, selbst durch das Fenster im Krematorium beobachtet zu haben, wie im Mai oder Juni 1944 mehrere jüdische Frauen in einem Vorraum des Krematoriums Spritzen bekommen haben, an denen sie alsbald verstorben seien. Die verantwortlichen Täter will er jedoch nicht erkannt haben.

Beteiligung des Angeschuldigten Haupt an den Genickschußaktionen im Krematorium.

Schwarz
S.514 u.678

Polzin S.625
Selonke S.832

Der Angeschuldigte Haupt beteiligte sich auch wiederholt an der Tötung weiblicher jüdischer Häftlinge durch Genickschüsse im Krematorium, indem er dabei als Arzt auftretend an den ausgesuchten Personen zur Täuschung über die wahren Absichten Scheinuntersuchungen vornahm und dadurch erreichte, daß die Opfer widerstandslos zur angeblichen Messung ihrer Körpergrösse in den Erschiessungsraum gingen.

Luedtke S.1364 insoweit jedoch durch die Angaben des Mitangeschuldigten Luedtke überführt, der sich mit Sicherheit

daran erinnert, daß immer, wenn er selbst als Schütze an diesen Aktionen beteiligt war, Haupt bei den Personen war, die als Ärzte verkleidet die Scheinuntersuchungen vornahmen. Auch der Zeuge

S.1364 u.a.

Schwarz

S.674 ff.

Nordmann

S.80

S C H W A R K sagt aus, einmal beobachtet zu haben, wie Haupt an der Tötung von 9 jüdischen Häftlingen im Krematorium durch Genickschüsse beteiligt war. Bei Prüfung der Glaubwürdigkeit der jeweiligen Aussagen muß berücksichtigt werden, daß die Scheinuntersuchungen bei den Genickschussaktionen von Sanitätspersonal vorgenommen wurde und daß ferner Haupt als einer der aktivsten Vertreter dieses Personals anzusehen war. Gerade diese Tatsachen sprechen erheblich für die Glaubwürdigkeit der Angaben des Angeschuldigten Luedtke.

S.834

Schließlich war Haupt auch noch zumindesten teilweise an der Vergasung der von ihm zu diesem Zwecke ausgesuchten jüdischen Häftlinge beteiligt. Der Zeuge Selonke bekundet, einmal gesehen zu haben, wie Haupt bei einer Vergasungsaktion in einem Eisenbahnwaggon teilgenommen hat. Der Zeuge Schwarz sagt aus, Haupt beobachtet zu haben, wie er nach einer Auswahl jüdischer Frauen den ersten Trupp dieser Opfer, insgesamt etwa 50 Personen, in den Vergasungsraum beim Krematorium getrieben hat.

S.677 ff.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß Haupt nach dem Ergebnis der Ermittlungen hinreichend verdächtig ist, mindestens 20 mal Gruppen von mindestens 40 jüdischen Häftlingen zur Tötung ausgesucht und anschliessend teilweise an der Tötung dieser Häftlinge sich noch dadurch beteiligt zu haben, daß er mindestens 500 jüdische Frauen im Krematorium

mit Benzininjektionen eigenhändig tötete, außerdem sich an mindestens 8 Genickschußaktionen, bei denen mindestens 240 Häftlinge getötet wurden, an deren Scheinuntersuchung beteiligte und schließlich mindestens einmal beim Vergasungsraum und ein weiteres mal bei einem Eisenbahnwaggon bei der Tötung von jeweils mindestens 50 Häftlingen mitwirkte.

Da nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen ist, daß Haupt bei den eigentlichen Tötungsaktionen immer nur dann beteiligt war, wenn er selbst die Opfer zuvor selbst ausgesucht hat und ggf. jeweils eine fortgesetzte Tötungshandlung, die mit der Auswahl der Opfer begann und in deren Tötung endete, vorliegen würde, kann Haupt über die ihm angelastete Teilnahme an Selektionen hinaus nicht mehr wegen seiner unmittelbaren Beteiligung an den Tötungen gesondert zur Rechenschaft gezogen werden.

II.

Der Angeschuldigte Otto Knott

1.) Lebenslauf und persönliche Verhältnisse

S.1199

Der heute 53 Jahre alte Angeschuldigte Knott entstammt der Ehe des Vorarbeiters Gustav Adolf Knott und der Emilie geborene Salomon. Vom 5. - 14. Lebensjahr besuchte er die Volksschule in seinem Geburtsort Gottswalde bei Danzig und war danach bis 1928 bei der Kleinbahn Danzig - Steegen als Streckenarbeiter beschäftigt. Im April 1928 begann er eine 3jährige Lehrzeit bei einem Bäckermeister in Danzig, bei dem er anschliessend bis 1939 als Geselle verblieb. Am 18.1.1931 heiratete er die Lydia Peppke; aus der Ehe sind zwei Kinder im Alter von jetzt 27 und 24 Jahren hervorgegangen.

Um die Jahreswende 1935/36 trat der Angeschuldigte Knott einem SS Sanitätssturm in Danzig bei; angeblich versprach er sich davon Vorteile im Hinblick auf seine Bemühungen, eine Arbeitsstelle bei einem städtischen Betrieb zu finden. Im April 1939 wurde er als Arbeiter bei der Danziger Straßenbahn eingestellt.

Am 4.7.1939 wurde er zur Polizeireserve in Danzig hilfsdienstverpflichtet. Nach einer militärischen Grundausbildung kam er als Wachmann in das Polenlager Danzig-Neufahrwasser und anschliessend in Außenlager des damaligen Arbeitserziehungslagers Stutthof. Im Frühjahr 1942

wurde er als Sanitäter und Desinfektor - er hatte inzwischen an einem Desinfektionslehrgang teilgenommen - in den Kommandanturstab des KL Stutthof übernommen und dem Lagerarzt Dr. Heidl unterstellt. Von August bis Ende 1942 gehörte er dem Kommandanturstab des KL Lublin an und zwar gleichfalls als Sanitäter und Desinfektor. Nach einer Erkrankung nahm er ab Frühjahr 1943 seine alte Tätigkeit im KL Stutthof wieder auf.

Am 5.1.1945 wurde Knott zu dem Außenlager Königsberg des KL Stutthof in Marsch gesetzt, dort jedoch von einer Kampfgruppe der Polizei bei der Verteidigung der Stadt eingesetzt. Am 10.4.1945 geriet er in russische Kriegsgefangenschaft und wurde nach Sibirien verbracht. Ende 1949 wurde er angeblich in Swerdlowsk wegen seiner früheren Zugehörigkeit zur SS und Polizei zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt, nach seiner Einlassung aber schon im April 1950 begnadigt. Er wurde um diese Zeit nach Berlin zu seiner Familie entlassen. Dort nahm er Mitte Mai 1950 Arbeit im Betonfach auf.

Am 28.10.1954 wurde er von dem Untersuchungsrichter des Landgerichts Bochum wegen seiner Tätigkeit im KL Stutthof in Untersuchungshaft genommen. Durch Urteil des Schwurgerichts Bochum vom 4.6.1957 - rechtskräftig seit 21.10.1957 - wurde er wegen Beihilfe zu einem Mord, begangen an mindestens 50 Menschen (Teilnahme an der Vergasung von mindestens 50 jüdischen Häftlingen im KL Stutthof) zu 3 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus verurteilt.

2.) Teilnahme des Angeschuldigten Knott an Tötungsverbrechen im KL Stutthof

a) Tötungen jüdischer Häftlinge durch Benzininjektionen.

Pasch S.1312

Der Angeschuldigte Knott hat im Konzentrationslager Stutthof auf Befehl des Lagerarztes Dr. Heidl im Jahre 1944 mindestens 20 weibliche jüdische Häftlinge in einem Nebenraum des Krematoriums durch Benzininjektionen in das Herz getötet.

Knott S.1848
2118

Knott gibt zu, von Dr. Heidl einmal den Befehl erhalten zu haben, 3 kranke jüdische Frauen durch Benzininjektionen im Krematorium zu töten. Entsprechend diesem Befehl sei er dann auch mit einem Pfleger ins Krematorium gegangen und habe dort einer der 3 dort wartenden Frauen eine Benzininjektion in die Herzgegend gegeben. Daß er auch die beiden anderen Frauen auf die gleiche Weise getötet habe, räumt er als möglich ein, will aber daran keine Erinnerung mehr haben. Weitere Tötungen dieser Art stellt er in Abrede.

Pasch S.1317
Schwarzbarth
IV a S.74
Durzynski
IVa, S.84

Die Zeugen Pasch und Schwarzbarth und der Häftlingsarzt Lech Durzynski haben mit eigenen Augen jedoch beobachtet, wie Knott wiederholt Gruppen jüdischer Frauen in einem Nebenraum des Krematoriums mit Benzininjektionen getötet hat. Aus ihren Angaben muss daher entnommen werden, daß Knott nicht nur bei einer derartigen Aktion tätig war, sondern entgegen seiner Einlassung wiederholt Abspritzungen im Krematorium durchgeführt hat. Die in der Anklage angenommene

Anzahl der Opfer - mindestens 20 - entspricht einem aus den Angaben der genannten Zeugen entnommenen Mindestwert.

b) Teilnahme an der Tötung von 12 angeblichen polnischen Partisanen in dem Desinfektionsraum.

Im Frühjahr 1944 beteiligte sich der Angeschuldigte Knott an der auf Befehl des Reichssicherheitshauptamts durchgeführten Tötung von mindestens 12 polnischen Häftlingen, indem er in eine Öffnung des Desinfektionsraumes, in den die Häftlinge gebracht worden waren, ein Blausäurepräparat schüttete, sodaß die Häftlinge anschliessend an Blausäurevergiftung verstarben.

Pasch S.1333
Knott S.1836
Luedtke S.1485

Knott gibt diesen Sachverhalt zu. Die Richtigkeit seiner Einlassung wird auch von den Mitangeschuldigten Luedtke und Haupt sowie von dem Zeugen Pasch bestätigt. Bezüglich der Anzahl der auf die beschriebene Weise getöteten Häftlinge bestehen Unstimmigkeiten. Haupt behauptet, es habe sich um ungefähr 50 Häftlinge gehandelt, Luedtke will sich an ungefähr 30 erinnern. Da die genaue Anzahl nicht festgestellt werden kann, muß von der von Knott behaupteten Mindestanzahl von 12 Opfern ausgegangen werden.

III.

Der Angeklagte Bernhard Luedtke

1.) Lebenslauf und persönliche Verhältnisse.

S.1353
1388

Der heute 55 Jahre alte Angeklagte Luedtke, Sohn eines Tischlermeisters, ist neben 6 Geschwistern in Danzig geboren und aufgewachsen. Nach dem Besuch der Volksschule begann er eine kaufmännische Lehre, die er nach 3-jähriger Ausbildung im Jahre 1926 mit einer Gehilfenprüfung abschloss. Im Anschluss daran war er auf seinem Beruf in verschiedenen Bekleidungsgeschäften in Danzig als Verkäufer und Dekorateur, bis zu seiner Einberufung im Jahre 1939, tätig.

Im Jahre 1932 heiratete er die Maria Noether. Aus der Ehe sind 3 Mädchen im heutigen Alter von 29 Jahren - Zwillinge - und 31 Jahren hervorgegangen. Sämtliche Kinder sind selbstständig.

Bereits im Jahre 1934 trat Luedtke der Allgemeinen SS bei und wurde 1936 Mitglied der NSDAP. Wegen seiner Zugehörigkeit zur Allgemeinen SS wurde er 1939 zur Polizeireserve eingezogen. Nach einer vorübergehenden Verwendung zum Schutze von kriegswichtigen Objekten im Raum Danzig wurde er Ende 1939 zunächst zur Bewachung polnischer Häftlinge, die vorwiegend auf landwirtschaftlichen Betrieben als Hilfskräfte eingesetzt waren, herangezogen, danach in das Arbeitserziehungslager Stutthof verlegt.

DC 197

In Stutthof war er zunächst beim Wachpersonal auf Außenkommandos tätig. Im Jahre 1941 erfolgte seine Abberufung zum Kommandanturstab. Mit der Übernahme des Arbeitserziehungslagers Stutthof als Konzentrationslager wurde er in die Waffen-SS als Rottenführer überführt und in der politischen Abteilung beschäftigt. Am 1.2.1942 erfolgte seine Beförderung zum SS-Unterschärführer und am 1.9.1943 zum SS-Oberscharführer.

Nachdem er im Frühjahr 1945 sich zusammen mit anderen Funktionären des KL Stutthof in den Raum Schleswig-Holstein abgesetzt hatte, geriet er dort im Juli 1945 in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Da er seine Tätigkeit im Konzentrationslager Stutthof verschwieg, gelang es ihm, bereits wieder im Oktober 1946 aus dem SS-Gefangenlager Neuengamme entlassen zu werden.

Nach verschiedenen Gelegenheitsarbeiten im Raume Lübeck verzog er nach Paderborn, wo er mit seiner bis zu diesem Zeitpunkt in Dänemark internierten Familie im Jahre 1948 zusammengeführt wurde. 1950 fand er eine Anstellung bei der Kaufhof-AG in Paderborn, bei der er bis zu seiner Festnahme beschäftigt war.

2.) Teilnahme des Angeschuldigten Luedtke an Tötungsverbrechen im Konzentrationslager Stutthof

a.) Teilnahme an der Tötung jüdischer Häftlinge durch Genickschüsse.

Krämer
S.433 R.
815
Scheffter
S.460, 906

In der Zeit von Frühjahr bis Herbst 1944 hat der Angeschuldigte Luedtke auf jeweilige Anordnung des Schutzhaftlagerführers Maier sich an mindestens

- Polzin
S.624 R.
Pasch S.1312
- 10 Erschiessungsaktionen von jeweils mindestens 40, vorwiegend weiblichen jüdischen Häftlingen im Krematorium beteiligt, indem ^{er} zusammen mit 2 - 3 anderen SS-Unterführern abwechselungsweise die nacheinander vor die Meßplatte gestellten Häftlinge aus dem Hinterhalt durch Genickschüsse tötete.
- Luedtke
S.1357, 1363
1369
- Der Angeklagte Luedtke gibt diesen Sachverhalt in vollem Umfange zu. Bei einer Gegenüberstellung mit dem Zeugen Pasch hat er sogar eingeräumt, mindestens 600 jüdische Frauen an der "Genickschußanlage" im Krematorium eigenhändig getötet zu haben. Von diesen Angaben ist er jedoch bei einer späteren Vernehmung wieder mit der Behauptung abgerückt, an höchstens 10 derartigen Aktionen als einer von insgesamt 4 Schützen beteiligt gewesen zu sein und dabei allenfalls 80 Frauen eigenhändig erschossen zu haben. Die Richtigkeit der Angaben Luedtkes, an den Genickschüßaktionen im Krematorium als Schütze beteiligt gewesen zu sein, ergibt sich auch aus den übereinstimmenden Bekundungen verschiedener Zeugen, die als ehemalige Häftlinge des Konzentrationslagers Stutthof Luedtke bei seiner Tätigkeit beobachtet haben. Zwar sprechen vor allem die Angaben des Zeugen Pasch, der als Vorarbeiter der im Krematorium beschäftigten Häftlinge einen genauen Einblick in die Vorgänge im Krematorium hatte, dafür, daß Luedtke an wesentlich mehr Massenexekutionen im Krematorium beteiligt war. Da aber die genaue Anzahl der unter Luedtkes Mitwirkung getöteten Personen nicht mehr feststellbar ist, wurde in Anwendung des Zweifelssatzes von einer Mindestanzahl ausgegangen, die auf dem Geständnis des Angeklagten selbst beruht.
- Luedtke
S.1365, 1424
Hahnenberg
S.632
- Abgesehen von seiner unmittelbaren Beteiligung an der Tötung räumt er noch ein, wiederholt selektierte jüdische Frauen vom Frauenlager zum Krematorium geführt zu haben. Da es naheliegend ist und im übrigen

Schwarz-
barth
IVa S.51

von ihm auch unwiderlegt behauptet wird, daß er immer im Anschluß daran auch an der Tötung der Häftlinge beteiligt war, kann insoweit eine gesonderte Strafverfolgung nicht erfolgen, weil in jeder einzelnen Aktion eine fortgesetzte Beihilfehandlung gesehen werden muß.

b) Teilnahme an der Exekution von 5 russischen Offizieren.

S.1472
1508/1512

Im Spätsommer 1944 kam vom Reichssicherheitshauptamt der Befehl, 4 seit einigen Wochen im Lager befindliche russische Offiziere und eine weitere russische Majorin zu erschiessen. Luedtke stellte darauf in der politischen Abteilung die Häftlingsnummern der Offiziere fest, worauf der Rapportführer Chemnitz diese aus ihren Unterkünften holte und zunächst in der Blockführerbaracke unterbrachte. Noch am selben Tage begab sich dann Luedtke mit anderen SS-Unterführern zur Blockführerbaracke und führte die Häftlinge zum Krematorium, wo sie durch Genickschüsse getötet werden sollten. Während Luedtke vor dem Krematorium die Häftlinge bewachte, begaben sich Haupt, Chemnitz und andere in den Exekutionsraum, in dem im Anschluß daran zunächst die 4 männlichen Offiziere nacheinander durch Genickschüsse getötet wurden. Als zum Schluß die russische Majorin in den Untersuchungsraum gerufen worden war, entwickelte sich zwischen Chemnitz und der Frau eine Auseinandersetzung, in deren Verlauf Chemnitz die Frau ins Gesicht schlug, worauf diese Chemnitz ins Gesicht spuckte. Auf diese Reaktion rief Chemnitz: "Verbrennt die Sau", worauf sich sämtliche im Raum befindliche SS-Männer auf die sich heftig sträubende Frau stürzten. Luedtke begab sich, als er den Lärm im Krematorium vernahm,

auch in den Exekutionsraum und mit vereinten Kräften wurde die Russin darauf vor einen brennenden Ofen gezerrt. Da es den SS-Männern zunächst nicht gelang, die Frau in den Ofen zu schieben, holte Luedtke eine Pfanne herbei, auf der üblicherweise die Leichen in den Ofen geschoben wurden. Auf diese wurde die Frau geworfen. Als Luedtke nun die Pfanne mit der darauf liegenden Russin in den Ofen schieben wollte, gelang es dieser immer wieder, sich aufzubäumen und so ein Einschieben wegen der verhältnismässig niederen Ofenöffnung zu verhindern. Die SS-Männer konnten nämlich die Frau wegen der aus der Öffnung ausströmenden Hitze unmittelbar davor nicht mehr festhalten. Einer der Anwesenden holte deshalb einen ungefähr 3 m langen, in der Spitze rechtwinklig abgebogenen Stab herbei mit dem die im Krematorium beschäftigten Häftlinge die in den Ofen geschobenen Leichen zu verteilen pflegten. Mit diesem Stab drückte er darauf den Kopf der Frau in die Pfanne, worauf es Luedtke gelang, diese noch lebend in den Ofen zu schieben.

- S.1365 Luedtke hat zunächst bestritten, überhaupt von diesem
1374 Vorgang erfahren zu haben, dann seine Kenntnis eingeraumt, jedoch seine Anwesenheit verschwiegen und
1472 schließlich in einem von ihm selbst niedergeschriebenen Geständnis seine Beteiligung an der Exekution und seine Anwesenheit bei der Verbrennung der russischen Frau eingeräumt. Seinen Tatbeitrag bei der Verbrennung stellt er jedoch heute noch in Abrede.
1508
- Pasch S.1322 Er wird insoweit überführt durch die Angaben des
S.1374 Zeugen Pasch. Für die Glaubwürdigkeit der Angaben des Zeugen Pasch sprechen auch die Aussagen des Zeugen Schefter, dem Pasch unmittelbar nach der Tötung der russischen Majorin den Vorgang geschildert hat.
- Schefter
S.460 R.
Bartsch
S.1785

c) Teilnahme an der Tötung von 85 russischen verwundeten Kriegsgefangenen

Im Sommer 1944 wurden insgesamt 85 russische verwundete Kriegsgefangene, die kurz zuvor von einem Gefangenentalager in das Konzentrationslager Stutthof eingeliefert worden waren, auf Befehl vom Reichssicherheitshauptamt in dem Desinfektionsraum mit Blausäure getötet. Luedtke beteiligte sich an dieser Aktion dadurch, daß er zusammen mit anderen Unterführern unter Leitung des Lagerkommandanten Hoppe den Transport der Häftlinge vom Lager zum Vergasungsraum mit absicherte.

S.1376 Luedtke ist hinsichtlich dieses Vorfalls im vollen
1483 Umfange geständig.
Knott S.1843

d) Teilnahme an der Tötung von ungefähr 35 polnischen politischen Häftlingen.

Im Frühjahr 1944 waren unter anderen ca. 35 polnische politische Häftlinge nach Stutthof eingeliefert worden. Da dieselben in der üblichen Form registriert und auf die einzelnen Unterkunftswagen verteilt worden waren, musste Luedtke, als vom Reichssicherheitshauptamt der Exekutionsbefehl für diese Häftlinge kam, zunächst die Häftlingsnummer heraussuchen und darauf die festgestellten Häftlinge bei der Blockführerbaracke versammeln. Unter Leitung des Lagerleiters Hoppe wurden die rund 35 Häftlinge dann, von Luedtke und anderen SS-Unterführern begleitet, zum

Desinfektionsraum geführt. Da einige der Häftlinge die Absicht Hoppes erkannten, versuchten sie, auf dem Marsch zum Desinfektionsraum auszubrechen, worauf die Flüchtenden von den Wachmannschaften niedergeschossen wurden. Luedtke, der sich ebenfalls an der Schiesserei beteiligte, scheute sich dabei nicht, auch auf die in der Marschordnung zurückgebliebenen Häftlinge zu schießen. Die noch überlebenden Häftlinge wurden darauf zum Desinfektionsraum gebracht und dort mit Blausäure auf die beschriebene Weise getötet.

- S.1376 Luedtke gibt zu, sich durch die Feststellung der
1409 Häftlingsnummern und durch die Bewachung auf dem
1485 Marsch zum Desinfektionsraum an der Tötung der Häft-
Knott 1858 linge beteiligt zu haben. Er schildert auch, daß bei
u.1911 diesem Marsch geschossen worden sei, bestreitet je-
Hahnenberg doch, selbst mitgeschossen zu haben, und stellt auch
1989 in Abrede, daß bei dieser Schiesserei ein Häftling
Schwarzbarth getötet worden ist. Die Beteiligung Luedtkes an der
IVa S.53 Pasch S.1333 Schiesserei und sein Schiessen auf die zurückgeblie-
benen Häftlinge wird jedoch durch die Aussagen der
Zeugen Schwarzbarth und Scheffter nachgewiesen werden.

F.

Rechtliche Würdigung des Sachverhalts.

I. Die Merkmale des Mordes.

Die von den Angeschuldigten oder unter ihrer Mitwirkung begangenen Tötungen von Juden und anderen potentiellen Gegnern waren Verbrechen des Mordes nach § 211 StGB, denn die Tötungen erfolgten aus niederen Beweggründen und ihre Ausführung war teils grausam, teils heimtückisch.

BGH St 18, 37

Ein Beweggrund ist nach allgemeiner rechtsethischer Wertung besonders verwerflich und damit niedrig, wenn Menschen allein deshalb getötet werden sollen, weil sie einer bestimmten Rasse angehören. Auch für die Angeschuldigten waren, wie für die Taturheber, Angehörige der jüdischen Rasse keine Menschen, sondern "Untermenschen" und "Schädlinge", die es auszumerzen galt. Dieser aus massloser Überheblichkeit geborene Hass begründet weder eine Rechtfertigung noch eine Entschuldigung der verübten Taten sondern verdient tiefste Verachtung.

Die Vergasungsaktionen im Konzentrationslager Stutthof waren darüber hinaus auch grausam. Denn die zur Vergasung Ausgemusterten wussten oder ahnten auf Grund der im Lager umlaufenden Gerüchte größtenteils schon, was ihnen bevorstand. Deshalb spielten sich während des Transportes der Opfer zu den Vergasungsstätten auch erschütternde Szenen ab. Die Todgeweihten

ergingen sich zum Teil in lautem Jammergeschrei und Wehklagen; andere beteten und riefen Gott zum Zeugen ihrer Unschuld an; wieder andere knieten vor dem SS-Lagerpersonal nieder und baten beschwörend um Gnade und Schonung; sie wurden indessen gewaltsam, teilweise unter Schlägen und Stößen zum Weitergehen veranlasst. An den Vergasungsstätten angekommen sträubten sie sich vielfach, einzutreten; sie wurden dann von dem Lagerpersonal unter Anwendung von Gewalt hineingepresst und hineingetrieben, teilweise förmlich hineingeprügelt. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß das geschilderte Verhalten der Vergasungsoptfer der Ausdruck höchster Seelenqual war, verstärkt durch das Bewusstsein, in völliger Unschuld auf Grund einer willkürlichen Auswahl in den Tod gehen zu müssen. Aber auch die eigentliche Vergasung selbst brachte den betroffenen Häftlingen noch beträchtliche Schmerzen und Qualen an Leib und Seele. Musste es sie in ihrem natürlichen Gefühl für menschliche Würde schon vernichtend treffen, wie schädliches Getier dicht an dicht gepresst und eingepfercht in einem engen Raum sozusagen ausgetilgt zu werden, so kam hinzu, daß jeweils ein Teil von ihnen längere Minuten auf den Todeseintritt warten, währenddessen aber mit Entsetzen wahrnehmen musste, wie andere bereits mit dem um sich greifenden Tod kämpften.

Schliesslich waren die von den Angeschuldigten praktizierten Tötungsaktionen durch Genickschüsse und Benzininjektionen auch heimtückisch. Wie bereits ausgeführt, wurde den ausgesuchten

Opfern dabei jeweils mit erheblichem Aufwand eine ärztliche Untersuchung bzw. Behandlung vorgespiegelt, um sie dadurch in einen Zustand der Arglosigkeit zu versetzen, was in Wirklichkeit dann auch den Erfolg hatte, daß die getäuschten Opfer reibungslos und ohne jeden Widerstand auf die beschriebene Weise getötet werden konnten.

II. Täterschaft - Teilnahme.

Die unterschiedslose physische Vernichtung der Juden und sonstigen potentiellen Gegner im Herrschaftsbereich des nationalsozialistischen Deutschlands erfolgte auf Befehl Hitlers. Sie entsprach auch dem Willen und den rassepolitischen Bestrebungen seiner näheren Umgebung, besonders Görings, Himmlers, Heydrichs und Kaltenbrunners. Nach den Plänen dieser Taturheber und Drahtzieher, also der Haupttäter, wurden die einzelnen Phasen der "Endlösung der Judenfrage" und Vernichtung anderer potentieller Gegner durch das Reichssicherheitshauptamt organisatorisch vorbereitet und mit Hilfe fанatischer, auf unbedingten Gehorsam und brutale Härte gedrillter Handlanger der SS durchgeführt. Die "Drahtzieher" handelten mit Täterwillen und waren deshalb sogenannte mittelbare Täter.

Diesen Personen gleichzustellen ist der Ange- schuldigte Haupt bei der Tötung des in das Häftlingsrevier eingelieferten kranken Häftlings (I. 1.). Denn bei dieser Handlung war Haupt

nicht in eine befohlene Aktion verstrickt, vielmehr erfolgte sein Entschluß nach eigenem Gutdünken und aus reiner Willkür.

Zwar haben in sämtlichen übrigen Fällen die Angeklagten die Tötung jeweils eigenhändig vollzogen. Im Hinblick auf die straffe Organisation und die strenge Gehorsamspflicht in der SS kann jedoch allein aus der genannten Tat- sache nicht zwingend geschlossen werden, daß sich bei der Tatsausführung ihr Denken und Handeln mit demjenigen der damaligen Machthaber völlig deckte. Es lässt sich den Angeklagten nicht mit Sicherheit widerlegen, daß sie ungeachtet ihrer nationalsozialistischen Gesinnung und ihres Judenhasses bei den von ihnen verübten Taten vorwiegend ein fremdes Tatinteresse zu fördern gedachten. Ihnen kann deshalb nur Gehilfenvorsatz nachgewiesen werden (vgl. an Stelle vieler BGH-Urteil vom 19.10.1962 - 9-Ste 4/62-).

III. Handeln auf Befehl.

Die Mitwirkung der Angeklagten an den Tötungshandlungen ging auf Befehle von Vorgesetzten zurück. Die Befolgung dieser Befehle ist nach Maßgabe des § 47 MStGB zu bewerten, denn auf Grund der "Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizei- verbände bei "besonderem Einsatz" vom 17.10.1939

BGH St 5, 293;
BGH in LM Nr. 2 zu
§ 47 MStGB

BGH in LM Nr. 1
zu § 47 MStGB

(RGBl I 2107) unterstand die SS der Sondergerichtsbarkeit. Für diese Sondergerichtsbarkeit fanden gem. § 3 der genannten Verordnung die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung sinngemäß Anwendung. Die Angeklagten unterstanden demnach zur Tatzeit den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches, die trotz Aufhebung durch das Kontrollratsgesetz Nr. 34 als zur Tatzeit geltendes Recht gem. § 2 Abs. II StGB auch heute noch anzuwenden sind. Daß die Befehle, auf die sich die Angeklagten berufen, rechtswidrig waren, weil sie die Begehung schwerster Verbrechen bezweckten, ist offenkundig.

RGBl 1940
I 1348

Für die Ausführung eines rechtswidrigen Befehls in Dienstsachen ist der gehorchende Untergebene nach § 47 Abs. I und II MStGB nur dann verantwortlich zu machen, "wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte". Hat der Untergebene dies erkannt, so muß er die Ausführung des rechtswidrigen Befehls verweigern. Andernfalls trifft ihn die "Strafe des Teilnehmers". Letzteres müssen die Angeklagten gegen sich gelten lassen. Angesichts der kollektiven "Liquidierung" ersichtlich unschuldiger Menschen und bei der von ihnen verlangten grausamen und heimtückischen Tatsausführung konnten die Angeklagten über die Rechtswidrigkeit der Befehle nicht im Zweifel sein. Die Angeklagten Luedtke und Knott räumen im übrigen auch ein, die Tötungsaktionen als Unrecht angesehen zu haben.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Nötigungsnotstandes (Befehlsnotstandes) im Sinne des § 52 StGB sind nicht gegeben.

IV. Tatmehrheit.

BGH St 15,
214 ff.
Bay.ObLG 1 174;
1216 (233)

Die einzelnen Tötungsaktionen stellen sich strafrechtlich für jeden Angeklagten nicht etwa jeweils als eine Verbrechenseinheit dar, die nach § 73 StGB zu beurteilen wäre. Vielmehr bilden sie entsprechend ihrer Zahl und der ihnen zu Grunde liegenden Willensentschlüsse mehrere rechtlich selbständige Handlungen, stehen also in Tatmehrheit zueinander (§ 74 StGB).

RG in JW 1937,
3301;
RG in HRR 1939
Nr. 714
HRR 1940 Nr. 829
BGH in NWR 1957,
1266;
OLG Stgt 3648,
BGH (1StR 457/62,
Urt.v.22.1.63)

Mag es sich auch bei den Haupttätern wie Hitler und Komplizen hinsichtlich des Judenvernichtungsbefehls um einen Fall gleichartiger Tateinheit handeln, so sind die Angeklagten jedenfalls bei jeder Einzel-, Gruppen- oder Massenexekution auf Grund eines besonders gefassten Willensentschlusses tätig geworden. Dass Gehilfen zu einer Haupttat mehrere rechtlich selbständige Beihilfehandlungen leisten können, ist anerkannten Rechts.

BGH (Urt.v.
22.1.1963)
BGH St 10, 230,
BGH in NJW 1962,
2163;

Ein künstliche Zusammenfassung dieser selbständigen Einzelhandlungen, die schon für sich jeweils allein eine natürliche Handlungseinheit darstellen, zu einer alle Aktinnen verbindenden natürlichen Handlungseinheit, geschweige zu einer fortgesetzten Handlung, wäre in den vorliegenden Fällen mangels der erforderlichen

BGH NJW 1962,
2163

Voraussetzungen nach den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsätzen zur Verbrechenseinheit unzulässig.

V. Kein Verbrauch der Strafklage.

Anklageschrift
der StA Bochum
17 Js 1074/53

Dem Angeklagten Knott war in dem Verfahren 17 Ks 1/55 vor dem Landgericht Bochum zur Last gelegt worden, an der Vergasung von mindestens 100 jüdischen Häftlingen im Konzentrationslager Stutthof mitgewirkt und außerdem zusammen mit dem Angeklagten Haupt im Häftlingsrevier einem Häftling eine tödliche Benzinzirkulation gegeben zu haben. Wegen der Vergasung von mindestens 50 jüdischen Häftlingen wurde er zu 3 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus verurteilt, im übrigen rechtskräftig freigesprochen. Daraus folgt, daß die dem Angeklagten Knott im gegenwärtigen Verfahren vorgeworfenen Taten noch nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Landgericht Bochum waren.

Urteil 26
Bochum 17 Ks 1/55

Für den Vorwurf, an der Tötung der 30 polnischen Häftlinge mitgewirkt zu haben, ist dies ausdrücklich im Urteil (S.14) festgehalten, in dem zwar Erhebungen über diese Aktion zu Beweiszwecken angestellt sind, diese Tat jedoch nicht, weil nicht angeklagt, in das Urteil einbezogen wurde.

Auch ist die Beschuldigung, im Krematorium des Konzentrationslagers Stutthof jüdische Häftlinge

durch Benzininjektionen getötet zu haben, nicht identisch mit der Anklage der Staatsanwaltschaft Bochum, im Häftlingsrevier einen politischen Häftling durch eine Benzininjektion getötet zu haben; denn Tatort, Opfer und Teilnehmerkreis sind in beiden Fällen verschieden.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren gegen die Angeklagten zu eröffnen, die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Tübingen anzuordnen und bezüglich der Angeklagten Haupt und Luedtke Haftfortdauer zu beschließen.

gez. Ferber
(Ferber)
Oberstaatsanwalt

Begläubigt!

Stuttgart, den 22.10.1963
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Stuttgart

